MALAYSIA

Investitionen In Der Verarbeitenden Industrie

Richtlinien, Fördermaßnahmen und Institutionen

MIDA
MALAYSIAN INVESTMENT DEVELOPMENT AUTHORITY

Aktuelle Updates finden Sie auf der Website von MIDA unter http://www.mida.gov.my

Urheberrecht
Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Keine Teile der Publikation dürfen vervielfältigt, in einer Medienbank in elektronischer Form oder in jeglicher sonstigen Form gespeichert, fotokopiert oder aufgezeichnet werden, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Malaysian Investment Development Authority (MIDA).

Haftungsausschluss
Obwohl MIDA alle in dieser Broschüre enthaltenen Informationen eingehend auf ihre Richtigkeit hin überprüft hat, ist MIDA nicht verantwortlich für aus der Verwendung dieser Daten entstandene Schäden oder Verluste seitens Privatpersonen oder Firmen.

©MIDA – Alle Rechte vorbehalten

DIE LAGE

Malaysia liegt direkt am Äquator, mitten im Herzen Südostasiens. Die Halbinsel Malaysia liegt mit 11 Bundesstaaten an der südlichsten Spitze des asiatischen Kontinents, während sich die Bundesstaaten Sabah und Sarawak an der Nord- und Westküste der Insel Borneo befinden.

FAKTEN ZU MALAYSIA

Gesamtfläche

330.000 Quadratkilometer
(127.000 Quadratmeilen)

Bevölkerung (2019)

32,6 Millionen

Zeit

GMT + 8 Stunden
US Eastern Standard Time +13 Stunden

Politische Struktur

Eine Föderation aus 13 Staaten (11 auf der malaysischen Halbinsel und 2 auf dem malaysischen Borneo) und 3 Bundesgebieten

Klima

Tropisch -
das ganze Jahr über warm und sonnig.
Die Tagestemperaturen reichen von 33 °C am Nachmittag bis 22 °C in der Nacht

Staatsform

Parlamentarische Demokratie mit einem konstitutionellen Monarchen

Hauptsprachen

Bahasa Malaysia (Amtssprache), Englisch, Mandarin, Tamil

Ethnische Hauptgruppen

Malaien, Chinesen, Inder, Kadazaner, Ibaner

Bundeshauptstadt

Kuala Lumpur

Hauptreligionen

Islam, Buddhismus, Christentum, Hinduismus

Währung

Ringgit Malaysia (RM), der in 100 Sen unterteilt ist

Verwaltungszentrum

Putrajaya

Wechselkurs

Der Ringgit-Wechselkurs basiert auf einem „Managed-Float-Regime“ gegenüber einem handelsgewichteten Währungskorb

Das Ministerium für Internationalen Handel und Industrie (Ministry of International Trade & Industry, MITI) leitet die Entwicklung von industriellen Aktivitäten, um Malaysias Wirtschaftswachstum weiter zu fördern. Als eine Agentur des MITI ist die Malaysian Investment Development Authority (MIDA) für die Förderung und Koordination der industriellen Entwicklung des Landes zuständig.

Mit Sitz in Malaysias Hauptstadt Kuala Lumpur hat MIDA ein globales Netzwerk von 20 Auslandsbüros gegründet, das Nordamerika, Europa und Asien Pazifik abdeckt, um Investoren, die daran interessiert sind, Produktionsstätten und Dienstleistungsaktivitäten in Malaysia aufzubauen, zu unterstützen. Innerhalb von Malaysia hat MIDA 12 regionale Büros in verschiedenen Staaten, um Investoren bei Umsetzung und Realisierung ihrer Projekte zu unterstützen. MIDA versteht sich als strategischer Partner von Unternehmen, die die Möglichkeiten der technischen Revolution unserer heutigen Zeit nutzen möchten.

Kontaktieren Sie bitte MIDA für weitere Informationen und Unterstützung (bezüglich der Kontaktdetails der verschiedenen MIDA Büros siehe letzte Seite), wenn Sie sich für Investitionsmöglichkeiten in Malaysia interessieren.

INHALT

KAPITEL 1
DIE ERSTEN SCHRITTE

1. GENEHMIGUNG VON FERTIGUNGSPROJEKTEN 3
- 1.1 Das Investitionsgesetz (Industrial Coordination Act) von 1975 3
- 1.2 Richtlinien zur Genehmigung von Industrieprojekten 3

2. REGISTRIERUNG VON UNTERNEHMEN IN MALAYSIA 3
- 2.1 Methoden zum Führen von Geschäften in Malaysia 3
  - *2.1.1 Unternehmensstruktur* 4
  - *2.1.2 Aktiengesellschaft* 4
- 2.2 Gründungsverfahren 4
  - *2.2.1 Erfordernisse einer lokalen Aktiengesellschaft* 5
- 2.3 Registrierung ausländischer Unternehmen 5
  - *2.3.1 Registrierungsverfahren* 5
- 2.4 Struktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 6
  - *2.4.1 Eigenschaften einer GmbH* 6
  - *2.4.2 Wer kann eine GmbH gründen?* 7
  - *2.4.3 Registrierungsverfahren* 7
  - *2.4.4 Umwandlung in eine GmbH* 7
  - *2.4.5 Anforderungen an eine GmbH* 8
- 2.5 E-Services 8

3. EIGENKAPITALRICHTLINIEN 8
- 3.1 Eigenkapitalrichtlinien im Fertigungssektor 8
- 3.2 Schutz von ausländischem Investment 8

KAPITEL 2
FÖRDERMAßNAHMEN FÜR NEUE INVESTITIONEN

1. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE VERARBEITENDE INDUSTRIE 13
- 1.1 Wichtigste Fördermaßnahmen für verarbeitende Unternehmen 13
- 1.2 Fördermaßnahmen für High-Tech Unternehmen 13
- 1.3 Fördermaßnahmen für strategische Projekte 14
- 1.4 Fördermaßnahmen für Klein- und mittelständische Unternehmen 14
- 1.5 Fördermaßnahmen für Investitionen in ausgewählten Industrien 15
  - *1.5.1 Anlagen und Ausstattung* 15
  - *1.5.2 Spezialmaschinen und Ausstattung* 15
- 1.6 Fördermaßnahmen für die Automobilindustrie 15
- 1.7 Fördermaßnahmen für die Luftfahrtindustrie 16
- 1.8 Fördermaßnahmen für die Nutzung von Ölpalmen-Biomasse, um Mehrwertprodukte zu produzieren 16
- 1.9 Fördermaßnahmen für Industrialisiertes Gebäudesystem (IBS) 16
- 1.10 Definition des Wunsches für das Gewähren von Steueranreizen unter dem Investitionsförderungsgesetz von 1986 für malaysische Unternehmen 17
- 1.11 Zusätzliche Fördermaßnahmen für den Fertigungssektor 17

2. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DEN LANDWIRTSCHAFTSSEKTOR 18
- 2.1 Primäre Fördermaßnahmen für den Landwirtschaftssektor 19
- 2.2 Lebensmittelproduktion 19
- 2.3 Fördermaßnahmen für Halal-Produkte 19
- 2.4 Fördermaßnahmen für den Landwirtschaftssektor 20

3. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE BIOTECHNOLOGIEINDUSTRIE 22
- 3.1 Primäre Fördermaßnahmen für die Biotechnologieindustrie 22
- 3.2 Finanzierung von Biotechnologie für BioNexus-Status-Unternehmen 23

4. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR UMWELTMANAGEMENT 24
- 4.1 Fördermaßnahmen für Aufforstungsprojekte 24
- 4.2 Fördermaßnahmen für Abfall-Recycling-Aktivitäten 24
- 4.3 Fördermaßnahmen für Grüne Technologie 24
- 4.4 Fördermaßnahmen für Abfall-Öko-Parks 25
- 4.5 Erhöhte Abschreibung 25

5. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG 26
- 5.1 Primäre Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung 26
- 5.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung 27

6. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR WEITERBILDUNG 28
- 6.1 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Weiterbildung 28

7. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR ANERKANNTE DIENSTLEISTUNGSPROJEKTE 29
- 7.1 Primäre Fördermaßnahmen für anerkannte Dienstleistungsprojekte 29
- 7.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen für anerkannte Dienstleistungsprojekte 29

INHALT

8. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE SCHIFFFAHRTS- UND TRANSPORTINDUSTRIE 30
8.1 Fördermaßnahmen für malaysische Schiffe 30

9. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONS- TECHNOLOGIE (ICT)
9.1 Fördermaßnahmen für die Nutzungsanschaffung für die Ausstattung von Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) 30

10. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR WENIGER ENTWICKELTE BEREICHE 30

11. SONSTIGE FÖRDERMAßNAHMEN 31
11.1 Freibetrag für Industriegebäude 31
11.2 Freibetrag für Industriegebäude für Gebäude in MSC Malaysia 31
11.3 Abzug von Wirtschaftsprüfungshonoraren 31
11.4 Steuerfördermaßnahme für Investoren 31
11.5 Steuerliche Fördermaßnahme auf Kosten für Demontage und Entfernen von Vermögenswerten 31
11.6 Fördermaßnahme für das Erlangen von Eigentumsrechten 31
11.7 Tarifbezogene Fördermaßnahmen 32
11.8 Spende für Umweltschutz 33
11.9 Fördermaßnahme für Mitarbeiterunterkunft 33

KAPITEL 3
BESTEUERUNG

1. BESTEUERUNG IN MALAYSIA 36

2. EINKOMMENSKLASSEN, AUF DIE STEUERN ERHOBEN WERDEN 36

3. UNTERNEMENSSTEUER 36
4. PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER 37
4.1 Ansässige Person 37
4.1.1 Persönliche Entlastung 37
4.1.2 Steuerrückzahlung 38
4.2 Nicht ansässige Person 38

5. ABZUGSSTEUER 38

6. GRUNDBESITZERTRAGSSTEUER 39

7. MEHRWERT- UND SERVICESTEUER 39
7.1 Mehrwertsteuer 39
7.1.1 Mehrwertsteuersätze 40
7.2 Servicesteuer 40
7.2.1 Versteuerbarer Service 40
7.2.2 Abgabesteuer 40
7.2.3 Servicesteuersatz 40
7.2.4 Servicesteuersatz für Kredit- und Kundenkarten 40

8. EINFUHRZOLL 40

9. VERBRAUCHSSTEUER 41

10. ZOLLBERUFUNGSGERICHT UND ENTSCHEIDUNGEN DES ZOLLS 41

11. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN 41

KAPITEL 4
IMMIGRATION

1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR MALAYSIA 45
1.1 Reisepass oder Reisedokument 45
1.2 Visumsbestimmungen 45
1.3 Passbestimmungen 47

2. ANSTELLUNG VON AUSLÄNDISCHEM PERSONAL 49
2.1 Arten der Positionen für Ausländer 49
2.2 Anstellungsbestimmungen für ausländisches Personal 49

3. BEWERBEN AUF AUSLÄNDISCHE POSITIONEN 51

4. ANSTELLUNG VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITERN 51

INHALT

KAPITEL 5
MANPOWER FÜR DIE INDUSTRIE

1. MALAYSIAS ARBEITSKRÄFTE 54

2. MANPOWER-ENTWICKLUNG 54
2.1 Weiterbildungseinrichtungen für industrielle Fertigkeiten 54
2.2 Human Resources Development Fund 55

3. ARBEITSKOSTEN 55

4. ANSTELLUNGSEINRICHTUNGEN 56

5. ARBEITSSTANDARDS 56
5.1 Arbeitsgesetz von 1955 56
5.2 Die Arbeitsverordnung, Sabah und die Arbeit Verordnung, Sarawak 56
5.3 Mitarbeiterunterstützungskassengesetz von 1991 57
5.4 Mitarbeitersozialversicherungsgesetz von 1969 57
5.5 Arbeitervergütungsgesetz von 1952 59
5.6 Arbeitsschutzgesetz von 1994 59

6. BETRIEBSVERFASSUNG 61
6.1 Gewerkschaften 61
6.2 Betriebsverfassungsgesetz von 1967 62
6.3 Beziehungen zu Einrichtungen, die keiner Gewerkschaft angehören 62

KAPITEL 6
VERWALTUNG VON BANKWESEN, FINANZEN UND BÖRSE

1. DAS FINANZSYSTEM IN MALAYSIA 65
1.1 Die Zentralbank 65
1.2 Finanzinstitute 65
1.2.1 Islamische Finanzinstitute 66
1.2.2 Entwicklungsfinanzinstitute 66

2. EXPORT-KREDITREFINANZIERUNG 67
2.1 Finanzierungsart 67
2.2 Finanzierungszeitraum 68
2.3 Rückzahlung 68

3. DER KAPITALMARKT IN MALAYSIA 68
3.1 Wertpapierkommission Malaysia 68
3.2 Börse Malaysia 69

4. LABUAN FINANCIAL SERVICES 71
4.1 Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA) 71
4.2 Geschäfte tätigen bei Labuan IBFC 71
4.3 Geschäftsaktivitäten von Labuan IBFC 71

5. VERWALTUNGSREGELN FÜR DEVISEN 72
5.1 Anwendbare Regeln für Nicht-Ansässige 72
5.1.1 Investments in Malaysia 72
5.1.2 Zugang zu heimischer Finanzierung 72
5.1.3 Zahlung für Warenhandel und Services 72
5.1.4 Absicherung 72
5.1.5 Ringgit-Konten und Auslandswährungskonten 72

5.2 Anwendbare Regeln für Ansässige 73
5.2.1 Investment in Fremdwährungsvermögen 73
5.2.2 Onshore und Offshore Kredite 73
5.2.3 Import und Export von Waren und Services 73
5.2.4 Absicherung 73
5.2.5 Fremdwährungskonten 73

KAPITEL 7
SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

1. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS 76
1.1 Patente 76
1.2 Markenzeichen 76
1.3 Gewerbliche Muster 76
1.4 Copyright 76
1.5 Layout-Design des Integrierten Schaltkreises 77
1.6 Geografische Anhaltspunkte 77
1.7 Bewertung des geistigen Eigentums 77
1.8 Finanzierung des geistigen Eigentums 77
1.9 Marktplatz der Rechte geistigen Eigentums 78

KAPITEL 8
UMWELTSCHUTZMANAGEMENT

1. RICHTLINIE 81

2. ANFORDERUNGEN AN DEN UMWELTSCHUTZ 81
2.1 Einschätzung der Umweltauswirkung auf die vorgeschriebenen Aktivitäten 81
2.2 Einschätzung der Geländeeignung 86

INHALT

KAPITEL 9
INFRASTRUKTURMANAGEMENT

1. INDUSTRIEGELÄNDE 89
1.1 Gewerbegebiete 89
1.2 Freizonen 89
1.2.1 Freihandelszonen (FCZs) 89
1.2.2 Industrie-Freizonen (FIZs) 89
1.3 Lizenzierte Fertigungslager 89

2. ENERGIEVERSORGUNG 90

3. WASSERVERSORGUNG 90

4. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN 90

5. LUFTFRACHTEINRICHTUNGEN 91

6. SEEHÄFEN 92

7. FRACHTTRANSPORT 92
7.1 Containerverkehr 92
7.2 Spedition 93

8. SCHNELLSTRAßEN 93

9. ZUGVERKEHR 93

10. MSC MALAYSIA 93

NÜTZLICHE ADRESSEN

MINISTERIEN 96
ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONEN 98
MITI ÜBERSEEBÜROS 100
MATRADE ÜBERSEEBÜROS 101
MATRADE REGIONALBÜROS 107
MIDA REGIONALBÜROS 108
MIDA ÜBERSEEBÜROS 110

ANHANG

ANHANG I 114
Liste der geförderten Aktivitäten & Produkte, die für die Berücksichtigung des Pionier-Status und des Steuerfreibetrags auf Investments gemäß dem Gesetz zur Investmentförderung von 1986 qualifiziert sind.

ANHANG II 118
Liste der geförderten Aktivitäten & Produkte für Spitzentechnologie-Unternehmen, die für die Berücksichtigung des Pionier-Status und des Steuerfreibetrags auf Investments gemäß dem Gesetz zur Investmentförderung von 1986 qualifiziert sind.

ANHANG III 120
Liste der geförderten Aktivitäten & Produkte für Kleinunternehmen, die für die Berücksichtigung des Pionier-Status und des Steuerfreibetrags auf Investments gemäß dem Gesetz zur Investmentförderung von 1986 qualifiziert sind.

ANHANG IV 123
Liste der geförderten Aktivitäten & Produkte für ausgewählte Industrien, die für die Berücksichtigung des Pionier-Status und des Steuerfreibetrags auf Investments gemäß dem Gesetz zur Investmentförderung von 1986 qualifiziert sind.

ANHANG V 125
Liste der geförderten Aktivitäten & Produkte für Reinvestments gemäß dem Gesetz zur Förderung von Investments von 1986.

KAPITEL

1

DIE ERSTEN SCHRITTE

1. GENEHMIGUNG VON FERTIGUNGSPROJEKTEN

1.1 Das Investitionsgesetz von 1975
1.2 Richtlinien zur Genehmigung von Industrieprojekten

2. REGISTRIERUNG VON UNTERNEHMEN IN MALAYSIA

2.1 Methoden zum Führen von Geschäften in Malaysia
2.1.1 Unternehmensstruktur
2.1.2 Kapitalgesellschaft
2.2 Gründungsverfahren
2.2.1 Erfordernisse einer lokalen Kapitalgesellschaft
2.3 Registrierung von ausländischen Unternehmen
2.3.1 Registrierungsverfahren
2.4 Struktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
2.4.1 Eigenschaften einer GmbH
2.4.2 Wer kann eine GmbH gründen?
2.4.3 Registrierungsverfahren
2.4.4 Umwandlung in eine GmbH
2.4.5 Anforderungen an eine GmbH
2.5 E-Services

3. EIGENKAPITALRICHTLINIEN

3.1 Eigenkapitalrichtlinien im Fertigungssektor
3.2 Schutz von ausländischem Investment

KAPITEL 1

ERSTE SCHRITTE

1. GENEHMIGUNG VON FERTIGUNGSPROJEKTEN

1.1 Das Investitionsgesetz (Industrial Co-ordination Act 1975)

Das Investitionsgesetz von 1975 (ICA) wurde mit dem Ziel eingeführt, eine systematische Entwicklung und ein systematisches Wachstum im Fertigungssektor des Landes zu unterstützen.

Das ICA fordert von Fertigungsunternehmen mit einem Eigenkapital von 2,5 Millionen RM und darüber oder 75 oder mehr bezahlten Vollzeitbeschäftigten, eine Genehmigung für eine Produktionslizenz bei dem Ministerium für Internationalen Handel und Industrie (MITI) zu beantragen.

Anträge für Produktionslizenzen müssen bei der Malaysian Investment Development Authority (MIDA), einer Agentur des MITI, die zuständig für die Förderung und Koordination der industriellen Entwicklung in Malaysia ist, eingereicht werden.

Das ICA bestimmt:

- „Produktionsaktivität" als das Herstellen, Verändern, Mischen, Verzieren, Fertigstellen oder sonstiges Behandeln oder Anpassen von Artikeln oder Substanzen zwecks deren Nutzung, Verkauf, Transport, Lieferung oder Entsorgung; und beinhaltet die Vormontage von Teilen und Schiffsreparatur, darf jedoch keine Aktivitäten beinhalten, die üblicherweise mit Einzel- oder Großhandel verbunden sind.

- „Eigenkapital" als der Gesamtbetrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und des Saldos der Gewinn und Verlust-Rechnung eines Unternehmens, wobei:

- Das eingezahlte Kapital aus Vorzugsaktien und Stammaktien bestehen muss und keinen Betrag hinsichtlich Bonusaktien enthalten darf, soweit diese aus Kapitalrücklagen, die aus einer Neubewertung des Anlagevermögen gewonnen wurden, ausgestellt wurden.

- Rücklagen müssen Rücklagen sein, die nicht aus einer Neubewertung des Anlagevermögen und Abschreibungen, Erneuerung oder Ersatz und Minderung der Vermögenswerte stammen.

- „Bezahlte Vollzeitmitarbeiter" sind alle Personen, die normalerweise für mindestens sechs Stunden am Tag und mindestens 20 Tage im Monat in 12 Monaten des Jahres im Unternehmen arbeiten und ein Gehalt beziehen.

Dies beinhaltet Außendienstmitarbeiter, Ingenieurs-, Wartungs- und Reparaturpersonal, das von dem Unternehmen bezahlt und von ihm kontrolliert wird.

Es umfasst auch Direktoren von Kapitalgesellschaften, ausgenommen solche, die nur für Ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen bezahlt werden. Die Definition beinhaltet Familienmitglieder eines Arbeitgebers, die reguläre Gehälter oder Bezüge beziehen, und die zum Angestelltenvorsorgefonds (EPF) oder zu anderen Pensionskassen Beiträge leisten.

1.2 Richtlinien zur Genehmigung von Industrieprojekten

Die Richtlinien der Regierung bezüglich der Genehmigung von Industrieprojekten in Malaysia basiert auf folgenden Kriterien:

Projekte müssen mindestens RM 140.000,00 Kapital pro Mitarbeiter investieren; und

die Gesamtzahl der Vollzeitmitarbeiter des Unternehmens müssen zu mindestens 80 % aus Malaysiern bestehen. Einstellung von ausländischen Arbeitskräften einschließlich ausgelagerte Arbeitskräfte unterliegt den derzeit gültigen Bestimmungen; und

die Gesamtzahl der verwaltungstechnischen, technischen und aufsichtsführenden Ebenen (MTS) beträgt mindestens 25 % der gesamten Arbeitsplätze oder hat eine Wertschöpfung (VA) von mindestens 40 %

Erweiterung von Produktkapazität und Produktdiversifikation

Ein lizenziertes Unternehmen, das seine Produktionskapazität erweitern oder seine Produktpalette diversifizieren durch zusätzliche Produkte möchte, muss dies bei MIDA beantragen.

2. EINTRAGEN VON UNTERNEHMEN IN MALAYSIA

2.1 Methoden zum Führen von Geschäften in Malaysia

In Malaysia kann ein Unternehmen betrieben werden:

i. Durch eine Person, die als alleiniger Eigentümer agiert, oder

ii. Durch zwei oder mehr (aber nicht mehr als 20) Personen in Partnerschaft, oder

iii. Durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLP), oder

iv. Durch eine ortsansässige Aktiengesellschaft oder durch ein ausländisches Unternehmen, das gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzes (CA) 2016 eingetragen ist.

Gemäß dem Business Act von 1956, müssen Einzelinhaberschaften und Partnerschaften in Malaysia im Handelsregister von Malaysia (SSM) eingetragen sein. Im Falle von Partnerschaften haften beide Partner sowohl jeweils einzeln als auch gemeinsam für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Partnerschaft, sollte deren Vermögen nicht ausreichen. Formelle Partnerschaftsverträge können erstellt werden, welche die Rechte und Verpflichtungen von jedem Partner festlegen, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

2.1.1 Unternehmensstruktur

Das Unternehmensgesetz (CA) von 2016 reguliert alle Unternehmen in Malaysia. Das Gesetz schreibt vor, dass ein Unternehmen im Handelsregister von Malaysia (SSM) eingetragen werden muss, um eine Geschäftsaktivität zu betreiben.

Es gibt drei (3) Arten von Unternehmen, die gemäß dem Unternehmensgesetz (CA) von 2016 eingetragen werden können:

i. Eine Kapitalgesellschaft ist ein Unternehmen, das auf dem Prinzip gegründet ist, dass die Haftung der Mitglieder auf den -ggf. nicht einbezahlten- Betrag der Anteile, die von ihnen gehalten werden, beschränkt ist.;

ii. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaft, bei der die Haftung der Mitglieder auf den Betrag beschränkt ist, zu dem sich die Mitglieder verpflichtet haben, zu dem Vermögen des Unternehmens beizutragen, falls die Gesellschaft aufgelöst wird;

iii. Eine Personengesellschaft ist eine Gesellschaft, die auf dem Prinzip gegründet wurde, dass es keine Haftungsbeschränkung ihrer Mitglieder gibt.

2.1.2 Kapitalgesellschaft

Die am weitesten verbreitete Form einer Gesellschaft ist die einer Kapitalgesellschaft. Solche Kapitalgesellschaften können entweder als ein Privatunternehmen (gekennzeichnet durch die Wörter „Sendirian Berhad" oder „Sdn Bhd" als Teil des Unternehmensnamens) oder ein öffentliches Unternehmen (gekennzeichnet durch die Wörter „Berhad" oder „Bhd" als Teil des Unternehmensnamens) eingetragen werden.

Eine Gesellschaft mit einem Grundkapital kann eingetragen werden, ebenso Änderungen der Statuten oder sie kann eine Personengesellschaft bleiben, falls sie:

i. Die Rechte, Anteile zu übertragen beschränkt;

ii. Sie die Anzahl ihrer Mitglieder auf 50 beschränkt, ausgenommen Mitglieder des Personals der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft und ehemalige Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft;

iii. Öffentliche Einladungen zur Zeichnung ihrer Anteile und Obligationen untersagt;

iv. Öffentliche Einladungen, Geld bei der Gesellschaft, zahlbar auf Verlangen, für festgelegte Zeiträume einzuzahlen, seien diese verzinslich oder unverzinslich.

Ein börsennotiertes Unternehmen kann gegründet werden, oder alternativ, eine Personengesellschaft kann vorbehaltlich von Abschnitt 41 des Unternehmensgesetzes (CA) von 2016 in ein börsennotiertes Unternehmen umgewandelt werden. Solch ein Unternehmen kann der Öffentlichkeit Aktien anbieten, vorausgesetzt:

i. Es wurde ein Wertpapierprospekt bei der Securities Commission angemeldet; oder

ii. Es hat eine Kopie des Wertpapierprospekts beim Handelsregister (SSM) an oder vor dem Datum seiner Ausstellung hinterlegt

2.2 Gründungsverfahren

Um eine Gesellschaft einzutragen, muss ein Antrag beim Handelsregister (SSM) über das MyCoID 2016 Portal gestellt werden, wobei folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen:

i. Name der beantragten Gesellschaft;

ii. Status, ob die Gesellschaft privat oder öffentlich ist;

iii. Natur des Geschäfts der beantragten Gesellschaft;

iv. Die vorgesehene Anschrift;

v. Name, Ausweis, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Wohnsitz des Mitglieds der Gesellschaft;

vi. Name, Ausweis, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Wohnsitz jeder Person, die Direktor werden wird;

vii. im Falle einer Kapitalgesellschaft, die Details und Anzahl der Anteile, die von einem Mitglied übernommen werden;

viii. im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Betrag, bis zu dem das Mitglied sich verpflichtet, zu dem Vermögen des Unternehmens im Falle seiner Auflösung beizutragen.

Dem Antrag muss eine Gebühr von 1.000 RM im Falle einer Kapitalgesellschaft oder 3.000 RM im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beigefügt werden.

Wenn der Registrierbeamte mit den zur Verfügung gestellten Informationen zufrieden ist, wird eine Nachricht bezüglich der Eintragung per E-Mail an den Antragsteller gesendet. Die Nachricht dient als abschließender Beweis, dass den Anforderungen bezüglich der Eintragung und vorhergehende und zugehörige Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Eintragung Folge geleistet wurde.

Gründung von Unternehmen - Satzung des Auftraggebers

Das Handelsregister (SSM) verpflichtet sich, einen vollständigen Antrag auf schnelle und effiziente Weise innerhalb des angegebenen Zeitraums wie folgt zu bearbeiten, zu genehmigen und einzutragen:

Aktivität	Zeit
EINTRAGUNG DER GESELLSCHAFT	
Gründung einer Gesellschaft	1 Tag
Statusänderung	1 Tag
Änderung des Gesellschaftsnamens	1 Tag
Beginn der Geschäftstätigkeit für öffentliche Unternehmen	1 Tag
Gebührenregister	2 Tage
Genehmigung eines Treuhandvertrags	5 Tage
Prospekteintragung	3 Tage
Unbeglaubigte Kopie der Gesellschaftsdokumente	30 Minuten
Beglaubigte Kopie der Gesellschaftsdokumente	1 Stunde

**Nur Anträge für die Genehmigung des Gesellschaftsnamens können ohne Eintragung der Gesellschaft gestellt werden.*

***Die benötigte Zeit beginnt mit dem Moment des Zahlungseingangs und dauert bis zur Ausstellung der Bescheinigung.*

2.2.1 Anforderungen für eine lokale Kapitalgesellschaft

Eine Gesellschaft muss ein registriertes Büro in Malaysia unterhalten, in dem alle Bücher und Dokumente, die gemäß den Gesetzesbestimmungen erforderlich sind, aufbewahrt werden. Der Name des Unternehmens muss in lesbar in lateinischen Buchstaben zusammen mit der Gesellschaftsnummer auf seinem Siegel, seinen offiziellen Dokumenten und Publikationen und ggf. seiner Website erscheinen.

Eine Gesellschaft darf nicht mit seinen eigenen Aktien handeln oder Anteile seiner Holdinggesellschaft halten. Bei einem Gesellschaftsbeschluss des Unternehmens auf einer Hauptversammlung hat der Halter einer Aktie das Recht per Handzeichen abzustimmen. Im Falle einer Abstimmung berechtigt jede Aktie eines Unternehmens zu einer Stimme.

Der Schriftführer eines Unternehmens muss eine volljährige natürliche Person mit Hauptwohnsitz oder einzigem Wohnsitz in Malaysia sein. Er muss ein Mitglied des vorgeschriebenen Organs oder durch das Unternehmensregister lizenziert sein. Das Unternehmen muss weiter einen Rechnungsprüfer ernennen, welcher der Prüfer des Unternehmens in Malaysia ist.

Zusätzlich muss ein privates Unternehmen mindestens einen (1) Direktor haben, wohingegen ein öffentliches Unternehmen mindestens (2) Direktoren haben muss. Jeder der Direktoren der Mindestanzahl muss seinen Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz innerhalb Malaysias haben. Das Mindestalter eines Direktors ist 18 Jahre und das Unternehmensgesetz (CA) von 2016 legt kein Höchstalter fest. Ein Direktor eines Unternehmens muss nicht unbedingt ein Aktienbesitzer des Unternehmens sein.

2.3 Registrierung von ausländischen Unternehmen

Ein ausländisches Unternehmen kann in Malaysia Geschäfte tätigen entweder durch:

i. Gründen eines lokalen Unternehmens; oder

ii. Eintragen einer Niederlassung in Malaysia.

Ausländisches Unternehmen wird gemäß dem Unternehmensgesetz (CA) von 2016 wie folgt definiert:

i. Ein Unternehmen, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, die außerhalb von Malaysia eingetragen ist; oder

ii. eine nicht eingetragene Gesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, welche gesetzesmäßig nach ihrem Herkunftsort klagen oder verklagt werden kann, oder Eigentum im Namen des Schriftführers oder sonstigen, zu diesem Zweck ernannten Offiziellen der Organisation oder Vereinigung, halten kann, und dessen Firmensitz oder Hauptgeschäftssitz sich nicht in Malaysia befindet.

2.3.1 Registrierungsverfahren

i. Ein Antragsteller muss zunächst eine Namenssuche durchführen, um zu eruieren, ob der vorgeschlagene Name für das vorgesehene Unternehmen verfügbar ist. Der zu verwendende Name, um das ausländische Unternehmen einzutragen, muss der gleiche sein, wie der im Herkunftsland eingetragene.

   Ein Antrag für Namensreservierung muss an das Handelsregister (SSM) über das Portal MyCoID 2016 mit einer Zahlung von 50 RM für jeden beantragten Namen eingereicht werden. Wenn der vorgeschlagene Unternehmensname vom Handelsregister genehmigt wird, ist er vom Datum der Genehmigung für dreißig (30) Tage gültig.

ii. Nach Genehmigung muss der Antragsteller die folgenden Registrierungsdokumente beim Handelsregister innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Genehmigung einreichen:

   a. Antrag für die Registrierung eines ausländischen Unternehmens gemäß 562 (1) des CA 2016;

   b. Eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde oder Registrierung des ausländischen Unternehmens;

   c. Eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde des Unternehmens, Satzung oder Gründungsurkunde und Gesellschaftsvertrag oder sonstige Instrumente, die seine Verfassung regeln;

   d. Wenn die Direktoren, die Mitglieder des lokalen Vorstands des ausländischen Unternehmens sind, in Malaysia wohnen, muss eine Gründungsurkunde beim Handelsregister (SSM) eingereicht werden, die deren Befugnisse, die durch oder im Namen des ausländischen Unternehmens ausgeführt werden, bekundet;

   e. Ein Memorandum zur Ernennung oder eine Vollmacht, welche die in Malaysia wohnende(n) Person(en) berechtigt, im Namen des ausländischen Unternehmens jegliche Mitteilungen, die erforderlich sind, um diesem ausländischen Unternehmen zu dienen, entgegenzunehmen;

   f. Zusätzliche Dokumente, bestehend aus einer Kopie eines Antrags für die Namensregistrierung und einer Kopie des SSM bezüglich der Genehmigung des Namens des ausländischen Unternehmens.

   Anmerkung: Sind die beschriebenen Registrierungsdokumente in anderen Sprachen als Bahasa Malaysisch oder Englisch verfasst, ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente in Bahasa Malaysisch oder Englisch erforderlich.

iii. Registrierungsgebühren müssen an das Handelsregister gemäß nachfolgendem Schema geleistet werden:

Stammkapital (RM)	Zu zahlende Gebühren (RM)
Bis zu 1.000.000	5.000
1.000.001 – 10.000.000	20.000
10.000.001 – 50.000.000	40.000
50.000.001 - 100.000.000	60.000
100.000.001 und darüber	70.000

Bei der Festlegung des Betrags der Registrierungsgebühren, muss das Stammkapital des ausländischen Unternehmens zunächst in die malaysische Währung (Malaysischer Ringgit) zum gegenwärtigen Umrechnungskurs umgerechnet werden.

Im Falle, dass ein ausländisches Unternehmen über kein Stammkapital verfügt, muss eine Pauschale von 70.000 RM an das Handelsregister (SSM) bezahlt werden.

iv. Eine Mitteilung der Registrierung wird vom Handelsregister (SSM) nach Konformität mit den Registrierungsverfahren und der Einreichung der vervollständigten Registrierungsdokumente ausgestellt.

v. Nach der Genehmigung ist das Unternehmen oder dessen Vertreter dafür verantwortlich, die Konformität mit dem CA von 2016 zu gewährleisten. Jegliche Änderung, insbesondere das Unternehmen oder den Unternehmensnamen betreffend, müssen dem Handelsregister (SSM) innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Änderungsdatum zusammen mit den entsprechenden Gebühren eingereicht werden. Jegliche Änderung des Stammkapitals des Unternehmens muss dem Handelsregister (SSM) innerhalb von vierzehn Tagen ab Änderung mitgeteilt werden. Jedes Unternehmen muss ordnungsgemäße Buchhaltungsunterlagen aufbewahren. Der jährliche Umsatz muss de, Handelsregister (SSM) einmal in jedem Kalenderjahr nicht später als 30 Tage von dem wiederkehrenden Registrierungsdatum mitgeteilt werden.

Anmerkungen: Ausländern wird angeraten, die Dienstleistungen eines Anwalts, Steuerberaters oder eines praktizierenden Unternehmensschriftführers für weitere Assistenz in Anspruch zu nehmen.

2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Struktur

2.4.1 Merkmale einer GmbH

Eine GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, unabhängig von ihren Gesellschaftern. Wie jede andere juristische Person hat eine GmbH eine unbeschränkte Dauer. Jegliche Änderungen bei den Gesellschaftern hat keine Auswirkung auf das Bestehen, die Rechte oder die Verpflichtungen der GmbH. Eine GmbH hat unbeschränkte Rechtsfähigkeit und kann klagen und verklagt werden, Eigentum besitzen, halten und erwerben oder darüber zu verfügen. Eine GmbH kann alle weiteren Rechtshandlungen und Dinge vornehmen, wie das Körperschaften rechtmäßig vornehmen können. Eine GmbH ist ein Unternehmensmodell, das einfache und flexible Verfahren hinsichtlich seiner Gründung, Aufrechterhaltung und Beendigung bietet.

Die Registrierungsgebühren für eine neue GmbH und Umwandlung beträgt 500 RM. Die Gebühr für den Antrag für die Namensreservierung beträgt 30 RM.

2.4.2 Wer kann eine GmbH gründen?

Eine GmbH kann von mindestens zwei (2) Personen (natürliche oder juristische Personen) für jeden rechtmäßigen Geschäftszweck mit Gewinnerzielungsabsicht und gemäß der Satzung der GmbH gegründet werden. Jede natürliche oder juristische Person kann Gesellschafter sein.

Eine GmbH, die jedoch für die Berufsausübung gegründet wurde, muss aus natürlichen Personen des gleichen Berufsstands bestehen und über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen, wie sie vom Registrar genehmigt wurde.

Somit können GmbHs von Folgenden gegründet werden:

i. Start ups; oder

ii. Klein- & mittelständische Unternehmen; oder

iii. Berufsträger; oder

iv. Joint Ventures; oder

v. Venture Capital.

2.4.3 Registrierungsverfahren

Der Antragsteller muss die folgenden Informationen bereitstellen, um eine GmbH zu registrieren:

i. Vorgeschlagener Name der GmbH;

ii. Art des Unternehmens;

iii. Adresse des eingetragenen Firmensitzes;

iv. Name und Angaben der Gesellschafter;

v. Name und Angaben des Compliance-Beauftragten;

vi. das Genehmigungsschreiben (im Falle von Berufsausübungen).

Dem Registrierungsantrag ist eine Zahlung von 500 RM beizufügen. Nach Erfüllung des Antrags für die Registrierung einer GmbH, muss der Registrar die GmbH registrieren und eine Bestätigung der Registrierung zusammen mit der Registrierungsnummer der GmbH ausstellen. Die Mitteilung der Registrierung dient als abschließender Beweis, dass die GmbH registriert wurde. Die Registrierung bedeutet nicht, dass sonstige schriftliche das Gesetz betreffende Anforderungen in Bezug auf die Geschäfte der GmbH erfüllt wurden. Der Name der GmbH muss mit „Perkongsian Liabiliti Terhad“ oder der Abkürzung „PLT“ enden.

2.4.4 Umwandlung in eine GmbH

Abgesehen von einer Neuregistrierung können bestehende Unternehmen auch in eine GmbH umgewandelt werden. Die Unternehmen, denen die Umwandlung erlaubt ist, sind:

i. Herkömmliche Partnerschaften, die gemäß der Registrierung des Unternehmensgesetzes von 1956 registriert wurden oder eine Partnerschaft, die aus zwei (2) oder mehr Personen zum Zwecke der Fortführung einer Berufsausübung gegründet wurde; oder

ii. Private Unternehmen, die gemäß dem Unternehmensgesetz (CA) von 2016 oder eines vorher entsprechenden Gesetzes gegründet wurden.

Die Eignungskriterien für eine herkömmliche Partnerschaft zur Umwandlung in eine GmbH sind wie folgt:

i. Gleichartige Gesellschafter und niemand sonst;

ii. An dem Datum des Antrags ist die herkömmliche Partnerschaft imstande, ihre Schulden zu bezahlen;

iii. In Fällen von Berufsausübung wird das Genehmigungsschreiben durch den Vorstand ausgestellt.

Die Eignungskriterien für ein privates Unternehmen für die Umwandlung sind:

i. Die gleichen Teilhaber und niemand sonst;

ii. Es bestehen keine Sicherungsrechte an ihrem Vermögen;

iii. Zum Datum des Antrags erscheint die herkömmliche Partnerschaft solvent;

iv. Alle ausstehenden gesetzlichen Gebühren an Regierungsstellen wurden bezahlt;

v. Eine Geschäftsanzeige wurde in einer weit verbreiteten Zeitungen und im Amtsblatt platziert;

vi. Alle Gläubiger stimmten der Umwandlung zu.

Die Auswirkungen der Umwandlung sind wie folgt:

i. Sperrung von Vermögen, Rechten, Privilegien, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der herkömmlichen Partnerschaft oder des privaten Unternehmens für die GmbH;

ii. Ausstehende Verfahren können fortgeführt, abgeschlossen und gegen oder durch die GmbH erzwungen werden;

iii. Bestehende Vereinbarungen, Verträge sind gültig, als ob die GmbH eine Partnerschaft wäre;

iv. Im Falle einer Umwandlung einer herkömmlichen Partnerschaft, sind die Gesellschafter weiterhin persönlich haftbar (zusammen und einzeln mit der GmbH) für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die vor der Umwandlung entstanden.

v. Im Falle der Umwandlung eines privaten Unternehmens ist die GmbH weiterhin haftbar für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die vor der Umwandlung entstanden.

2.4.5 Anforderungen an eine GmbH

Eine GmbH muss mindestens einen (1) Compliance-Beauftragten ernennen, der entweder einer (1) der Gesellschafter oder Personen ist, die gemäß dem Unternehmensgesetz (CA) von 2016 ausreichend qualifiziert ist, als Schriftführer zu fungieren. Der Compliance-Beauftragte muss entweder ein Einwohner oder ständiger Bewohner von Malaysia sein und ordnungsgemäß in Malaysia residiert. Eine Person ist disqualifiziert als ein Compliance-Beauftragter zu fungieren, wenn sie Konkursschuldner ist oder gemäß dem Unternehmensgesetz (CA) von 1965 disqualifiziert ist als ein Direktor oder Schriftführer zu fungieren.

Eine GmbH muss einen Firmensitz in Malaysia aufrechterhalten, wohin Mitteilungen und Benachrichtigungen adressiert werden können. Die GmbH hat die Verpflichtung, eine Mitteilung der Registrierung, die gemäß diesem Gesetz ausgestellt wurde, eine Kopie der Vereinbarung der GmbH, die Registrierung von Name und Adresse eines jeden Gesellschafters und des Compliance-Beauftragten, eine Kopie der neuesten jährlichen Steuererklärung und falls vorhanden, eine Kopie eines jeden Gegenstands, der Kosten verursacht, im Firmensitz zu belassen.

Eine GmbH muss Rechnungsunterlagen aufbewahren, um die wahrheitsgetreue Sicht auf den Stand der Dinge der GmbH zu demonstrieren. Es muss kein Wirtschaftsprüfer ernannt werden, es sei denn, es ist im GmbH-Vertrag ausdrücklich vorgesehen.

2.5 E-Dienstleistungen

E-Dienstleistungen wurden als eine Alternative zu den herkömmlichen Methoden des Tätigens von Geschäften mit dem Handelsregister (SSM) eingeführt, d. h. Dienstleistungen am Schalter. Es ermöglicht die Hinterlegung von Dokumenten (MyCoID-Dienstleistungen) und die Beschaffung von Unternehmens- und Geschäftsinformationen. Unternehmens- und Geschäftsinformationen können über e-Info und MyData beschafft werden. Zahlungen können mit Kreditkarte, Lastschrift oder Prepaid-Konten getätigt werden.

MyCoID ermöglicht simultane Registrierung mit der Mitarbeiterunterstützungskasse (EPF), dem Inland Revenue Board of Malaysia (IRBM), der Organisation für Sozialversicherung (SOCSO), Klein- und Mittelstandsunternehmen (KMU Korp) und dem Human Resources Entwicklungsfonds, sobald das Unternehmen beim Handelsregister (SSM) durch einfache Einreichung gegründet ist.

Siehe www.ssm.com.my oder www.ssm-einfo.com.my oder www.mydata-ssm.com.my

3. EIGENKAPITALRICHTLINIEN

3.1 Eigenkapitalrichtlinien im Fertigungssektor

Malaysia hat immer Investitionen in seinen Produktionssektor willkommen geheißen. Bestrebt, die lokale Teilnahme bei diesen Aktivitäten zu steigern, fördert die Regierung Joint-Ventures zwischen malaysischen und ausländischen Investoren.

Eigenkapitalrichtlinie für neue, Expansions- oder Diversifikationsprojekte

Seit Juni 2003 können ausländische Investoren 100 % Eigenkapital bei allen Investitionen in neue Projekte halten sowie bei Investitionen in Expansions-/ Diversifikationsprojekte durch bestehende Unternehmen, ungeachtet des Exportniveaus und ohne jeglichen Ausschluss von Produkten oder Aktivitäten.

Die Eigenkapitalrichtlinie gilt auch für:

i. Unternehmen, die vormals von der Erteilung einer Produktionslizenz ausgeschlossen waren, deren Eigenkapital jedoch nun 2,5 Millionen RM erreicht hat oder die nun 75 oder mehr Vollzeitbeschäftigte eingestellt haben.

ii. Bestehende lizenzierte Unternehmen, die vormals von der Einhaltung der Eigenkapitalbestimmungen ausgeschlossen waren, die nun zur Einhaltung aufgefordert werden, aufgrund dessen, dass ihr Eigenkapital 2,5 Millionen RM erreicht hat.

Eigenkapitalrichtlinie gültig für bestehende Unternehmen

Eigenkapital- und Exportbestimmungen, die Unternehmen vor dem 17. Juni 2003 auferlegt wurden, bleiben bestehen. Unternehmen können jedoch darum ersuchen, dass diese Bestimmungen aufgehoben werden und Genehmigung basierend auf Grund der Lage erteilt wird.

3.2 Schutz von ausländischem Investment

Malaysias Verpflichtung, ein sicheres Investitionsumfeld zu schaffen, hat mehr als 8.000 internationale Unternehmen aus über 40 Länder dazu bewogen, Malaysia zu ihrer Offshore-Basis zu machen.

Kapitalbeteiligung

Ein Unternehmen, dessen Kapitalbeteiligung genehmigt wurde, muss, sein Eigenkapital nicht stets neu strukturieren, solange das Unternehmen die ursprünglichen Genehmigungsbedingungen einhält und die ursprünglichen Eigenschaften des Projekts beibehält.

Investitionssicherheitsvereinbarungen

Malaysias Bereitschaft, Investitionssicherungsabkommen (IGAs) abzuschließen, ist eine Bekundung des Wunsches der Regierung, das Vertrauen von ausländischen Investoren in Malaysia zu erhöhen.

IGAs werden:

- Schützen gegen Nationalisierung und Enteignung.
- Prompte und adäquate Erstattung im Falle von Nationalisierung und Enteignung sichern.
- Freien Transfer von Gewinnen, Kapital und sonstigen Entgelten bieten.
- Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gewährleisten, gemäß dem Abkommen bezüglich der Beilegung von Investitonsstreitigkeiten, dessen Mitglied Malaysia seit 1966 ist.

Malaysia ist Investitionssicherheitsvereinbarungen (IGAs) eingegangen, die darauf abzielen, ein zuträgliches Investitionsumfeld zu fördern.

Liste der unterschriebenen und in Kraft befindlichen Investitionssicherheitsvereinbarungen (IGAs)

Länder			
1. USA*	17. Südkorea	33. Jordanien	49. Nordkorea
2. Deutschland	18. China	34. Bangladesch	50. Jemen
3. Kanada *	19. Vereinigte Arabische Emirate	35. Kroatien	51. Türkei
4. Niederlande	20. Dänemark	36. Spanien	52. Libanon
5. Frankreich	21. Vietnam	37. Mongolei	53. Burkina Faso
6. Schweiz	22. Republik Chile	38. Indien ****	54. Republik Sudan
7. Schweden	23. Taiwan	39. Uruguay	55. Republik Äthiopien
8. Belgisch-Luxembourg	24. Ungarn	40. Peru	56. Senegal
9. Vereinigtes Königreich	25. Polen	41. Kasachstan	57. Bahrain
10. Sri Lanka	26. Indonesien ***	42. Tschechiesche Republik	58. Algerien
11. Rumänien	27. Albanien	43. Guinea	59. Saudi Arabien
12. Österreich	28. Simbabwe	44. Ghana	60. Marokko
13. Finnland	29. Turkmenistan	45. Ägypten	61. Iran
14. Kuwait	30. Namibia	46. Kuba	62. Arabische Republik Syrien
15. ASEAN **	31. Kambodscha	47. Usbekistan	63. Slowakische Republik
16. Italien	32. Argentinien	48. Mazedonien	64. San Marino

Abkommen bezüglich der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	Um ausländische Investitionen zu fördern und zu schützen, hat die malaysische Regierung die Bestimmungen des Abkommens bezüglich der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten von 1966 ratifiziert. Das Abkommen, festgeschrieben unter der Schirmherrschaft der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) bietet internationale Schlichtung oder Schiedsgerichtsbarkeit durch das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investionsstreitigkeiten mit Firmensitz bei der IBRD in Washington.
Asiatische Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (AIAC)	Die **Asiatische Internationale Schiedsgerichtsbarkeit** (vormals bekannt als Regionales Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit Kuala Lumpur) wurde 1978 unter der Schirmherrschaft der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation (AALCO), einer zwischenstaatliche Organisation, die mit der malaysischen Regierung kooperiert und durch diese unterstützt wird, geschaffen. Eine Non-Profit-Organisation, das Center dient der asiatisch-pazifischen-Region. Sie hat zum Ziel, ein System bereit zu stellen, um Streitigkeiten zum Wohle von Parteien zu schlichten, die mit Handel, Kommerz und Investitionen mit und innerhalb der Region tätig sind. Jede Streitigkeit, Kontroverse oder Forderung, die aus oder in Bezug aus einem Vertrag, oder einer Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit desselben entsteht, wird durch das Schiedsgericht gemäß den Regeln des Schiedsgerichts des Regionalen Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit von Kuala Lumpur entschieden.

[1]

* USA & KANADA - Versicherungsgarantievereinbarung.
** Beendet nach in Kraft treten der ASEAN Umfassenden Investitionsvereinbarung (ACIA) im Februar 2012.
*** Indonesien teilte die Beendigung am 20. Juni 2014 mit und die Beendigung trat am 20. Juni 2015 in Kraft.
**** Indien teilte die Beendigung am 23. März 2016 und die Beendigung trat am 23. März 2017 in Kraft.

KAPITEL

2

FÖRDERMAßNAHMEN FÜR NEUE INVESTMENTS

1. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE VERARBEITENDE INDUSTRIE

1.1 Wichtigste Fördermaßnahmen für verarbeitende Unternehmen
1.2 Fördermaßnahmen für High-Tech Unternehmen
1.3 Fördermaßnahmen für strategische Projekte
1.4 Fördermaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen
1.5 Fördermaßnahmen für Investitionen in ausgewählten Industrien
1.5.1 Anlagen und Ausstattung
1.5.2 Spezialmaschinen und Ausstattung
1.6 Fördermaßnahmen für die Automobilindustrie
1.7 Fördermaßnahmen für die Luftfahrtindustrie
1.8 Fördermaßnahmen für die Verwendung von Biomasse aus Ölpalmen zur Produktion von Mehrwertprodukten
1.9 Fördermaßnahmen für industrialisiertes Gebäudesystem (IBS)
1.10 Definition des Wunsches nach Gewährung von steuerlichen Anreizen gemäß dem Gesetz zur Förderung von Investitionen von 1986 für malaysische Unternehmen
1.11 Zusätzliche Fördermaßnahmen für den Fertigungssektor

2. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DEN LANDWIRTSCHAFTSSEKTOR

2.1 Primäre Fördermaßnahmen für den Landwirtschaftssektor
2.2 Lebensmittelproduktion
2.3 Fördermaßnahmen für Halal-Produkte
2.4 Fördermaßnahmen für den Landwirtschaftssektor

3. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE BIOTECHNOLOGIE-INDUSTRIE

3.1 Hauptfördermaßnahmen für die Biotechnologieindustrie
3.2 Finanzierung von Biotechnologie für Unternehmen mit BioNexus-Status

4. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR UMWELTMANAGEMENT

4.1 Fördermaßnahmen für Aufforstungsprojekte
4.2 Fördermaßnahmen für Abfall-Recycling-Aktivitäten
4.3 Fördermaßnahmen für grüne Technologie
4.4 Fördermaßnahmen für Abfall-Öko-Parks
4.5 Erhöhte Abschreibung

5. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

5.1 Hauptfördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung
5.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung

6. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR WEITERBILDUNG

6.1 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Weiterbildung

7. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR ANERKANNTE DIENSTLEISTUNGSPROJEKTE

7.1 Hauptfördermaßnahmen für anerkannte Dienstleistungsprojekte
7.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen für anerkannte Dienstleistungsprojekte

8. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE SCHIFFFAHRTS- UND TRANSPORTINDUSTRIE

8.1 Steuerliche Anreize für malaysische Schiffe

9. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONS-

9.1 Fördermaßnahmen für den Kauf von Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung (ICT)

10. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR WENIGER ENTWICKELTE BEREICHE

11. SONSTIGE FÖRDERMAßNAHMEN

11.1 Absetzungen von Aufwendungen für gewerblich genutzte Gebäude
11.2 Absetzung von Aufwendungen für gewerblich genutzte Gebäude im MSC Malaysia
11.3 Abzug von Wirtschaftsprüfungshonoraren
11.4 Steuerliche Anreize für Investoren
11.5 Steuerliche Anreize für Kosten für Demontage und Entfernen von Vermögenswerten
11.6 Fördermaßnahme für das Erlangen von Eigentumsrechten
11.7 Tarifbezogene Fördermaßnahmen
11.8 Spenden für den Umweltschutz
11.9 Fördermaßnahme für Mitarbeiterunterkünfte

KAPITEL 2

FÖRDERMAßNAHMEN FÜR NEUE INVESTITIONEN

In Malaysia sind sowohl direkte als auch indirekte steuerliche Fördermaßnahmen im Investitionsförderungsgesetz von 1986, im Einkommenssteuergesetz von 1967, im Zollgesetz von 1967, im Verkaufssteuergesetz von 1976 und im Freizonengesetz von 1990 vorgesehen. Diese Gesetze umfassen Investitionen in der Produktion, der Landwirtschaft, dem Tourismus (einschließlich Hotels) und zugelassenen Dienstleistungssektoren sowie F&E, Weiterbildungs- und Umweltschutzaktivitäten.

Die direkten steuerlichen Fördermaßnahmen umfassen die teilweise oder vollständige Befreiung von der Einkommenssteuerzahlung für einen festgelegten Zeitraum, während indirekte Steueranreize in Form von Importzoll- und Verkaufssteuerbefreiung gewährt werden.

1. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE VERARBEITENDE INDUSTRIE

1.1 Wichtigste Fördermaßnahmen für verarbeitende Unternehmen

Die wichtigsten Fördermaßnahmen für Unternehmen, die in die verarbeitende Industrie investieren, sind der Pionierstatus und der Steuerfreibetrag auf Investitionen.

Die Berechtigung zum Pionierstatus und zur Steuerbefreiung für Investitionen beruht auf bestimmten Prioritäten, einschließlich der Höhe der Wertschöpfung, der angewandten Technologie und den industriellen Verflechtungen. Geeignete Aktivitäten und Produkte werden als „geförderte Aktivitäten" oder „geförderte Produkte" bezeichnet. (Siehe Anhang I: Liste der Geförderten Aktivitäten und Produkte - Allgemein)

Bevor das Unternehmen den Betrieb/die Produktion aufnimmt, muss es seinen Antrag bei MIDA einreichen.

(i) Pionierstatus

Einem Unternehmen, dem der Pionierstatus anerkannt worden ist, wird eine teilweise Befreiung von der Einkommenssteuerzahlung auf fünf Jahre gewährt. Es zahlt Steuern auf 30 % seiner erfassten Einkünfte*, mit dem Befreiungszeitraum beginnend mit Tag der Produktionsaufnahme (festgelegt als der Tag, an dem die Produktionsauslastung 30 % ihrer Kapazität erreicht).

Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden. Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden

Anträge für Pionierstatus sind bei MIDA einzureichen.

(ii) Steuerbefreiung für Investitionen

Als eine Alternative zum Pionierstatus kann ein Unternehmen Steuerbefreiung für Investitionen (ITA) beantragen. Einem Unternehmen, dem Steuerbefreiung für Investitionen gewährt wurde, steht ein Freibetrag von 60 % seiner anrechenbaren Kapitalaufwendungen zu (Fabrik, Anlage, Maschinen oder andere Geräte, die für das genehmigte Projekt genehmigt wurden), der innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der ersten anrechenbaren Kapitalaufwendung entstanden ist.

Das Unternehmen kann diesen Freibetrag gegen 70 % seines erfassten Einkommens für jedes Jahr der Veranlagung aufrechnen. Jeder ungenutzte Freibetrag kann bis zur vollständigen Nutzung auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden. Die restlichen 30 % seines erfassten Einkommens werden mit dem geltenden Unternehmenssteuersatz besteuert.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

1.2 Fördermaßnahmen für High-Tech Unternehmen

Ein High-Tech Unternehmen ist ein Unternehmen, das sich mit geförderten Aktivitäten oder der Produktion von geförderten Produkten in Bereichen neuer und aufkommender Technologien befasst (siehe Anhang II: Liste der Geförderten Aktivitäten und Produkte - High-Tech Unternehmen). Ein High-Tech Unternehmen hat Anspruch auf:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden

; oder

** Das erfasste Einkommen wird nach Abziehen von Ertragsaufwand und Abschreibungen vom Bruttoeinkommen hergeleitet.*

ii. Steuerbefreiung für Investitionen von 60 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist. Der Freibetrag kann genutzt werden, um ihn gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufzurechnen. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

1.3 Fördermaßnahmen für Strategische Projekte

Strategische Projekte beinhalten Produkte oder Aktivitäten von nationaler Bedeutung. Im Allgemeinen beinhalten sie hohe Kapitalinvestitionen mit langen Implementierungszeiten, haben einen hohen Technologiestand, sind integriert, generieren umfangreiche Verknüpfungen und haben eine große Auswirkung auf die Wirtschaft. Solchen Projekten können folgende Vergünstigen gewährt werden:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von zehn Jahren: Nicht in Anspruch genommene Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

; oder

ii. Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist. Dieser Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

1.4 Fördermaßnahmen für Klein- und Mittelstandsunternehmen

Klein- und Mittelstandsunternehmen (KMUs)

Mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2009 wird zum Zweck der Einkommensbesteuerung und der steuerlichen Fördermaßnahmen die Definition KMUs als ansässige Unternehmen in Malaysia mit einem eingezahlten Kapital von Stammaktien in Höhe von 2,5 Mio. RM oder weniger zu Beginn des Basiszeitraums eines Veranlagungsjahres überprüft, wobei ein solches Unternehmen nicht durch ein anderes Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital, das 2,5 Mio. RM übersteigt, kontrolliert werden kann.

KMUs haben ein Anrecht auf eine reduzierte Unternehmenssteuer von 17 % auf zu besteuerndes Einkommen von bis zu 500.000 RM. Der Steuersatz auf das verbleibende zu besteuernde Einkommen wird mit 24 % beibehalten.

Kleinunternehmen

Zur Zeit haben in Malaysia eingetragene Kleinunternehmen mit einem Aktionärsfond, der 500.000 RM nicht übersteigt, und die mindestens über 60 % malaysisches Eigenkapital verfügen, ein Anrecht auf Fördermaßnahmen für Kleinunternehmen gemäß dem Gesetz zur Förderung von Investitionen (PIA) von 1986. Mit Wirkung vom 3. Juli 2012 werden in Malaysia eingetragene Kleinunternehmen mit einem Aktionärsfond, der 2,5 Mio. RM nicht übersteigt, und die über 60 % bis 100 % malaysisches Eigenkapital verfügen, neu definiert.

Das Kleinunternehmen muss die folgenden Kriterien erfüllen:

i. Gründung gemäß dem Unternehmensgesetz (Companies Act) von 1965.

ii. Aktionärsfonds, die 2,5 Mio. RM nicht übersteigen, mit folgendem malaysisches Eigenkapitalbesitz:

- Unternehmen mit einem Aktionärsfond von bis zu 500.000 RM mit mindestens 60 % malaysischem Eigenkapital.
- Kleinunternehmen mit einem Aktionärsfond von über 500.000 RM und 2,5 Mio. RM nicht überschreitend mit 100 % malaysischem Eigenkapital.

Ein Kleinunternehmen hat Anspruch auf folgende Fördermaßnahmen:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchtes Kapital, das während des Pionierzeitraums entstand, kann vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

; oder

ii. Steuerbefreiung für Investitionen von 60 % des anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb von fünf Jahren entstand ist. Dieser Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft hat Anspruch, diese Fördermaßnahme zu beantragen, vorausgesetzt eine neue Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird formiert, um die bestehende Produktion/Aktivitäten zu übernehmen.

i. Für Kleinunternehmen mit einem Aktionärsfond von 500.000 RM und weniger und Tätigkeit in geförderten Aktivitäten oder dem Produzieren von geförderten Produkten in der Liste der Geförderten Kleinunternehmen (siehe Anhang III: Kleinunternehmen) oder in der Allgemeinen Liste (siehe Anhang I: Liste der Geförderten Aktivitäten und Produkte - Allgemein).

ii. Für Kleinunternehmen mit einem Aktionärsanteil von mehr als 500.000 RM und 2,5 Mio. RM nicht überschreitend, die mit geförderten Aktivitäten oder dem Produzieren von geförderten Produkten in der Liste der geförderten Kleinunternehmen (siehe Anhang III: Kleinunternehmen) tätig sind.

iii. Für Kleinunternehmen mit einem Aktionärsanteil von mehr als 500.000 RM und 2,5 Mio. RM nicht überschreitend, die mit geförderten Aktivitäten oder dem Produzieren von geförderten Produkten in der Liste der Allgemeinen Förderung (siehe Anhang I: Liste der Geförderten Aktivitäten und Produkte - Allgemein) tätig sind.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

1.5 Fördermaßnahmen für Investitionen in Ausgewählte Industrien

1.5.1 Anlagen und Ausstattung

Werkzeugmaschinen, Materialhandhabungsanlagen, Robotik und Fabrikautomationsanlagen und Module und Komponenten für Werkzeugmaschinen, Materialhandhabungsanlagen und Robotik und Fabrikautomationsanlagen.

1.5.2 Spezialmaschinen und Ausstattung

Spezialverarbeitungsmaschinen oder Ausstattung für Spezialindustrien, Verpackungsmaschinen und Module und Komponente für Spezialverarbeitungsmaschinen für Spezialindustrie und Verpackungsmaschinen.

Unternehmen, die Aktivitäten in der Produktion von ausgewählten Anlagen und Ausstattung durchführen, haben Anspruch auf:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von zehn Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden;

oder

ii. Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist. Dieser Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge müssen bei MIDA eingereicht werden (siehe Anhang IV: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte für ausgewählte Industrien).

1.6 Fördermaßnahmen für die Automobilindustrie

Fördern der Montage und Produktion von energiesparenden Fahrzeugen und ihrer wichtigen Komponenten/ Systeme ist wichtig, um die Entwicklung von Malaysias Automobilindustrie zu verbessern.

MIDA bietet Fördermaßnahmen in Form von Einkommenssteuerbefreiung oder Einkommenssteuerbefreiung entsprechend der Steuerbefreiung für Investitionen (ITA) für einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren für Unternehmen, die planen, die folgenden Aktivitäten auszuüben:

i. Montage von energiesparenden Fahrzeugen;

ii. Herstellen von Wichtigen Komponenten/Systemen für Energie-Effiziente Fahrzeuge oder Nicht-Energie-Effiziente Fahrzeuge, wie z. B. Getriebe, Motoren, Airbag & Komponenten, Handhabungs- und Steuerungsmechanismen und Bremsmechanismen; und

iii. Produktion von Komponenten für Hybrid- und Elektrofahrzeuge, wie z. B. Elektromotoren, elektrische Batterien und Batteriemanagementsysteme.

Die Fördermaßnahmen gelten für Anträge, die MIDA vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 erhält.

1.7 Fördermaßnahmen für die Luftfahrtindustrie

Die Entwicklung der Luftfahrtindustrie war einer der strategischen und Hochtechnologiebereiche, die von der Regierung erkannt wurden. Er beinhaltet Aktivitäten, die direkt und indirekt zu Wartung, Reparatur & Instandsetzung, Luftfahrtfertigung, Systemintegration und Konstruktion beitragen.

MIDA bietet Fördermaßnahmen in Form von Einkommenssteuerbefreiung oder Einkommenssteuerbefreiung entsprechend der Steuerbegünstigung für Investitionen (ITA) für einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren für Unternehmen, die planen, die folgenden Aktivitäten durchzuführen:

i. Produktion in der Luft- und Raumfahrtindustrie;

ii. Systemintegration;

iii. Wartung, Reparatur und Überholung (MRO);

iv. Luft- und Raumfahrt bezogene Dienstleistungen

Die Fördermaßnahmen gelten für Anträge, die MIDA vom 1. November 2016 bis 31. Dezember 2020 erhält.

1.8 Fördermaßnahmen für die Verwendung von Biomasse aus Ölpalmen zur Produktion von Mehrwertprodukten

Unternehmen können die Ölpalmen-Biomasse nutzen, um Mehrwertprodukte, wie z. B. biobasierte Chemikalien, Biokraftstoff, Spanplatten, Faserplatten von mittlerer Dichte, Sperrholz sowie Zellstoff und Papier haben das Anrecht auf folgende Fördermaßnahmen:

i. Neue Unternehmen

a) Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von zehn Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

; oder

b) Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

ii. Fördermaßnahme für bestehende Unternehmen, die neu investieren

a) Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erhöhten erfassten Einkommens, das durch die Neuinvestition entsteht, für einen Zeitraum von zehn Jahren. Nicht in Anspruch genommene Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

b) Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

1.9 Fördermaßnahme für Montagebausystem (IBS)

Grundkomponenten/Produkte und Systeme

Pfeiler, Träger, Platten, Wände, Dachträger, Betonfertigteilesysteme, Verschalungssysteme, Stahlrahmensysteme, Betonsteinsysteme, Holzrahmensysteme und innovative Systeme. Unternehmen, die Aktivitäten in der Produktion von Montagebausystemen (IBS) durchführen, haben ein Anrecht auf:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung zwischen 70 % - 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren.

; oder

ii. Steuerbefreiung für Investitionen entsprechend zu Steuerbefreiung auf Investitionen von 60 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist. Dieser Freibetrag kann gegen 70 % - 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr der aufgerechnet werden.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

1.10 Definition des Wunsches für das Gewähren von Steueranreizen unter dem Gesetz zur Förderung von Investitionen von 1986 für malaysische Unternehmen

Gemäß dem Investitionsförderungsgesetz (PIA) von 1986 ist das Hauptkriterium für ein Unternehmen, das ‚wünscht', eine geförderte Aktivität oder das Produzieren von geförderten Produkten zu gründen oder daran teilzuhaben, um in den Genuss von steuerlichen Fördermaßnahmen zu kommen.

i. Definition von Produktion:

a) Produktionsunternehmen - Das Unternehmen hat begonnen, Produkte zu produzieren (einschließlich Versuchsproduktion).

b) Dienstleistungsunternehmen - Unternehmen hat eine erste Rechnung für die erbrachte Dienstleistung ausgestellt.

ii. Produktionsunternehmen

Malaysische Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die bereits in der Produktion tätig sind, fallen unter dem Investitionsförderungsgesetz von 1986 nicht unter die Klausel ‚wünschen'. Jedoch mit Wirkung vom 3. Juli 2012 haben malaysische Unternehmen, die Ihre Produktion innerhalb eines Jahres ab dem Datum, an dem der Antrags an MIDA eingereicht wurde, das Anrecht auf steuerliche Fördermaßnahmen.

iii. Fördermaßnahmen

Steuerbefreiungen entsprechend dem Pionierstatus oder Steuerbefreiung für Investitionen, basierend auf den üblichen Sätzen und Berechtigungskriterien unter dem Investitionsförderungsgesetz von 1986.

1.11 Zusätzliche Fördermaßnahmen für die Produktionsindustrie

i. Freibetrag für Reinvestition

Freibetrag für Reinvestition (RA) stehen für bestehende Unternehmen zur Verfügung, die in der Produktion und in ausgewählten landwirtschaftlichen Aktivitäten tätig sind, die zu Zwecken der Erweiterung, Automation, Modernisierung oder Veränderung in verwandte Produkte innerhalb der gleichen Industrie neu investieren, unter der Bedingung, dass diese Unternehmen mindestens seit 36 Monaten in Betrieb sind.

Der Freibetrag für Reinvestition wird zu einem Satz von 60 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der dem Unternehmen entstanden ist, gewährt, und kann gegen 70 % seines erfassten Einkommens für das Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Jeder nicht in Anspruch genommene Freibetrag kann für einen maximalen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahren der Veranlagung übertragen werden, und der Zeitraum beginnt unmittelbar nach dem Ende des fünfzehntes Jahres. Ein Unternehmen kann den Freibetrag für Reinvestition gegen 100 % seines erfassten Einkommens für das Veranlagungsjahr aufrechnen, wenn das Unternehmen eine Produktionskapazität erlangt, die die durch das Finanzministerium festgelegte Höhe überschreitet. Bezüglich weiterer Details über das vorgeschriebene Produktionsniveau für jeden Untersektor kontaktieren Sie bitte das Inland Revenue Board (siehe Nützliche Adressen - Wichtige Organisationen).

Der Freibetrag für Reinvestition wird für einen Zeitraum von fünfzehn aufeinander folgenden Jahren gewährt, beginnend mit dem Jahr, in dem die erste Reinvestition getätigt wird. Unternehmen können den Freibetrag für Reinvestition nur nach Fertigstellung des anzurechnenden Projekts, d. h. nachdem das Gebäude fertiggestellt ist oder die Anlage/ Maschine in Betrieb genommen wird, geltend machen. Mit Wirkung vom Veranlagungsjahr Jahr 2009 kann ein Unternehmen, das ein Anlagegut von einem verbundenen Unternehmen innerhalb des gleichen Konzerns kauft, bei dem der Freibetrag für Reinvestition auf dieses Anlagegut geltend gemacht wurde, keinen Freibetrag für Neuinvestition auf das gleiche Anlagegut geltend machen.

Mit Wirkung des Jahres der Veranlagung 2009 können Anlagegüter, die für die Reinvestition beschafft werden, nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von der Zeit der Neuinvestition veräußert werden.

Unternehmen, die vor Ablauf Ihres Steuervergünstigungszeitraumes neu investieren wollen, können Ihren Pionierstatus oder Ihr Pionierzertifikat für den Zweck der Stornierung abtreten und sind somit zu einem Freibetrag für Reinvestition berechtigt.

Anträge zwecks Freibetrags für Reinvestition sind beim Inland Revenue Board einzureichen, während Anträge für die Abtretung des Pionierstatus oder Pionierzertifikats zwecks Freibetrag für Reinvestition bei MIDA einzureichen sind.

ii. Erhöhte Abschreibung

a) Reinvestition für Geförderte Aktivitäten oder Produkte

Nach dem Zeitraum von fünfzehn Jahren auf Anspruch auf den Freibetrag für Reinvestition haben Unternehmen, die in die Produktion von geförderten Produkten reinvestieren, Anspruch, einen Antrag auf erhöhte Abschreibung (ACA) zu stellen. Die Beschleunigte Kapitalbewilligung bietet eine spezielle Bewilligung, wo der Kapitalaufwand innerhalb von drei Jahren abgeschrieben wird, d. h. eine ursprüngliche Bewilligung von 40 % und eine jährliche Bewilligung von 20 %.

Anträge müssen zusammen mit einem Schreiben von MIDA, das bestätigt, dass die Unternehmen mit geförderten Aktivitäten tätig sind oder Produkte produzieren, beim Inland Revenue Board (IRB) eingereicht werden.

Anträge für erhöhte Abschreibung sind bei Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

b) Abfallverwertung

Mit Wirkung des Veranlagungsjahres 2001 kann ein Produktionsunternehmen, dem zum Zwecke seines Geschäfts ein anzurechnender Aufwand entstanden ist, eine erhöhte Abschreibung für Anlagen und Maschinen geltend machen, die:

- Ausschließlich oder anderweitig für die Wiederverwertung von Abfällen genutzt wird, oder
- Für die weitere Verarbeitung von Abfällen zu einem Fertigprodukt genutzt wird.

Anträge sind bei IRB einzureichen.

iii. Fördermaßnahme für Industrial Building System

Industrial Building System wird die Qualität im Bauwesen, ein sichereres und saubereres Arbeitsumfeld schaffen sowie die Abhängigkeit von ausländischen Arbeitern reduzieren. Unternehmen, denen Kosten für den Kauf von Gussformen entstanden sind, die in der Produktion von IBS-Komponenten benutzt werden, haben mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2006 Anspruch auf erhöhte Abschreibung von 40 % auf Ursprüngliche Abschreibung und 20 % auf Jährliche Abschreibung.

Anträge sind bei IRB einzureichen.

iv. Konzern-Steuerermäßigung

Steuerermäßigung gemäß Einkommenssteuergesetz (Income Tax Act) von 1967 wird allen lokal gegründeten ansässigen Unternehmen zur Verfügung gestellt.
Mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2019 kann ein Unternehmen, das Anspruch auf Konzern-Steuerermäßigung hat, ein Maximum von 70 % seiner berichtigten Verluste abtreten, das gegen das Einkommen eines anderen Unternehmens innerhalb des gleichen Konzerns für drei aufeinander folgende Veranlagungsjahre aufgerechnet wird. Die folgenden Bedingungen müssen vom Antragsteller und den abtretenden Unternehmen eingehalten werden:

a) Der Antragsteller und die abtretenden Unternehmen müssen jeweils über eingezahltes Kapital von Stammaktien, die zu Beginn des Basiszeitraums 2,5 Mio. RM übersteigen, verfügen;

b) Der Antragsteller und die abtretenden Unternehmen müssen den gleichen Abrechnungszeitraum haben;

c) Der Aktienanteil, ob direkt oder indirekt, des Antragstellers und der abtretenden Unternehmen im Konzern darf nicht weniger als 70 % betragen;

d) Der Aktienanteil von 70 % muss während des vorangegangenen Jahres und des betreffenden Jahres auf einer kontinuierlichen Basis bestehen;

e) Verluste, die aus der Übernahme von Eigentumsrechten oder ausländischen Unternehmen hervorgehen, müssen zum Zweck der Konzern-Steuerermäßigung außer Betracht gelassen werden;

f) Unternehmen, die zur Zeit die folgenden Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen, haben kein Anrecht auf Konzern-Steuerermäßigung:
   - Pionierstatus
   - Steuerfreibetrag für Investitionen / Freibetrag für Investitionen
   - Freibetrag für Reinvestition
   - Befreiung von Transportgewinnen
   - Befreiung von der Einkommenssteuer unter Abschnitt 127 des Einkommenssteuergesetzes (Income Tax Act) von 1967

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

v. Automatisierungsabschreibung (Automation CA)

Ein Produktionsunternehmen (arbeitsintensive und nicht arbeitsintensive Industrie), das mindestens 36 Monate in Malaysia tätig ist, hat ein Anrecht auf:

Kategorie 1: Sehr arbeitsintensive Industrien (Kautschukprodukte, Plastik, Holz, Möbel und Textilien)

i. Automatisierungsabschreibung von 200 % auf den ersten Aufwand von 4 Mio. RM, der innerhalb von fünf (5) Veranlagungsjahren von 2015 bis 2020 entstanden ist; und

Kategorie 2: Sonstige Industrien

ii. Automatisierungsabschreibung von 200 % auf den ersten Aufwand von 2 Mio. RM, der innerhalb von fünf (5) Veranlagungsjahren von 2015 bis 2020 entstanden ist, wird zur Verfügung gestellt.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

2. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DEN LANDWIRTSCHAFTSSEKTOR

Das Gesetz zur Investmentförderung (The Promotion of Investments Act) von 1986 legt dar, dass der Begriff „Unternehmen" in Bezug auf Landwirtschaft folgendes beinhaltet:

- Landwirtschaftlich-basierte Genossenschaften und Verbände; und

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die in der Landwirtschaft tätig sind.

Unternehmen, die geförderte Produkte herstellen oder geförderte Aktivitäten unternehmen (siehe Anhang I: Liste der geförderten Aktivitäten und Produkte - Allgemein und Anhang III: Kleinunternehmen) im landwirtschaftlichen Sektor können folgende Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen:

2.1 Primäre Fördermaßnahmen für den Landwirtschaftssektor

i. Pionierstatus

Wie im Produktionssektor haben Unternehmen, die geförderte Produkte herstellen oder geförderte Aktivitäten unternehmen, ein Anrecht auf Pionierstatus.

Ein Unternehmen mit Pionierstatus hat Anspruch auf eine teilweise Befreiung von der Einkommenssteuer. Es zahlt Steuern auf 30 % seiner erfassten Einkünfte*, mit dem Befreiungszeitraum beginnend mit seinem Produktionstag (definiert als der Tag des ersten Verkaufs von landwirtschaftlichen Produkten).

Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

ii. Steuerbefreiung für Investitionen

Als eine Alternative zum Pionierstatus können Unternehmen, die geförderte Produkte herstellen oder geförderten Aktivitäten unternehmen, Steuerbefreiung für Investitionen beantragen. Ein Unternehmen, dem Steuerbefreiung für Investitionen gewährt wurde, hat ein Anrecht auf einen Freibetrag von 60 % seines anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist.

Unternehmen können diesen Freibetrag gegen 70 % seines erfassten Einkommens für jedes Jahr der Veranlagung aufrechnen. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind. Die restlichen 30 % des erfassten Einkommens werden mit dem geltenden Unternehmenssteuersatz besteuert.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

2.2 Fördermaßnahmen für die Lebensmittelproduktion

Fördermaßnahmen für neue Projekte

Spezielle Fördermaßnahmen werden eingeführt, um Investitionen in Lebensmittelprojekte in der Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung attraktiv zu machen. Diese werden die Lieferung von Rohmaterial für den Lebensmittelverarbeitungsektor erhöhen und somit die Abhängigkeit von Importen solcher Rohmaterialien reduzieren.

Die steuerlichen Fördermaßnahmen werden an Unternehmen vergeben, die in eine Tochtergesellschaft, die in einem genehmigten Lebensmittelproduktionsprojekt tätig ist und an deren Tochtergesellschaft, die Aktivitäten für die Lebensmittelproduktion unternimmt, investieren. Die zu vergebenden steuerlichen Fördermaßnahmen sind folgende:

i. Ein Unternehmen, das in sein Tochterunternehmen investiert, das Aktivitäten in der Lebensmittelproduktion unternimmt, kann entsprechend dem getätigten Investitionsbetrag in diese Tochtergesellschaft für dieses Veranlagungsjahr für Steuerreduzierung berücksichtigt werden; und

ii. Die Tochtergesellschaft, die Aktivitäten in der Lebensmittelproduktion unternimmt, kann für eine völlige Steuerbefreiung auf ihr erfasstes Einkommen für zehn Veranlagungsjahre für neue Projekte oder für fünf Veranlagungsjahre für Erweiterungsprojekte berücksichtigt werden.

Durch das Ministerium für Landwirtschaft & landwirtschaftliche Industrie vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 empfangene Anträge.

2.3 Fördermaßnahmen für *Halal*-Produkte

i. Fördermaßnahmen für die Produktion von *Halal*-Lebensmitteln

Um neue Investitionen in die Produktion von Halal-Lebensmitteln zu fördern und die Nutzung von modernsten Maschinen und Anlagen beim Produzieren von qualitativ hochwertigen Halal-Lebensmitteln, die den internationalen Standards entsprechen, zu steigern, haben Unternehmen, die in die Produktion von Halal-Lebensmitteln investieren und bereits ein Halal-Zertifikat von JAKIM gemäß Einhaltung mit MS 1500:2004 erhalten haben, Anspruch auf Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % des anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstanden ist.

Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens im Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis der Gesamtbetrag vollständig beansprucht worden ist.

Für weitere Informationen bezüglich Halal-Zertifizierung durch JAKIM siehe www.halal.gov.my.

Anträge müssen bei MIDA eingereicht werden

ii. Fördermaßnahmen für Sonstige *Halal* -Aktivitäten

a) Fördermaßnahmen für Betreiber von *Halal*-Parks

In einer Bemühung, die Attraktivität von Halal-Parks zu fördern, haben Betreiber von Halal-Parks Anspruch auf folgendes:

i) Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von zehn Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   ; oder

ii) Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

b) Fördermaßnahmen für Unternehmen in der *Halal*-Industrie

Unternehmen, die beabsichtigen, Projekte in ausgewiesenen Halal-Parks durchzuführen, haben Anspruch auf:

i) Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren entstanden ist. Dieser Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre übertragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind; oder

ii) Befreiung von Importzoll und Verkaufssteuer auf Rohmaterialien, die für die Entwicklung und Produktion von Halal geförderten Produkte genutzt werden.

iii) Doppelabzug von Kosten, die durch Erhalten internationaler Qualitätsstandards, wie z. B. HACCP, GMP, Codex Alimentarius (Lebensmittel-Standardrichtlinien von FAO & WHO), Hygienestandardbetriebsverfahren und Compliance-Vorschriften für Exportmärkte, wie z. B. Nachvollziehbarkeit von Lebensmitteln, wie z. B. Schweinen aus der Landwirtschaft, entstanden sind.

c) Fördermaßnahmen für Betreiber von *Halal*-Logistik

In einer Bemühung, die Halal-Industrie und Halal-Lieferkette in Malaysia zu fördern, können Betreiber von Halal-Logistik die folgenden Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen:

i) Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   ; oder

ii) Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge sind bei der Halal Industry Development Corporation (HDC) einzureichen.

Für weitere Informationen siehe www.hdcglobal.com.

2.4 Zusätzliche Fördermaßnahmen für den Landwirtschaftssektor

i. Freibetrag für Reinvestition

Unternehmen, die mindestens 36 Monate in der Produktion von essenziellen Lebensmitteln, wie z. B. Reis, Mais, Gemüse, Wurzelknollen, Nutztieren, Aquatik-Produkten und anderen durch das Finanzministerium genehmigte Aktivitäten tätig sind, haben Anspruch auf einen Freibetrag für Re-Investition (RA).

Der Freibetrag für Reinvestition ist in Form eines Freibetrags von 60 % des anzurechnenden Kapitalaufwands, der innerhalb eines fünfzehnjährigen Zeitraums, beginnend mit dem Jahr, in dem die erste Reinvestition getätigt wurde, entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens im Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Jeder nicht beanspruchte Freibetrag kann für einen maximalen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Veranlagungsjahren vorgetragen werden und der Zeitraum beginnt unmittelbar nach dem Ende des fünfzehnten Jahres.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

ii. Fördermaßnahmen für Reinvestition in ressourcenbasierte Industrien

Diese Fördermaßnahmen werden Unternehmen offeriert, die mindestens zu 51 % in malaysischem Besitz sind und Aktivitäten in Kautschuk, Öl-Palmen und Holz basierten Industrien unternehmen, die Produkte mit Exportpotential herstellen. Unternehmen in diesen Industrien, die für Erweiterungszwecke reinvestieren, haben Anspruch auf:

a) Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben nachfolgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

; oder

b) Steuerbefreiung für Investitionen von 60 % auf den anzurechnenden Kapitalaufwand, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

   (Siehe Anhang V: Liste der Geförderten Aktivitäten und Produkte - Reinvestition)

   Anträge sind bei MIDA einzureichen.

iii. Fördermaßnahmen für Reinvestition in Aktivitäten der Lebensmittelverarbeitung

Ein einheimisch geführtes Produktionsunternehmen mit malaysischem Aktienkapital von mindestens 60 %, das in Aktivitäten für geförderte Lebensmittelverarbeitung reinvestiert, hat Anspruch auf:

a) Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden

; oder

b) Steuerbefreiung für Investitionen von 60 % auf den anzurechnenden Kapitalaufwand, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

   (Siehe Anhang V: Liste der Geförderten Aktivitäten und Produkte - Reinvestition)

iv. Erhöhte Abschreibung

Nach dem Ablauf des Freibetrags für Reinvestition haben Unternehmen, die in geförderte landwirtschaftliche Aktivitäten und Lebensmittelprodukte reinvestieren, Anspruch, die Erhöhte Abschreibung zu beantragen. Diese Aktivitäten beinhalten die Kultivierung von Reis, Mais, Gemüse, Knollengewächsen, Nutztieren, Aquatik-Produkte und sonstige vom Finanzministerium genehmigte Aktivitäten.

Die erhöhte Abschreibung (ACA) erlaubt eine Sonderabschreibung, bei der der Kapitalaufwand innerhalb von zwei Jahren abgeschrieben wird, d. h. ein ursprünglicher Freibetrag von 20 % und einen jährlichen Freibetrag von 40%.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IBR) einzureichen und müssen ein Schreiben der MIDA beinhalten, das bestätigt, dass die Unternehmen geförderte landwirtschaftliche Aktivitäten unternehmen oder geförderte Lebensmittelprodukte herstellen.

v. Landwirtschaftliche Bewilligung

Personen oder Unternehmen, die eine landwirtschaftliche Aktivität ausüben, können gemäß dem Einkommenssteuergesetz (Income Tax Act) von 1967 Abschreibungen und besondere Freibeträge für gewerblich genutzte Gebäude für einen bestimmten Kapitalaufwand geltend machen.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

vi. 100 % Freibetrag auf Kapitalaufwand für Genehmigte Landwirtschaftliche Projekte

Anhang 4A des Einkommenssteuergesetzes von 1967 bietet einen Freibetrag von 100 % auf Kapitalaufwand für Genehmigte Landwirtschaftliche Projekte, wie durch das Finanzministerium genehmigt. Dieser deckt anzurechnenden Kapitalaufwand ab, der innerhalb eines spezifischen Zeitraums für einen Landwirtschaftsbetrieb, der eine durch das Finanzministerium festgelegte Mindestanbaufläche kultiviert und nutzt, entstanden ist.

Genehmigte landwirtschaftliche Projekte sind diejenigen zur Kultivierung von Gemüse, Früchten (Papaya, Banane, Passionsfrucht, Sternfrucht, Guave und Mangostane), Knollen- und Wurzelgewächse, Kräuter, Gewürze, Tierfutter und auf Hydrokultur basierte Produkte; Zierfischzucht; Fisch- und Garnelenzucht (Teichzucht, Beckenzucht, Marine-Käfigzucht und Offshore-Marine-Käfigzucht); Herzmuscheln, Austern, Muscheln und Meeresalgenzucht; Shrimp-, Garnelen- und Fischbrutbetrieb; sowie Forstwirtschaft bestimmter Baumarten.

Der Anreiz ermöglicht einer Person ein solches Projekt fortzuführen, um zu bestimmen, den qualifizierenden Kapitalaufwand, der bezüglich dieses Projekts von seinem Gesamteinkommen, einschließlich Einkommen aus anderen Quellen entstand, abzuziehen. Wo ausreichend Gesamteinkommen vorhanden ist, kann der nicht beanspruchte Aufwand auf nachfolgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden. Wo Personen oder Unternehmen derart entschieden haben, haben sie keinen Anspruch auf Abschreibung oder einen landwirtschaftlichen Freibetrag auf den gleichen Kapitalaufwand.

Diese Fördermaßnahme gilt nicht für Unternehmen, denen gemäß dem Gesetz zur Investmentförderung (Promotion Investments Act) von 1986 und deren steuerliche Entlastungszeiträume noch nicht begonnen haben oder noch nicht abgelaufen sind.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

3. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE BIOTECHNOLOGIEINDUSTRIE

3.1 Primäre Fördermaßnahmen für die Biotechnologieindustrie

Ein Unternehmen, das Biotechnologie-Aktivitäten durchführt und dem der BioNexus- Status* durch die Malaysian Bioeconomy Development Corporation Sdn Bhd (Bioökonomie Gesellschaft) zugesprochen wurde, kann folgende Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen:

i. Eine Steuerbefreiung von bis zu 100 % des erfassten Einkommens** für Einkommen aus Geistigem Eigentum:

   a) Für einen Zeitraum von zehn (10) aufeinander folgende Veranlagungsjahre vom ersten Jahr, in dem das Unternehmen erfasstes Einkommen durch ein neues Geschäft generiert hat; oder

   b) Für einen Zeitraum von fünf (5) aufeinander folgenden Veranlagungsjahren vom ersten Jahr, in dem das Unternehmen erfasstes Einkommen durch ein bestehendes Geschäft und Erweiterungsprojekt generiert hat;

ii. Eine Steuerbefreiung von bis zu 70 % des erfassten Einkommens** für Einkommen aus nicht Geistigem Eigentum:

   a) Für einen Zeitraum von zehn (10) aufeinander folgende Veranlagungsjahre vom ersten Jahr, in dem das Unternehmen erfasstes Einkommen durch ein neues Geschäft generiert hat; oder

   b) Für einen Zeitraum von fünf (5) aufeinander folgenden Veranlagungsjahren vom ersten Jahr, in dem das Unternehmen erfasstes Einkommen durch ein bestehendes Geschäft und Erweiterungsprojekt generiert hat.

iii. Eine Befreiung von 100 % des erfassten Einkommens, das durch ein neues Geschäft oder ein Erweiterungsprojekt herrührt, das einem Freibetrag von 100 % des anrechenbaren Kapitalaufwands entspricht, der für einen Zeitraum von 5 Jahren** entstanden ist.

iv. Ermäßigter Steuersatz von 20 % auf erfasstes Einkommen von anrechenbaren Aktivitäten für 10 Jahre nach Ablauf des Steuerbefreiungszeitraums.

v. Befreiung von Importzoll und Verkaufssteuer auf Rohmaterialien/ Komponenten/ Maschinen/ Ausstattung.

vi. Doppelter Abzug auf Aufwand, der für F&E entstanden ist.

vii. Doppelter Abzug auf Aufwand, der für Förderung von Exporten entstanden ist.

viii. Anzurechnende Gebäude, die ausschließlich zum Zweck von Biotechnologie-Aktivitäten genutzt werden, haben Anspruch auf einen Freibetrag auf gewerblich genutzte Gebäude (IBA), der über einen Zeitraum von 10 Jahren geltend gemacht werden kann.

ix. Ein Unternehmen oder ein Individuum (mit Geschäftseinkommensquelle), das in ein Unternehmen mit BioNexus-Status investiert, hat bei Einleitung der Vermarktungsphase einen Anspruch auf Steuerabzug entsprechend der getätigten Gesamtinvestition.

** Antrag auf BioNexus-Status muss bei der Bioeconomy Corporation eingereicht werden.*

*** Information vom 22. April 2019, vorbehaltlich der Fertigstellung durch das Finanzministerium.*

3.2 Finanzierung von Biotechnologie für BioNexus-Status-Unternehmen

Die Bioeconomy Corporation bietet Unternehmen mit BioNexus-Status Finanzierung unter ihrem Programm zur Kommerzialisierung von Biotechnologie-Fonds (BCF) 2.0. Die Zielsetzung der BCF-Einrichtung ist es, kontinuierliche Vermarktung von Biotechnologieprodukten und Dienstleistungen zu erleichtern und Unterstützung beim Erweitern des bestehenden Biotechnologiegeschäfts des Antragstellers zu bieten.

Im Wesentlichen gibt es zwei (2) verschiedene Finanzierungsmethoden unter dem BCF-Programm. Namentlich sind es das Bioeconomy Development Scheme („BDS"), eine kurzfristige Finanzierungseinrichtung, und das Business Sustenance Scheme („BSS"), das dazu dient, die Finanzierung der Betriebskapitalanforderungen des Antragstellers anzugehen.

Das BDS ist ein Finanzierungsmodell mit einem Limit von bis zu 2.700.000 RM pro Antragsteller (Null-Eintritt Finanzierungskosten ausgenommen) und deckt die folgenden Aufwendungen ab:

a) Kauf von Fertighaus-Gebäuden/ Bauland für Gebäude oder Land für Geschäftsbetriebszwecke;

b) Kauf von neuen/ gebrauchten Maschinen und Ausstattung, Laboren oder sonstigen Produktionsanlagen;

c) Betriebsaufwand mit der Ausnahme von Gehaltsabrechnung/ Humankapital Vergütungsaufwendungen; und

d) Sonstige Betriebsaufwandskosten unterliegen der Genehmigung des MIDF.

Die Finanzierungsmarge unter BDS variiert wie folgt:

a) Bis zu 90 % Finanzierung für den Kauf von Fertighaus-Gebäuden/ Bauland für Gebäude oder Land für Geschäftsbetriebszwecke;

b) Bis zu 90 % für den Kauf von Maschinen und Ausstattung, Laboren oder sonstigen Produktionsanlagen;

c) Bis zu 65 % für den Kauf von gebrauchten Maschinen und Ausstattung, Laboren oder sonstigen Produktionsanlagen; und/oder;

d) Bis zu 90 % für Betriebsaufwand, der 20 % des Darlehensbetrags nicht überschreiten darf.

Die Finanzierungsmarge für all dieses unterliegt der Genehmigung des MIDF.

Das BSS ist eine Finanzierungseinrichtung von bis zu 600.000 RM, die erfolgreichen Antragstellern in einer der folgenden Formen offeriert wird:

a) Revolvierender Kreditkauf/ Revolvierender Kreditverkauf

   Eine Finanzierungseinrichtung mit anpassungsfähiger Funktion, die auszahlt, komplett zurückzahlt und bei der der Zyklus wiederkehrend durchgeführt werden kann. Die Einrichtung ist im Voraus in mehreren Tranchen bis zum Einrichtungslimit auszahlbar und kann wiederverwendet werden, da die Vorschüsse zurückbezahlt werden. Die Einrichtung wird jährlich erneuert und muss den geltenden Geschäftsbedingungen entsprechen.

b) Kurzfristige Betriebskapitalfinanzierung

   Eine Finanzierungseinrichtung mit regelmäßig vorgesehenen Rückzahlungen über einen bestimmten Zeitraum gemäß den geltenden Geschäftsbedingungen.

c) Factoring

   Beschaffte Finanzierung durch den Verkauf von Forderungen zu einem Rabatt gemäß den geltenden Geschäftsbedingungen.

Die typische zulässige Aufwendung unter der BSS-Einrichtung beinhaltet folgendes:

a) Rohmaterialien, Verbrauchsgüter/ Nutztiere;

b) Aufwendungen in direkten Bezug zu F&E Aktivitäten zum Verbessern von bestehenden Produkten/ Dienstleistungen mit der Ausnahme von Gehaltsabrechnung/ Humankapital Vergütungsaufwendungen;

c) Aufwendungen in direktem Bezug zu Geschäftserweiterungsaktivitäten, um Produkte/ Dienstleistungen auf dem globalen Markt einzuführen, wie z. B. Anzeigen, Teilnahme an Auslandsmessen, d. h. Standaufbau, Flugticket, etc., außer Gehaltsabrechnung/ Humankapital Vergütungsaufwendungen;

d) Allgemeine Geschäftskosten in direktem Bezug zu spezifischer F&E/ internationale Geschäftsentwicklungsphasen;

e) Hinterlegung und Eintragung von Geistigem Eigentum;

f) Kosten für klinische/ Praxistests;

g) Compliance und Regulierungskosten;

h) Anfängliche Kosten für die Anstellung von Wissensarbeitern;

i) Fachliche/ technische Beratungshonorare;

j) Aufwendungen, die von ihrer Beschaffenheit her Betriebskapital sind, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung/ Humankapital Vergütungsaufwendungen; und

k) Sonstige Aufwendungen für Betriebskapital unterliegen der Genehmigung des MIDF.

Die Finanzierungsmarge für das BSS variiert wie folgt:

a) Bis zu 100 % Finanzierung für Revolvierenden Kreditkauf;

b) Bis zu 90 % Finanzierung für Revolvierenden Kreditverkauf;

c) Bis zu 90 % für Kurzfristige Betriebskapitalfinanzierung; oder

d) Bis zu 80 % für Factoring.

Anspruchskriterien für eines der oben genannten BCF-Programme beinhalten das folgende:

a) Der Antragsteller muss ein Unternehmen mit BioNexus-Status sein;

b) Die Mehrheit muss in malaysischem Besitz sein, d. h. mindestens 51 % des Aktienkapitals ist im Besitz von Malaysiern; und

c) eingezahltes Mindestkapital von 250.000 RM.

Für weitere Informationen siehe www.bioeconomycorporation.my

4. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR UMWELTMANAGEMENT

4.1 Fördermaßnahmen für Aufforstungsprojekte

Unternehmen, die Aufforstungsprojekte durchführen haben gemäß dem Gesetz zur Förderung von Investitionen (Promotion of Investments Act) von 1986 Anspruch auf folgende Fördermaßnahmen:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für zehn Jahre. Nicht beanspruchte Kapitalvergünstigungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden; oder

ii. Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

4.2 Fördermaßnahmen für Abfall-Recycling-Aktivitäten

Unternehmen, die Abfall-Recycling-Aktivitäten durchführen, die einen hohen Mehrwert besitzen und Hochtechnologie verwenden haben Anspruch auf Pionierstatus oder Steuerbefreiung für Investitionen. Diese Aktivitäten, die das Recycling von landwirtschaftlichem Abfall oder landwirtschaftlichen Nebenprodukten, Recycling von Chemikalien und die Produktion von wiederhergestellten Holzverbundplatten oder -produkten beinhalten, haben Anspruch auf:

i. Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden.

   Aufgelaufene Verluste, die während des Pionierzeitraums entstanden sind, können für einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahren vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden

; oder

ii. Steuerbefreiung für Investitionen von 60 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

   Unternehmen dürfen nur Abfälle/Schrott recyceln, die/der innerhalb von Malaysia erhalten wurde, einschließlich Industriezonen/Lizenzierte Produktionslager (FIZs/LMWs). Unternehmen dürfen keinen Schrott/ keine Abfälle aus dem Ausland importieren.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

4.3 Fördermaßnahmen für Grüne Technologie

Mit dem Budget 2014 hat die Regierung die Bestimmungen der Steuerbefreiung für Investitionen für den Kauf von Anlagen in Grüne Technologie und Einkommenssteuerbefreiung auf die Nutzung von Dienstleistungen und Systemen von Grüner Technologie angekündigt, um die Entwicklung von Grüner Technologie (GT) zu stärken.

Projekte in Grüne Technologie

Unternehmen, die Aktivitäten in Projekte der Grünen Technologie durchführen, haben Anspruch auf:

i. Einkommenssteuerbefreiung entsprechend Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der durch ein Projekt in Grüne Technologie für einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren oder bis zum 31. Dezember 2020 von dem Datum, an dem der erste anrechenbare Kapitalaufwand entstand, entstanden sind. Dieser Freibetrag kann genutzt werden, um ihn gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufzurechnen. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Fördermaßnahme endet am 31. Dezember 2020.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

Grüne Dienstleistungen

Unternehmen, die Aktivitäten in Projekte der Grünen Dienstleistungen durchführen, haben Anspruch auf:

ii. Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren oder bis zum Veranlagungsjahr 2020. Nicht beanspruchte Einkommensverluste nach dem Ende des Befreiungszeitraums können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden.

Fördermaßnahme endet am 31. Dezember 2020.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

4.4 Fördermaßnahmen für Abfall-Öko-Parks

Abfall-Öko-Park ist als ein Ort für Abfall-Recycling, Wiederherstellung und Aufbereitungsmaßnahmen, die durchzuführen und durch die entsprechenden Behörden zu genehmigen sind, definiert. Der Park muss eine grundlegende Infrastruktur beinhalten, wie z. B. Straße, Entwässerung, Versorgungsunternehmen und Kanalisation, Gebäude und Einrichtungen für den Empfang von Abfall und Trennung, Einrichtung für Abwasseraufbereitung, Abfall-Recycling/Wiederherstellung-/Aufbereitungseinrichtungen und Gebäude für Bildung/Achtsamkeitszentrum.

Malaysische Aktiengesellschaften, die als Entwickler, Betreiber oder Manager involviert sind, haben Anspruch auf folgende Fördermaßnahme:

i. WEP-Entwickler

Unternehmen, die Entwicklung von Infrastruktur innerhalb des WEP durchführen, haben Anspruch auf:

a) Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des erfassten Einkommens vom Veranlagungsjahr 2016 bis zum Veranlagungsjahr 2025. Nicht beanspruchte Einkommensverluste nach dem Ende des Befreiungszeitraums können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden.

Anträge, die MIDA vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 erhält, haben Anspruch für diese Fördermaßnahme berücksichtigt zu werden.

ii. WEP-Manager

Unternehmen, die den WEP verwalten, instand halten, beaufsichtigen und vermarkten, um effektive und effiziente Koordination/ Implementation zu gewährleisten, haben Anspruch auf:

a) Einkommenssteuerbefreiung von 70 % des erfassten Einkommens vom Veranlagungsjahr 2016 bis zum Veranlagungsjahr 2025. Nicht beanspruchte Einkommensverluste nach dem Ende des Befreiungszeitraums können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden.

Anträge, die MIDA vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 erhält, haben Anspruch für diese Fördermaßnahme berücksichtigt zu werden.

iii. WEP-Betreiber

Unternehmen, die Abfallaufbereitung/ Wiederherstellung/ Recycling in WEP durchführen, haben Anspruch auf:

a) Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren. Nicht beanspruchte Einkommensverluste nach dem Ende des Befreiungszeitraums können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden.

b) Einkommenssteuerbefreiung entsprechend dem Steuerfreibetrag für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist. Dieser Freibetrag kann genutzt werden, um ihn gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufzurechnen.

Anträge, die MIDA vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 erhält, haben Anspruch für diese Fördermaßnahme berücksichtigt zu werden.

4.5 Erhöhte Abschreibung

i. Abfallwiederverwertungsaktivitäten

Mit Wirkung vom Jahr der Veranlagung 2001 kann ein Produktionsunternehmen, dem zum Zwecke seines Geschäfts ein Anrechenbarer Aufwand entstanden ist, eine Erhöhte Abschreibung für Anlagen und Maschinen geltend machen, die:

- Ausschließlich oder anderweitig für die Wiederverwertung von Abfällen genutzt wird, oder

- Für die weitere Verarbeitung von Abfällen zu Fertigprodukten genutzt wird.

Ein Unternehmen, das die obigen Kriterien erfüllt, hat Anspruch auf erhöhte Abschreibung (ACA) von 20 % für einen anfänglichen Freibetrag (IA) und 40 % für einen jährlichen Freibetrag (AA).

Anträge sind bei IRB einzureichen.

ii. Ausstattung zum Instandhalten der Energieversorgungsqualität

Um die Betriebskosten mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2005 zu reduzieren, haben Unternehmen, die Ausgaben für Ausstattung haben, um die Qualität der Energieversorgung zu gewährleisten, Anspruch auf erhöhte Abschreibung (ACA) für einen Zeitraum von zwei Jahren, was den Unternehmen ermöglicht, die Ausgaben innerhalb von zwei Jahren abzuschreiben, d. h. einen ursprünglichen Freibetrag von 20 % und einen jährlichen Freibetrag von 40 %.

Nur Ausstattung, die vom Ministerium für Energie, Wissenschaft, Technologie, Umwelt & Klimawandel festgelegt wurde, ist für erhöhte Abschreibung (ACA) zugelassen.

Anträge sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

5. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen (PIA) von 1986 definiert Forschung und Entwicklung (F&E) als eine „systematische, recherchierende und experimentelle Studie, die Neuerung oder technische Risiken einschließt, die im Bereich von Wissenschaft oder Technologie durchgeführt wurden, mit dem Ziel, die Ergebnisse der Studie für die Produktion oder die Verbesserung von Materialien, Geräten, Produkten, Erzeugnissen oder Verfahren“ zu nutzen, jedoch beinhaltet es nicht:

- Qualitätskontrolle von Produkten oder Routinetests von Materialien, Geräten, Produkten oder Erzeugnissen;

- Forschung in Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften;

- Routineerfassung von Daten;

- Effizienz-Umfragen; und

- Marktforschung oder Verkaufsförderung;

- Routine-Modifizierungen oder Änderungen an Materialien, Geräten, Produkten, Verfahren oder Produktionsmethoden; oder

- kosmetische Modifizierungen oder stilistische Änderungen an Materialien, Geräten, Produkten, Verfahren oder Produktionsmethoden.

Um Malaysias Grundlage für ganzheitliches F&E zu stärken, haben Unternehmen, die Design, Entwicklung und Prototypen als unabhängige Aktivitäten ausüben, ebenfalls Anspruch auf Fördermaßnahmen.

5.1 Primäre Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung

i. F&E Auftragsunternehmen

Ein F&E Auftragsunternehmen ist ein Unternehmen, welches anderen Unternehmen als seinen verbundenen Unternehmen F&E Dienstleistungen in Malaysia bietet. Unter dem Gesetz zur Förderung von Investitionen (PIA) von 1986 wird ein verbundenes Unternehmen als ein Unternehmen definiert, bei dem mindestens 20 % seines ausgestellten Aktienkapitals im Besitz (direkt oder indirekt) eines anderen Unternehmens ist. Das F&E Auftragsunternehmen hat Anspruch auf:

- Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für fünf Jahre. Nicht in Anspruch genommene Pionierverluste nach dem Ende des Pionierzeitraums können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden; oder

- Steuerbefreiung für Investitionen (ITA) von 100 % auf den qualifizierenden Kapitalaufwand, der innerhalb von zehn Jahren entstand. Die Steuerbefreiung für Investitionen (ITA) kann gegen 70 % des erfassten Einkommens in jedem Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Kapitalbewilligungen können vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

ii. F&E Unternehmen

Ein F&E Unternehmen, das seinen verbundenen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen in Malaysia F&E Dienstleistungen anbietet, hat Anspruch auf Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von 10 Jahren entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind. Unter dem Gesetz zur Förderung von Investitionen (PIA) von 1986 wird ein verbundenes Unternehmen als ein Unternehmen definiert, bei dem mindestens 20 % seines ausgestellten Aktienkapitals im Besitz (direkt oder indirekt) eines anderen Unternehmens ist. Sollte sich das F&E Unternehmen entscheiden, den Freibetrag nicht selbst in Anspruch zu nehmen, können seine verbundenen Unternehmen einen doppelten Abzug für getätigte Zahlungen an das F&E Unternehmen für erbrachte Leistungen beanspruchen.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

iii. Betriebsinterne Forschung

Ein Unternehmen, das F&E innerhalb des Unternehmens in Malaysia für den Zweck seines eigenen Geschäfts ausführt, kann Steuerbefreiung auf Investitionen von 50 % des anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb von zehn Jahren entstanden ist, beantragen. Die Steuerbefreiung für Investitionen (ITA) kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Freibeträge können vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

iv. Fördermaßnahmen für Reinvestition in F&E Aktivitäten

Bestehende F&E Unternehmen, die Reinvestitionen durchführen, haben Anspruch auf Pionierstatus oder Steuerbefreiung für Investitionen wie folgt:

a) F&E Auftragsunternehmen

i) Pionierstatus mit vollständiger Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nicht beanspruchte Einkommensverluste nach dem Ende des Einkommenszeitraums können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden; oder

ii) Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % des zusätzlich anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstand, ist entstanden. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

b) F&E Unternehmen:

Steuerbefreiung für Investitionen von 100 % des zusätzlich anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstand, ist entstanden. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

c) Betriebsinterne F&E:

Steuerbefreiung für Investitionen von 50 % des zusätzlich anrechenbaren Kapitalaufwands, der innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstand, entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

(Siehe Anhang V: Liste der geförderten Aktivitäten & Produkte für Reinvestition)

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

v. Fördermaßnahmen für Kommerzialisierung von F&E im Öffentlichen Sektor

Um die Kommerzialisierung der Rohstoff basierten F&E Resultate von öffentlichen Forschungsinstituten zu fördern, werden die folgenden Fördermaßnahmen vergeben:

a) Ein Unternehmen, das in seine Tochtergesellschaft investiert, die in der Kommerzialisierung von F&E Resultaten tätig ist, hat Anspruch auf einen Steuerabzug entsprechend dem Investitionsbetrag, der in die Tochtergesellschaft getätigt wurde; und

b) Die Tochtergesellschaft, welche die Kommerzialisierung der F&E Resultate ausführt, hat Anspruch auf Pionierstatus mit Einkommenssteuerbefreiung von 100 % des erfassten Einkommens für 10 Jahre. Nicht beanspruchtes Kapital, das während des Pionierzeitraums entstand, kann vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach dem Pionierstatus abgezogen werden. Nach dem Ende des Pionierzeitraums nicht beanspruchte Pionierverluste können für sieben aufeinander folgende Veranlagungsjahre vorgetragen werden. Die Kommerzialisierung von Resultaten, die nicht auf Ressource basieren, unterliegt der Liste der geförderten Aktivitäten/ Produkte unter dem Gesetz zur Förderung von Investitionen von 1986.

5.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung

i. Doppelter Abzug für Forschung und Entwicklung

- Ein Unternehmen kann einen doppelten Abzug auf seinen Nicht-Kapitalaufwand in Anspruch nehmen, der für Forschung und Entwicklung entstand, die durch das Finanzministerium genehmigt wurde.

- Zahlung für die Nutzung von Dienstleistungen von genehmigten Forschungsinstituten, genehmigten F&E Unternehmen oder F&E Auftragsunternehmen.

- Genehmigter F&E Aufwand, der während des Steuerentlastungszeitraums für Unternehmen, denen Pionierstatus gewährt wurde, entstand, kann angesammelt und nach dem Steuerentlastungszeitraum abgezogen werden.

- Aufwand für im Ausland durchgeführte F&E Aktivitäten, einschließlich der Weiterbildung von malaysischem Personal, wird für doppelten Abzug auf einer Fall-zu-Fall-Basis berücksichtigt.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

ii. Fördermaßnahmen für Forscher zum Kommerzialisieren von Forschungsresultaten

Forscher, die Forschungen bezüglich Wertschaffung durchführen, erhalten eine 50 % Steuerbefreiung für fünf Jahre auf das Einkommen, das sie von der Kommerzialisierung ihrer Forschungsresultate erhalten. Das Ausführen muss durch das Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation überprüft werden.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

6. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR WEITERBILDUNG

6.1 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Weiterbildung

i. Abzug für Kosten für Neueinstellung von Arbeitskräften

Die Kosten der Anwerbung von Arbeitskräften sind zum Zwecke der Steuerberechnung als ein Abzug erlaubt.

Die Kosten beinhalten Aufwendungen, die durch die Teilnahme an Job-Messen, Zahlung an Arbeitsagenturen und Headhunter entstanden sind.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

ii. Abzug für Weiterbildung vor der Anstellung

Aufwendungen für Weiterbildung, die vor dem Geschäftsbetrieb entstanden sind, berechtigen für einen einmaligen Abzug. Die Unternehmen müssen trotzdem nachweisen, dass sie die Auszubildenden einstellen werden. Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

iii. Abzug für Weiterbildung für Externe

Aufwendungen, die durch praktische Weiterbildung für Ansässige entstanden, die keine Mitarbeiter des Unternehmens sind, können für einen einmaligen Abzug berücksichtigt werden.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

iv. Abzug für Bar-Beiträge

Beiträge in bar an technische oder ausbildende Weiterbildungsinstitute, die in erster Linie nicht gewinnorientiert arbeiten, und solche, die durch ein Satzungsorgan gegründet und aufrechterhalten werden, haben Anspruch auf einen einmaligen Abzug.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

v. Besonderer Freibetrag für gewerblich genutzte Gebäude

Unternehmen, die Ausgaben für Gebäude auf sich nehmen, die für genehmigte industrielle, technische oder ausbildende Weiterbildung genutzt werden, können einen besonderen jährlichen Freibetrag für Gewerblich Genutzte Gebäude (IBA) von 10 % für 10 Jahre auf anrechenbaren Kapitalaufwand für den Bau oder Kauf eines Gebäudes beantragen.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

vi. Steuerbefreiung auf Bildungsausstattung

Anerkannte Weiterbildungsinstitute, betriebsinterne Weiterbildungsprojekte und alle privaten Institutionen für höhere Bildung haben Anspruch auf Befreiung von Importzoll und Verbrauchssteuer auf alle Lehreinrichtungen, einschließlich, Laborausstattung für Workshops, Studios und Sprachlabore.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

vii. Steuerbefreiung auf Tantiemen

Tantiemen von Lehrinstituten an Nicht-Ansässige (Franchisegeber) für lizenzierte Ausbildungsprogramme, die durch das Bildungsministerium zugelassen sind, qualifizieren für Steuerbefreiung.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

viii. Doppelter Abzug für genehmigte Weiterbildung

Produktionsunternehmen und Unternehmen, die keine Produkte herstellen, die nicht zum Human Resource Development Fund (HRDF) beitragen, haben Anspruch auf doppelten Abzug auf Kosten, die für genehmigte Weiterbildung entstanden sind.

a) Produktionsunternehmen können Weiterbildungskosten vor oder nach Geschäftsaufnahme geltend machen.

- Aufwendungen, die für die Weiterbildung seiner Mitarbeiter zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung der Qualifikationen des Mitarbeiters, aufsichtsführender und technischer Fertigkeiten oder zum Verbessern von Produktivität oder Qualität seines Produkts unter einem durch MIDA zugelassenen Weiterbildungsprogramm oder Weiterbildung durch ein Weiterbildungsinstitut, entstanden sind.

b) Unternehmen, die keine Produkte herstellen

- Aufwendungen, die durch die Weiterbildung seiner Mitarbeiter unter Weiterbildungsprogrammen, die vom Finanzministerium oder einer Stelle, die durch das Finanzministerium ernannt wurde, oder Weiterbildungsprogramme, die durch ein Weiterbildungsinstitut durchgeführt wurden, entstanden sind.

Für das Hotel- und Reiseveranstaltergeschäft müssen Weiterbildungssprogramme, betriebsintern oder bei zugelassenen Weiterbildungsinstituten, zum Verbessern von Qualifikationen und Professionalität in der Tourismusbranche, durch das Ministerium für Tourismus oder Weiterbildungsprogramme, die von einem Weiterbildungsinstitut durchgeführt werden, zugelassen sein.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

ix. Human Resources Development Fund (HRDF)

Siehe Kapitel 5 bezüglich Arbeitskräfte für die Industrie.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

x. Steuerfördermaßnahme für Strukturierte Praktikumsprogramme

Doppelter Abzug auf entstandene Aufwendungen wird Unternehmen gewährt, die die durch Talent Corporation Malaysia Berhad zugelassenen strukturierten Praktikumsprogramme einführen. Die qualifizierenden Kriterien für dieses Programm sind u. a. wie folgt:

a) Die Praktikumsprogramme sind für malaysische Praktikanten/Studenten, die ein Programm zum Bachelor-Abschluss, ein Diplom oder eine entsprechende berufliche Zertifizierung auf Vollzeitbasis in ansässigen Institutionen für höhere Bildung verfolgen.

b) Praktikumsprogramme finden für einen Mindestzeitraum von 10 Wochen statt, mit einem monatlichen Freibetrag von mindestens 500 RM.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

Der Fördermaßnahme bezieht sich auf die Veranlagungsjahre 2012 bis 2019.

7. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR ANERKANNTE DIENSTLEISTUNGSPROJEKTE

Zugelassene Dienstleistungsprojekte oder Projekte bezüglich Transport, Kommunikationswesen und Sub-Sektoren von Versorgungsunternehmen, die vom Finanzminister zugelassen wurden, qualifizieren für die folgenden Fördermaßnahmen:

7.1 Primäre Fördermaßnahmen für Anerkannte Dienstleistungsprojekte

i. Befreiung unter Absatz 127 des Einkommenssteuergesetzes von 1967

Unter Abschnitt 127 des Einkommenssteuergesetzes von 1967 können Unternehmen, die zugelassene Dienstleistungsprojekte durchführen, Einkommenssteuerbefreiung von 70 % auf ihr erfasstes Einkommen für fünf Jahre beantragen. Unternehmen, die anerkannte Dienstleistungsprojekte (ASPs) von nationaler und strategischer Wichtigkeit durchführen, sind für Einkommenssteuerbefreiung von 100 % auf ihr erfasstes Einkommen von 10 Jahren berechtigt.

Anträge sind beim Finanzministerium einzureichen.

ii. Freibetrag für Investitionen gemäß Anhang 7B des Einkommenssteuergesetzes von 1967

Der Freibetrag für Investitionen gemäß Anhang 7B des Einkommenssteuergesetzes von 1967 ist eine Alternative zu den unter Abschnitt 127 offerierten Fördermaßnahmen. Mit dem Freibetrag für Investitionen (IA), haben Unternehmen, die anerkannte Dienstleistungsprojekte durchführen, Anspruch auf einen Freibetrag von 60 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren vom Datum des ersten anrechenbaren Kapitalaufwands entstanden ist. Der Freibetrag kann gegen 70 % des erfassten Einkommens aufgerechnet werden und nicht beanspruchte Freibeträge können auf die folgenden Jahre vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind.

Unternehmen, die anerkannte Dienstleistungsprojekte (ASPs) von nationaler und strategischer Wichtigkeit durchführen, haben Anspruch auf einen Freibetrag von 100 % auf den anrechenbaren Kapitalaufwand, der innerhalb von fünf Jahren entstanden ist. Dieser Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens aufgerechnet werden.

Anträge sind beim Finanzministerium einzureichen.

7.2 Zusätzliche Fördermaßnahmen für Anerkannte Dienstleistungsprojekte

Befreiung von Importzoll, Verkaufssteuer und Verbrauchssteuer auf Rohmaterialien, Komponenten, Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter.

Unternehmen, die Dienstleistungen in den Sektoren Transport und Telekommunikation und in Kraftwerken anbieten sowie Hafenbetreiber können Befreiung von Importzoll und Verkaufssteuer auf Ersatzteile und Verbrauchsgüter, die lokal produziert werden, beantragen.

Die oben genannten Anträge sind beim Finanzministerium einzureichen.

8. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR DIE SCHIFFFAHRTS- UND TRANSPORTINDUSTRIE

8.1 Fördermaßnahmen für malaysische Schiffe

- Das Einkommen eines Transportunternehmens aus dem Betrieb mit malaysischen Schiffen ist vom Veranlagungsjahr 2012 zu 70 % von der Steuer befreit. Diese Fördermaßnahme bezieht sich nur auf Ansässige. Ein „malaysisches Schiff" wird als ein seefahrendes Schiff definiert, das als solches gemäß der Handelsschifffahrtsverordnung von 1952 (Angepasst) registriert ist; anders als eine Fähre, ein Binnenschiff, Schlepper, Versorgungsschiff, Mannschaftsboot, Schleppkahn, Baggerschiff, Fischerboot oder andere ähnliche Schiffe.

- Das Einkommen einer Person, das aus der Ausübung einer Arbeit an Bord eines „malaysischen Schiffes" herrührt, ist von der Steuer befreit.

- Erhaltenes Einkommen von Nicht-Ansässigen aus der Vermietung von ISO-Containern an malaysische Transportunternehmen ist ebenfalls von der Einkommenssteuer befreit.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

9. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (ICT)

9.1 Fördermaßnahmen für den Kauf von Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung (ICT)

Erhöhte Abschreibung

Vom Veranlagungsjahr 2009 bis zum Veranlagungsjahr 2015 hat eine in Malaysia ansässige Person Anspruch auf erhöhte Abschreibung für entstandene Aufwendungen in dem Basiszeitraum von einem Veranlagungsjahr für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologieausstattung, die zu Geschäftszwecken genutzt wird.

Erhöhte Abschreibung von 20 % für den anfänglichen Freibetrag und 80 % für den jährlichen Freibetrag. Somit wird der anrechenbare Aufwand in einem Jahr abgeschrieben.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

10. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR WENIGER ENTWICKELTE BEREICHE

Ein bestehendes Produktions-/Dienstleistungsunternehmen, das seinen Betrieb in weniger entwickelten Gebieten erweitert oder ein neu gegründetes Produktions-/ Dienstleistungsunternehmen ist, hat Anspruch auf:

i. Einkommenssteuerbefreiung von 100 % bis zu fünfzehn Jahren der Veranlagung (5+5+5), beginnend vom ersten Veranlagungsjahr, in dem das Unternehmen erfasstes Einkommen erlangt. Nicht beanspruchte Abschreibungen, die während des Befreiungszeitraums entstanden sind, können vorgetragen und vom Einkommen des Unternehmens nach Befreiung abgezogen werden. Aufgelaufene Verluste während des Befreiungszeitraums können vorgetragen und für einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Jahre abgezogen werden;

   oder;

   Einkommenssteuerbefreiung entsprechend zu 100 % des qualifizierenden Kapitalaufwands (Steuerbefreiung für Investitionen), die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren entstanden. Der Freibetrag kann gegen 100 % des erfassten Einkommens für jedes Veranlagungsjahr aufgerechnet werden. Nicht beanspruchte Freibeträge können vorgetragen werden, bis sie vollständig beansprucht worden sind;

ii. Befreiung von der Stempelsteuer auf Übertragung oder Verpachtung von Land oder Gebäude, das für die Entwicklung im Zusammenhang mit Produktions- und Dienstleistungsaktivitäten genutzt wird;

iii. Abzugssteuerbefreiung auf Gebühren für technische Beratung, Unterstützung oder Dienstleistungen oder Tantiemen im Zusammenhang mit Produktions- und Dienstleistungsaktivitäten bis zum 31. Dezember 2020;

iv. Befreiung von Importzoll auf Rohmaterialien und Komponenten, die nicht lokal produziert werden und direkt bei der Produktion von Fertigprodukten genutzt werden, vorbehaltlich der geltenden Vorschriften, Richtlinien und Verfahren; und

v. Befreiung von Importzoll auf Maschinen und Anlagen, die nicht lokal produziert werden und direkt bei der Produktion von Fertigprodukten genutzt werden, vorbehaltlich der geltenden Vorschriften, Richtlinien und Verfahren.

Die Fördermaßnahmen gelten für Anträge, die MIDA vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 erhalten wird.

11. SONSTIGE FÖRDERMAßNAHMEN

Dieser Abschnitt deckt sonstige Fördermaßnahmen ab, die an anderer Stelle nicht genannt sind, und kann für die folgenden Sektore angewendet werden: Produktion, Landwirtschaft, Luftfahrt, Tourismus, Umweltschutzmanagement, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Informations- und Kommunikationstechnologie. Anerkannte Dienstleistungsprojekte und industrienahe Dienstleistungen.

11.1 Freibetrag für Gewerblich Genutztes Gebäude

Ein Freibetrag für Gewerblich Genutzte Gebäude (IBA) wird Unternehmen gewährt, denen Kapitalaufwand für den Bau oder Kauf eines Gebäudes entsteht, das für besondere Zweck genutzt wird, einschließlich:

- Produktion, Landwirtschaft, Bergbau, Infrastruktur, Forschung, Zugelassene Dienstleistungsprojekte und Hotels, die beim Ministerium für Tourismus eingetragen sind.
- Industrielle, technische und ausbildende Weiterbildung, Schule oder Bildungsinstitution, Kindergärten durch das Bildungsministerium oder entsprechende Behörden zugelassen.
- Private Kinderbetreuungszentren, die beim Amt für Sozialwesen eingetragen sind.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

11.2 Freibetrag für Gewerblich Genutzte Gebäude für Gebäude in MSC Malaysia

Um den Bau von mehr Gebäuden in Cyberjava für die Nutzung von Unternehmen mit MSC Malaysia-Status zu fördern, wird ein Freibetrag auf gewerblich genutzte Gebäude für Besitzer von neuen Gebäuden, die von Unternehmen mit MSC Malaysia-Status in Cyberjava bewohnt werden, für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt. Derartige neue Gebäude beinhalten komplette Gebäude, die aber noch mit Unternehmen mit MSC Malaysia-Status belegt werden müssen.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

11.3 Abzug von Wirtschaftsprüfungshonoraren

Um die Geschäftskosten zu verringern und Corporate Compliance zu erhöhen, werden Kosten, die Unternehmen für Wirtschaftsprüfungshonorare entstanden sind, als zugelassene Kosten zum Abzug in der Einkommenssteuerberechnung erachtet.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

11.4 Steuerfördermaßnahme für Investoren

Ein Investor, der mit Anschubkapital-Finanzierung, Startkapital-Finanzierung und Finanzierung in der Anfangsphase in ein Venture-Unternehmen investiert, ist berechtigt, Abzug auf den gesamten Investitionswert zu beantragen. Um mehr Investoren anzuziehen, um Finanzierung in Venture-Unternehmen zur Verfügung zu stellen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die gesamte Investition eines Investors in ein Venture-Unternehmen als ein Abzug gegen alle Einkommen zugelassen.

Gültig für Anträge, die durch das Finanzministerium vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 erhalten werden.

11.5 Steuerfördermaßnahme für Demontage und Entfernen von Vermögenswerten

Kosten für Abbauen und Entfernen von Vermögenswerten, einschließlich Anlage und Maschinen, als auch das Wiederherstellen des Standorts, auf dem sich der Vermögenswert befand, qualifizieren unter Anhang 3, Einkommenssteuergesetz von 1967, nicht für Freistellung, da diese Aufwendungen nicht als Kosten des Vermögenswertes erachtet werden. Der Rechnungslegungsstandard 116 (FRS 116) schreibt jedoch vor, dass die Kosten eines Vermögenswertes die erforderlichen geschätzten Kosten beinhaltet, die in Bezug auf die Verpflichtung, den Vermögenswert abzubauen und zu entfernen und den Standort wiederherzustellen, auf dem sich der Vermögenswert befand, entstehen werden.

Deshalb wird in Anhang 3, Einkommenssteuergesetz von 1967, eine besondere Bestimmung eingeführt, um das Steuerverfahren gemäß Einkommenssteuergesetz von 1967 und FRS 116 zu optimieren, um einen Freibetragssausgleich* auf die Kosten von Abbauen und Entfernen des Vermögenswertes, einschließlich Anlage und Maschinen als auch des Wiederherstellens des Standorts, an dem sich der Vermögenswert befand, zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

**Der gesamte Freibetragsausgleich wird durch das Hinzufügen der Kosten von Abbauen und Entfernen der Anlage und der Maschinen als auch dem Wiederherstellen des Standorts zum Ausgleich des Aufwands für Anlage und Maschinen zur Zeit des Entsorgens des Vermögenswertes festgelegt.*

11.6 Fördermaßnahme für die Erlangung von Eigentumsrechten

Produktionsunternehmen (mindestens zu 70 % im Besitz von malaysischen Bürgern), die Kosten durch Erlangung von Eigentumsrechten, wie z. B. Patente, Industrie-Design oder Markenzeichen, gewährt oder eingetragen gemäß entsprechenden schriftlichen Gesetzen, verursachen.

Entstandene Kosten für die Erlangung von Eigentumsrechten, einschließlich Beratungshonorar, Rechtskosten, Stempelsteuern, die jedoch keine Zahlung für Tantiemen enthalten.

Abzug des jährlichen Betrags entsprechend von 20 %, der über einen Zeitraum von fünf Jahren entstanden ist, um die Eigentumsrechte zu erlangen.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

11.7 Tarif-Bezogene Industrien

i. Befreiung von Importzoll auf Rohmaterialien/Komponenten

Eine vollständige Befreiung von Importzoll auf Rohmaterialien/ Komponenten kann in Betracht gezogen werden, ungeachtet dessen, ob die Fertigprodukte für den Export oder den lokalen Markt vorgesehen sind.

Wo die Fertigprodukte für den Exportmarkt bestimmt sind, wird üblicherweise vollständige Befreiung von Importzoll auf Rohmaterialien/Komponenten gewährt, vorausgesetzt, die Rohmaterialien/Komponenten wurden nicht lokal produziert oder, wenn sie lokal produziert wurden, sie in Qualität und Preis nicht akzeptabel sind.

Wo die Fertigprodukte für den heimischen Markt bestimmt sind, kann vollständige Befreiung von Importzoll auf Rohmaterialien/Komponenten, die nicht lokal produziert wurden, in Betracht gezogen werden. Vollständige Befreiung kann ebenfalls in Betracht gezogen werden, wenn die aus zollpflichtigen Rohmaterialien/Komponenten gefertigten Fertigprodukte keinem Importzoll unterliegen.

Hotel- und Tourismusprojekte qualifizieren für vollständige Befreiung von Importzoll auf gekennzeichnete importierte Materialien.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

ii. Selbsterklärungsmechanismen für Importzoll und/oder Verkaufssteuerbefreiung auf Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile, Verbrauchsgüter durch den Beschluss zur Befreiung von Zollgebühren von 2013 und den Beschluss zur Befreiung von Verkaufssteuer von 2013

Hersteller im Hauptzollbereich (PCA) können durch diese Einrichtungen begünstigt werden, indem sie die Befreiung auf Importzoll und/oder Verkaufssteuer auf Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter unter diesem Beschluss durch ein Selbsterklärungsverfahren beantragen.

Unter diesem neuen Selbsterklärungsmechanismus wird ein Unternehmen aufgefordert, ein durch MIDA ausgestelltes Bestätigungsschreiben zusammen mit der Liste der Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter, die importiert oder vom Zoll gekauft werden sollen, einzureichen, um Erlaubnis für die Befreiung zu beantragen. Unternehmen wären in der Lage, innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Wochen von dem Datum, an dem der Zoll die vollständig eingereichten Dokumente erhalten hat, die Erlaubnis zu erhalten.

Vor der Einführung dieses neuen Mechanismus hätte ein Antrag an MIDA zwecks Befreiung auf Importzoll und/oder Verkaufssteuer auf Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 14 (2), Zollgesetz von 1967 und/oder Abschnitt 10, Verkaufssteuergesetz von 1972, einen Bearbeitungszeitraum von vier (4) Wochen von dem Datum, an dem die vollständigen Informationen erhalten wurden, erfordert.

Die Implementierung des Beschlusses zur Befreiung der Zollgebühren von 2013 und des Beschlusses zur Befreiung der Verkaufssteuer von 2013 wurden am 2. Mai 2014 wirksam.

Die Schwerpunkte der Befreiung gelten für Hersteller im Hauptzollgebiet:

a) Befreiung von Importzoll auf Maschinen und Ausstattung, außer Ersatzteilen und Verbrauchsgütern, die von einem lizenzierten Produktionslager, Zolllager oder einer Freizone unter Ziffer 115 des Beschlusses zur Befreiung von Zollgebühren von 2013 importiert oder gekauft wurden;

b) Befreiung von Importzoll auf Maschinen und Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter, die von einem lizenzierten Produktionslager, Zolllager oder einer Freizone unter Ziffer 106 des Beschlusses zur Befreiung von Zollgebühren von 2013 importiert oder gekauft wurden; und

c) Befreiung von der Verkaufssteuer auf Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter, die von einem Hersteller (lizenziert unter dem Verkaufssteuergesetz von 1972) unter Ziffer 106 Beschluss zur Befreiung der Verkaufssteuer von 2013.

Der Antrag muss vor dem Import oder Kauf der Maschinen, Ausstattung, Ersatzteile und Verbrauchsgüter eingereicht werden. Deshalb wird Unternehmen geraten, die erforderliche Dauer des gesamten Verfahrens zu berücksichtigen, um die Befreiung zu beantragen. Dieser neue Mechanismus mit Selbsterklärung, selbst-regulierendem Umfeld und zeitsparenden Maßnahmen ermöglicht es, die Geschäftskosten zu reduzieren, ohne die Notwendigkeit einer Bankgarantie für die Freigabe der Waren.

Anträge für die Beantragung des Selbsterklärungsmechanismus für Steuerbefreiung stellt MIDA online zur Verfügung. Mit dieser Einrichtung können Anwender das digitale Zertifikat für die elektronische Anmeldung (von LHDN) zu verwenden oder das digitale Zertifikat von MIDA herunter zu laden, um das Antragsformular vor dem Einreichen bei MIDA digital zu unterschreiben.

iii. Befreiung von Importzoll für Aktivitäten in der Ausgelagerten Produktion

Um die Geschäftskosten zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, haben Besitzer von malaysischen Marken mit mindestens 60 % malaysischer Kapitalbeteiligung, die Produktionsaktivitäten auslagern, Anspruch auf:

a) Befreiung von Importzoll auf Rohmaterialien und Komponenten, die für die Herstellung von Fertigprodukten durch ihre Vertragshersteller lokal oder im Ausland benutzt werden.

b) Befreiung von Importzoll und Verkaufssteuer auf Halbfertigprodukte von ihren Vertragsherstellern im Ausland, um durch ihre lokalen Vertragshersteller zur Herstellung von Fertigprodukten verwendet zu werden.

Anträge sind bei MIDA einzureichen.

iv. Befreiung von Importzoll und Verkaufssteuer für Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsaktivitäten (MRO)

Befreiung von Verkaufssteuer für Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsaktivitäten (MRO)

Unter Anhang A, Verkaufssteuer (Personen, Befreit Von Der Steuerzahlung) (Anpassung) (Nr. 2), Beschluss 2018, darf ein registriertes Luftfahrtunternehmen (MRO) in Malaysia Befreiung für Verkaufssteuer zu beantragen auf:

a) Maschinen, Ausstattung, Spezialwerkzeuge unter Ziffer 33A,

b) Ersatzteile, Komponenten, Materialien und spezialisierte Verbrauchsgüter unter Ziffer 33B,

die direkt bei MRO-Aktivitäten innerhalb Malaysias verwendet werden.

Der Antrag, der durch das Selbsterklärungsverfahren getätigt wird, erfordert, dass das Unternehmen vor Import oder Kauf ein Bestätigungsschreiben von MIDA beantragt. Dann reicht das Unternehmen das durch MIDA ausgestellte Bestätigungsschreiben und die Liste der Maschinen, Ausstattung Spezialwerkzeuge, Ersatzteile, Komponenten, Materialien und spezialisierten Verbrauchsgüter bei der Königlich Malaysischen Zollbehörde zur Befreiung der Verkaufssteuer ein.

Antrag für Bestätigungsschreiben ist bei MIDA einzureichen.

Antrag für Befreiung von der Verkaufssteuer muss online via https://mysst.customs.gov.my eingereicht werden.

Befreiung von Importzoll für Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsaktivitäten (MRO)

Ein registriertes Luftfahrt MRO-Unternehmen in Malaysia ist ebenfalls zur Befreiung von Importzollbefreiung auf Maschinen, Ausstattung, Spezialwerkzeuge, Ersatzteile, Komponenten, Materialien und spezielle Verbrauchsgüter berechtigt.

Antrag für Befreiung von Importzoll ist bei MOF einzureichen.

v. Doppelter Abzug auf Frachtgebühren

Hersteller, die ihre Waren von Sabah oder Sarawak zu einem Hafen der Halbinsel Malaysia verschiffen, haben Anspruch auf doppelten Abzug auf Frachtgebühren.

vi. Doppelter Abzug für die Förderung von Malaysischen Markennamen

Um malaysische Markennamen zu fördern, muss ein Unternehmen mindestens zu 70 % im Besitz eines eingetragenen Eigentümers eines malaysischen Markennamens oder eines verbundenen Unternehmens sein, das zu mehr als 50 % im Besitz des eingetragenen Eigentümers des malaysischen Markennamens ist, der Kosten für die Werbung für malaysische Markennamenprodukte verursacht:

a) Das Unternehmen muss mehr als 50 % im Besitz des eingetragenen Eigentümers des malaysischen Markennamens sein;

b) Der Abzug kann nur durch ein Unternehmen in einem Veranlagungsjahr beansprucht werden; und

c) Die Produkte entsprechen den Qualitätsstandards für Export.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

11.8 Spenden für den Umweltschutz

Spenden an eine zugelassene Organisation, ausschließlich zum Schutz und zum Erhalt der Umwelt, qualifizieren für einmaligen Abzug.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

11.9 Fördermaßnahme für Mitarbeiterunterkunft

Für Gebäude, die als Mitarbeiterunterkunft in einem Produktionsbetrieb genutzt werden, ein Anerkanntes Dienstleitungsprojekt, Unternehmen in der Hotel- oder Tourismusbranche, besteht Anspruch auf einen besonderen Freibetrag für Gewerblich Genutzte Gebäude von 10 % des entstandenen Aufwands auf den Bau/Kauf des Gebäudes für 10 Jahre.

Ansprüche sind beim Inland Revenue Board (IRB) einzureichen.

KAPITEL

3 BESTEUERUNG

1. BESTEUERUNG IN MALAYSIA

2. EINKOMMENSKLASSEN, AUF DIE STEUERN ERHOBEN WERDEN

3. UNTERNEMENSSTEUER

4. PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER

4.1 Ansässige Person

4.1.1 Persönliche Entlastung

4.1.2 Steuerermäßigung

4.2 Nicht ansässige Person

5. QUELLENSTEUER

6. KAPITALERTRAGSSTEUER AUF GRUNDBESITZ

7. UMSATZ- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER

7.1 Umsatzsteuer

7.1.1 Umsatzsteuersätze

7.2 DIENSTLEISTUNGSSTEUER

7.2.1 Steuerpflichtige Dienstleistungen

7.2.2 Abgabesteuer

7.2.3 Dienstleistungssteuersatz

7.2.4 Dienstleistungssteuersatz für Kredit- und Kundenkarten

8. EINFUHRZOLL

9. VERBRAUCHSSTEUER

10. ZOLLBESCHWERDEGERICHT UND ZOLLENTSCHEIDUNGEN

11. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

KAPITEL 3

BESTEUERUNG

1. BESTEUERUNG IN MALAYSIA

Das Einkommen von Personen, einschließlich Unternehmen, das aus Malaysia stammt oder herrührt, oder in Malaysia von außerhalb Malaysias bezogen wurde, unterliegt der Einkommenssteuer.

Einkünfte, die von Personen, die keine ansässigen Unternehmen sind und ein Jahr lang Bank-/Versicherungs- oder See- und Lufttransportgeschäfte betreiben und die aus Quellen außerhalb Malaysias herrühren, sind jedoch von der Steuer befreit.

Um das Steuerverwaltungssystem zu modernisieren und zu optimieren, wurde das System zur Selbstveranlagung für Unternehmen, Alleininhaber, Partnerschaften, Genossenschaften und Gehaltsgruppen eingeführt, und die Veranlagung zur Einkommenssteuer basiert auf dem laufenden Jahr.

2. EINKOMMENSKLASSEN, AUF DIE STEUERN ERHOBEN WERDEN

Das zu versteuernde Einkommen ist Einkommen in Bezug auf:

i. Einkünfte oder Gewinne aus einem Geschäft, für welchem Zeitraum auch immer;

ii. Einkünfte oder Gewinne aus einer Beschäftigung (Gehälter, Vergütungen, etc.);

iii. Dividenden, Zinsen oder Disagios;

iv. Mieten, Lizenzgebühren oder Prämien;

v. Renten, Annuitäten oder sonstige periodische Zahlungen

vi. Sonstige Erträge oder Gewinne mit Einkommenscharakter.

Das zu versteuernde Einkommen wird ermittelt nach Bereinigung um die zur Einkommenserzielung aufgewandten Kosten, Abschreibungen und ggf. Förderbeträge.. Abschnitt 34 des Einkommenssteuergesetzes von 1967 enthält besondere Bestimmungen für notleidende oder zweifelhafte Verbindlichkeiten. Es sind jedoch keine Buchabschreibungn gestattet, obwohl Abschreibungen zulässig sind. Nicht in Anspruch genommene Geschäftsverluste können nur für sieben (7) aufeinander folgende Jahre vorgetragen werden und nicht in Anspruch genommene Beträge, die am Ende dieses Zeitraums nicht abziehbar sind, werden nicht berücksichtigt.

3. UNTERNEMENSSTEUER

Ein Unternehmen, ob ansässig oder nicht, unterliegt der Steuerpflicht auf Einkommen, eingenommen in oder stammend aus Malaysia. Einkommen von Quellen außerhalb Malaysias und durch ein ansässiges Unternehmen überwiesen, ist von der Steuer ausgenommen, außer im Falle von Bank-- und Versicherungsgeschäften und See- und Lufttransportunternehmen. Ein Unternehmen wird als in Malaysia ansässig erachtet, wenn die Kontrolle und das Management seiner Geschäftstätigkeit in Malaysia ausgeführt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 beträgt die Unternehmenssteuer 24 %. Dieser Satz gilt ebenfalls für die folgenden Unternehmen:

i. einen Trust;

ii. ein Testamentsvollstrecker einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb von Malaysia hatte;

iii. ein vom Gericht ernannter Treuhänder; und

iv. eine Limited Liability Partnership, sofern es sich um eine andere handelt, als die, auf die Paragraph 2D anwendbar ist

Ansässige Unternehmen und Limited Liability Partnerships mit eingezahltem Kapital/ Einlagen von 2,5 Millionen RM und weniger zu Beginn des Basiszeitraums für ein Veranlagungsjahr werden wie folgt besteuert:

Für die ersten zu versteuernden von 500.000 RM - 17 %

Das übrige zu versteuerndes Einkommen - 24 %

Eine Person, die sich mit Exploration und Produktion von Petroleum beschäftigt, unterliegt einer Einkommenssteuer auf Petroleum von 38 %. Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird das Veranlagungssystem auf Einkommen von Unternehmen, die Exploration und Produktion gemäß dem Petroleum (Einkommenssteuer) Gesetz von 1967 betreiben, zu dem Veranlagungs- und Selbstveranlagungssystem des laufenden Jahres geändert.

Der Abzug für die Zahlung von Zakat, die von einem Unternehmen, einer Genossenschaft oder einem Treuhandbüro getätigt wurde, darf 2,5 % seines gesamten Einkommen in dem entsprechenden Jahr der Veranlagung nicht übersteigen.

Abzüge sind erlaubt für getätigte Beiträge an:

i. die Regierung, Landesregierung, lokale Behörden;

ii. Institutionen oder Organisationen, die durch den Generaldirektor des Inland Revenue Board Malaysia; oder

iii. durch den Finanzminister oder den Beauftragten für Sport genehmigte Sportaktivitäten; oder

iv. durch den Finanzminister genehmigte Projekte von nationalem Interesse.

Die Beiträge bezüglich ii, iii and iv dürfen 10 % des gesamten Einkommens des Unternehmens in dem entsprechenden Jahr der Veranlagung, mit Wirkung von dem Jahr der Veranlagung 2009, nicht überschreiten.

4. PERSÖNLICHE EINKOMMENSSTEUER

Alle Personen sind mit dem Einkommen, das in Malaysia entstand oder aus Malaysia herrührt, einkommenssteuerpflichtig. Der Steuersatz hängt von dem Aufenthaltsstatus der Person ab, der durch die Dauer ihres Aufenthalts im Land festgelegt wird, wie gemäß Abschnitt 7 des Einkommenssteuergesetzes von 1967 bestimmt wird. Im Allgemeinen kann eine Person, die sich für mindestens 182 Tage in einem Kalenderjahr in Malaysia befindet als Person mit steuerlichem Wohnsitz erachtet werden.

4.1 Ansässige Person

Eine ansässige Person wird ab dem Veranlagungsjahr 2016 nach Abzug persönlicher Freibeträge auf ihr zu versteuerndes Einkommen mit einem gestaffelten Satz von 0 % bis 28 % besteuert.

4.1.1 Persönliche Entlastung

Das zu versteuernde Einkommen von ansässigen Personen wird durch Abzug der persönlichen Freibeträge vom Gesamteinkommen berechnet. Nachfolgend die Arten der Freibeträge:

Nr.	Arten der Freibeträge für natürliche Personen	Jahr der Veranlagung 2019 (RM)
1.	Selbst und Unterhaltsberechtigte	9.000
2.	Behandlungskosten für Eltern	5.000 (begrenzt)
3.	Grundlegende unterstützende Ausstattung	6,000 (begrenzt)
4.	Behinderte Person	6.000
5.	Bildungskosten (Person)	7.000 (begrenzt)
6.	Behandlungskosten für ernsthafte Erkrankungen	6,000 (begrenzt)
7.	Komplette medizinische Untersuchung	500 (begrenzt)
8.	Lebensstil: i. Kauf von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitschriften und Publikationen; ii. Kauf von Privatcomputern, Smartphones oder Tablets; iii. Kauf von Sportausrüstung für Sportaktivitäten; und iv. Abonnementgebühren für Breitband, das im Namen der Person registriert ist	2.500 RM (begrenzt)
9.	Nettoersparnis im SSPN-Plan	8.000 RM (begrenzt)
10.	Ehemann/Ehefrau/ Unterhaltszahlungen	4.000 RM (begrenzt)
11.	Behinderte Ehefrau/ behinderter Ehemann	3.500 RM
12.	Üblicher Kinderfreibetrag	2.000 RM (begrenzt)
13.	Jedes unverheiratete Kind von 18 Jahren und darüber, das eine Vollzeitausbildung (Abitur, Zeugnis, Immatrikulations- oder Vorbereitungskurse) erhält.	RM 2,000 (begrenzt)
14.	Jedes unverheiratete Kind von 18 Jahren und darüber, das: (i) Weiterbildung in Malaysia aufgrund einer Ausstellung eines Diploms oder höher (außer Immatrikulations-/ Vorbereitungskurse) erhält. (ii) Weiterbildung außerhalb von Malaysia aufgrund einer Ausstellung eines Diploms oder etwas Vergleichbarem (einschließlich Master oder Promotion) erhält. (iii) Der Unterricht und die Bildungseinrichtung müssen durch die entsprechende Regierungsstelle genehmigt sein.	8.000 RM (begrenzt)

Nr.	Arten der Freibeträge für natürliche Personen	Jahr der Veranlagung 2019 (RM)
15.	Behindertes Kind Zusätzliche Befreiung von 6.000 RM für jedes behinderte Kind im Altern von 18 Jahren oder darüber und nicht verheiratet, das ein Diplom oder einen höheren Bildungsabschluss in Malaysia oder ein Bachelor-Diplom oder höher außerhalb von Malaysia an einem Hochschulinstitut, das von den entsprechenden Regierungsbehörden zugelassen ist, anstrebt	6.000 RM (begrenzt)
16.	Lebensversicherung und EPF	Lebensversicherung: 3.000 RM (begrenzt) EPF: 4.000 RM (begrenzt) Staatsbedienstete, die sich für die Altersversorgung entschieden haben: 7.000 RM (begrenzt)
17.	Beteiligung an privatem Pensionsplan, genehmigt durch die Sicherheitskommission sowie aufgeschobene Zusatzrente	3.000 (Begrenzt)
18.	Versicherungsbeitrag für Bildung oder medizinische Behandlung	3.000 (Begrenzt)

4.1.2 Steuerermäßigung

Die auf eine Person mit Wohnsitz erhobene Steuer wird durch folgende Ermäßigungen gemindert:

i. Einkommenssteuerermäßigung für ansässige Personen mit einem zu versteuernden Einkommen von weniger als 35.000 RM

Eine Person mit einem anrechenbaren EInkommen, das 35.000 RM nicht überschreitet, genießt eine Ermäßigung von 400 RM ab dem Veranlagungsjahr 2009. Wenn die Ehefrau nicht arbeitet, oder das Einkommen der Ehefrau wird zusammen veranlagt, genießt sie ebenfalls eine Ermäßigung von 400 RM. Ähnlich genießt eine Ehefrau, die separat veranlagt wird, ebenfalls eine Ermäßigung von 400 RM, vorausgesetzt, ihr zu besteuerndes EInkommen überschreitet 35.000 RM nicht.

Nr.	Steuerermäßigung	Von dem Jahr der Veranlagung 2009 an (RM)
a	Getrennte Veranlagung Ehefrau Ehemann	 400 400
b	Zusammenveranlagung Ehefrau Ehemann	 400 400
	Gesamt	800
c	Veranlagung, bei der Ehemann oder Ehefrau kein Gesamteinkommen haben Ehefrau Ehemann	 400 400
	Gesamt	800

ii. Sonstige Steuerermäßigungen

Nr.	Steuerermäßigung	(RM)
a	Zakat/Fitrah	Vorbehaltlich der maximal erhobenen Steuer

4.2 Nicht ansässige Person

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 ist eine nicht ansässige Person verpflichtet, 28 % Steuer ohne persönlich Ermäßigungen zu zahlen.

5. QUELLENSTEUER

Nicht ansässige Personen unterliegen einer endgültigen Quellensteuer von:

10 % auf besondere Einkommensklassen, wie z. B.:

i. Hinsichtlich der von der Person oder ihrer Mitarbeiter geleistete Dienste in Verbindung mit dem Ausübung von Eigentumsrechten, Montage oder Betrieb von Anlagen, Maschinen oder sonstigen Geräten;

ii. hinsichtlich erteilter Beratungen, Hilfeleistungen oder geleisteten Dienste in Verbindung mit dem Management oder der Verwaltung von wissenschaftlichen, industriellen oder kommerziellen Geschäften, Unternehmen, Projekten oder Plänen;

iii. Miet- oder sonstige getätigte Zahlungen im Rahmen eines Vertrags oder einer Vereinbarung für die Nutzung beweglichen Eigentums.

Quellensteuer fällt nicht an für Einkommen, das aufgrund von geleisteten oder durchgeführten Dienstleistungen (a) und (b) außerhalb von Malaysia bezogen wurde.

Um die Kosten von Nicht-Ansässigen geleisteten technischen Dienste werden ab dem 1. Januar 2009 Rückerstattungen oder Aufwendungen in Bezug auf Hotelübernachtungen in Malaysia nicht in die technische Berechnung von Bruttokosten zu dem Zwecke der Quellensteuer eingeschlossen.

Hinsichtlich nicht bezahlter Quellensteuer wird nur auf den Betrag der nicht bezahlten Steuer eine Strafe von 10 % auferlegt, und nicht auf die gesamte Zahlung, die an einen Nicht-Ansässigen getätigt wurde.

6. KAPITALERTRAGSSTEUER AUF GRUNDBESITZ

Veräußerungsgewinne unterliegen in Malaysia im Allgemeinen nicht der Einkommenssteuer. Jedoch wird steuerbare Gewinne auf Grundbesitz an , die aus der Veräußerung von Grundbesitz in Malaysia oder aus Zinsen, Optionen oder sonstigen Rechten an diesem oder über dieses Land sowie die Veräußerung von Aktien in Immobilienunternehmen entstehen.

Ab dem 1. Januar 2019 werden Einkünfte aus der Veräußerung von Wohn- und Gewerbeimmobilien zwischen 5 % und 30 %, abhängig von der Haltedauer des Grundbesitzes, wie folgt besteuert:

RPGT-Sätze

Veräußerung	Unternehmen	Außer Unternehmen und außer Nicht-Staatsbürger und nicht dauerhaft Ansässige	Nicht-Staatsbürger und nicht dauerhaft Ansässige
Innerhalb von 3 Jahren	30 %	30 %	30 %
Im 4. Jahr	20 %	20 %	30 %
Im 5. Jahr	15 %	15 %	30 %
Im 6. Jahr und nachfolgenden Jahren	10 %	5 %	10 %

Der RPGT-Satz belastet echte Immobilieneigentümer nicht, da ihnen Befreiung gewährt wird und die Zahlung von RPGT auf Nettoeinkünften basiert, wie folgt:

i. RPGT-Befreiung für Gewinne aus der Veräußerung eines Privathauses ein Mal im Leben durch eine Person, die Staatsbürger oder dauerhafter Bewohner von Malaysia ist. Die Wahl muss schriftlich erfolgen;

ii. RPGT-Befreiung für Gewinne aus der unentgeltlichen Veräußerung von Grundbesitz zwischen Eltern und Kindern, Ehemann und Ehefrau, Großeltern und Enkeln;

iii. RPGT wird nur auf Nettogewinne erhoben, nach Abzug aller damit verbundenen Kosten, wie Kaufpreis, Renovierungskosten und Nebenkosten, wie z. B. Anwaltskosten und Stempelsteuer nach Einreichung von Belegen; und

iv. Befreiung bis zu 10.000 RM oder 10 % des Nettogewinns, je nachdem, was höher ist, wird einer Person gewährt.

Bezüglich weiterer Informationen über Einkommenssteuer für Unternehmen oder Einzelpersonen gehen Sie bitte auf www.hasil.gov.my.

7. UMSATZ- UND DIENSTLEISTUNGSSTEUER

Mit Wirkung vom 1. September 2018 wurden das Umsatzsteuergesetz von 2018 und das Dienstleistungssteuergesetz von 2018 zusammen mit ihren ergänzenden Rechtsvorschriften eingeführt, um das Waren- und Dienstleistungsgesetz (GST) von 2014 zu ersetzen.

7.1 Umsatzsteuer

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz von 2018 wird Umsatzsteuer auf importierte und lokal hergestellte Waren entweder zum Zeitpunkt der Einfuhr oder zum Zeitpunkt, an dem die Waren durch den registrierten Hersteller verkauft oder anderweitig veräußert werden, berechnet und erhoben.

In Malaysia geführte Umsatzsteuer ist eine Ein-Phasen-Steuer, die auf Fertigprodukte, die in Malaysia hergestellt wurden und nach Malaysia importierte Waren erhoben wird.

Die Umsatzsteuer wird auf steuerpflichtige Waren erhoben, die in Malaysia durch einen registrierten Hersteller zu dem Zeitpunkt hergestellt werden, zu dem die Waren verkauft, auf andere Weise als durch Verkauf veräußert oder auf andere Weise als Material für die Herstellung von Waren verwendet werden.

Umsatzsteuer auf importierte Waren wird erhoben, wenn die Waren deklariert wurden, Zollgebühren bezahlt wurden und die Waren von der Zollbehörde freigegeben wurden.

Hersteller, die steuerbare Waren mit einem Verkaufswert herstellen, der 500.000 RM innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten überschreitet, müssen sich gemäß Abschnitt 12 des Umsatzsteuergesetzes von 2018 registrieren.

Hersteller, die steuerbare Waren mit einem Verkaufswert von 500.000 RM und weniger herstellen, haben die Option, sich gemäß Abschnitt 14 des Umsatzsteuergesetzes von 2018 freiwillig zu registrieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Möglichkeiten gemäß diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen.

Hersteller, die ihr Geschäft als Subunternehmer betreiben und die Gesamtkosten für Arbeitskräfte für die Arbeiten des Untervertrags innerhalb von 12 Monaten 500.000 RM übersteigen, müssen sich gemäß Abschnitt 12 des Umsatzsteuergesetzes von 2018 registrieren.

7.1.1 Umsatzsteuersätze

Die Umsatzsteuer ist eine Besteuerung nach demWert der Ware und es gelten verschiedene Sätze (5 % and 10 %), basierend auf der Kategorie der steuerbaren Waren, wie in den Bestimmungen angegeben.

Umsatzsteuer für Erdöl wird mit einem bestimmten Satz erhoben, der sich von dem anderer zu steuernden Waren unterscheidet.

7.2 DIENSTLEISTUNGSSTEUER

In Malaysia existiert eine Dienstleistungssteuer in Form einer indirekten Ein-Phasen-Steuer, die auf bestimmte Dienstleistungen erhoben wird, die als „steuerbare Dienstleistungen" bezeichnet werden. Die Dienstleistungssteuer kann nicht auf eine Dienstleistung erhoben werden, die nicht in der Liste enthalten ist, die vom Minister gemäß den First Schedule of Service Tax Regulations von 2018 festgelegt wurde.

Das Dienstleistungssteuergesetz von 2018 (STA 2018) gilt in ganz Malaysia, außer in bestimmten Bereichen, Freihandelszonen, lizenzierten Warenlagern, lizenzierten Herstellungswarenlagern und in der Joint Development Area (JDA).

7.2.1 Steuerbare Dienstleistungen

Steuerbare Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die in verschiedenen Kategorien der First Schedule of Service Tax Regulations von 2018 aufgelistet sind. Alle Steuerpflichtigen, die steuerbare Dienstleistungen anbieten und den jeweiligen Grenzwert überschreiten, muss registriert sein. Die Kategorien sind Beherbergungsbetriebe, Nahrungsmittel- und Getränkehändler, Nachtclubs, Tanzsäle, Gesundheits- und Wellnesszentren, Privatclubs, Golfclubs und Golf-Übungsplätze, Wett- und Spielbetriebe, professionelle Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungsanbieter, wie z. B. Versicherungen, Telekommunikation, Parkplatzbetreiber, Werbeindustrie, etc.

7.2.2 Abgabesteuer

Die Dienstleistungssteuer wird auf alle zu steuerbaren Dienstleistungen erhoben, die in Malaysia durch eine registrierte Person in Ausübung ihres Berufs angeboten wird. Die Dienstleistungssteuer wird fällig und zahlbar, sobald die Zahlung für steuerbare Dienstleistung, die durch eine registrierte Person an einem Kunden bereitgestellt wird, eingeht.

7.2.3 Dienstleistungssteuersatz

Der Satz für die Dienstleistungssteuer ist gemäß der Verordnung über die Dienstleistungssteuer (Steuersatz) 2018 festgelegt und ist seit dem 1. September 2018 in Kraft. Der Satz der Dienstleistungssteuer beträgt 6 % des Preises oder der Prämie der Versicherungspolice, der Wett- oder Spielpreis, etc. der steuerbaren Dienstleistung, wie in Abschnitt 9 des Dienstleistungssteuergesetzes von 2018 festgelegt.

7.2.4 Dienstleistungssteuersatz für Kredit- und Kundenkarten

Der Satz der Dienstleistungssteuer auf die Bereitstellung von Dienstleistungen für Kredit- oder Kundenkarten beträgt 25 RM pro Jahr auf die Haupt- und Nebenkarte. Die Dienstleistungssteuer wird ab dem Ausstellungsdatum der Karte und danach alle 12 Monate erhoben, oder ein Teil davon nach Ausstellung der Karte oder am Erneuerungsdatum der Karte und alle 12 Monate danach, oder ein Teil davon nach der Erneuerung der Karte.

Siehe https://mysst.customs.gov.my

8. EINFUHRZOLL

In Malaysia wird Einfuhrzoll meistens auf den Wert der Ware erhoben, obwohl bestimmte Zölle auch auf eine Anzahl von Artikeln erhoben werden. Dennoch wurden Einfuhrzölle auf ein breites Warensortiment in Einklang mit der Handelsliberalisierung reduziert oder abgeschafft.

Weiterhin ist Malaysia nach dem ASEAN Warenhandelsabkommen (ATIGA) verpflichtet, dass Einfuhrzölle auf mehr als 99 % der innerhalb der ASEAN (Vereinigung südostasiatischer Nationen) gehandelten Waren ab dem 1. Januar 2010 aufgehoben werden.

Malaysia wird weiterhin an den Verhandlungen der Freihandelsvereinbarungen in Bereichen des Warenhandels, der Ursprungsregeln und der Investitionen teilnehmen. Bislang hat Malaysia bilaterale Freihandelsabkommen mit Japan, Pakistan, Neuseeland, Indien, Chile und Australien, und ebenfalls regionale Vereinbarungen im Rahmen der ASEAN mit China, Japan, Korea, Australien/Neuseeland und Indien abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen werden Einfuhrzölle zu den vereinbarter Termine reduziert oder aufgehoben.

9. VERBRAUCHSSTEUER

Verbrauchssteuer wird auf ausgewählte Produkte erhoben, die in Malaysia hergestellt werden, namentlich Zigaretten, Tabakprodukte, alkoholische Getränke, Spielkarten, Mahjong-Kacheln und Motorfahrzeuge. Während Verbrauchssteuern nach dem Preis für Motorfahrzeuge, Spielkarten und Mahjong-Kacheln berechnet wird, werden sie für Zigaretten, Tabakprodukten und alkoholischen Getränken aus einer Kombination aus spezifischen Sätzen und nach dem Preis erhoben.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2019 hat die Regierung eine Verbrauchssteuer auf zuckerhaltige Getränke gemäß folgender Aufstellung eingeführt:

Tarif-Nr.	Kategorie	Gesamter Zucker	VER-BRAUCHSS-TEUER	Beispiel
2009	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	> 12 gramm/ 100 ml	0,40 RM/Liter	Orangensaft, Limonensaft
2202	a) Kohlensäure-haltige Getränke, nicht-alko-holische Get-ränke, andere als tierische Milchprodukte	> 5 gramm/ 100 ml	0,40 RM/Liter	Cola-Getränke, Isotonische Getränke, Kohlensäure-haltige Getränke
2202	b) Tierische Milchprodukte	> 7 gramm/ 100 ml	0,40 RM/Liter	Mit Schokolade aromatisierte Milchget-ränke

10. ZOLLBESCHWERDEGERICHT UND ZOLLENTSCHEIDUNGEN

Das Zollbeschwerdegericht (CAT) ist eine unabhängige Stelle, die gegründet wurde, um über Beschwerden gegen die Entscheidung des Generaldirektors der Zollbehörde betreffend Angelegenheiten im Rahmen des Zollgesetzes von 1967, des Umsatzsteuergesetzes von 2018, des Dienstleistungssteuergesetzes von 2018 und des Verbrauchssteuergesetzes von 1976 zu entscheiden.

Zusätzlich wurde die Zollentscheidung im Rahmen des Zollgesetzes von 1967, des Umsatzsteuergesetzes von 2018, des Dienstleistungsgesetzes von 2018 und des Verbrauchssteuergesetzes von 1976 eingeführt, um Geschäftsbereichen Gewissheit und Vorhersehbarkeit bei der Planung ihrer Geschäftsaktivitäten zu bieten.

Die Entscheidung, die durch den Zoll ausgestellt und der durch den Antragsteller zugestimmt wurde, ist für den Antragsteller für einen festgelegten Zeitraum gesetzlich bindend. Die Hauptmerkmale der Zollentscheidung sind:

i. Anträge für Zollentscheidung hinsichtlich der Klassifizierung von Waren, Festlegung von besteuerbaren Dienstleistungen und den Prinzipien für die Festlegung von Preisen Waren- und Dienstleistungen;

ii. Anträge müssen schriftlich zusammen mit ausreichen Fakten und den vorgeschriebenen Gebühren eingereicht werden;

iii. Anträge können eingereicht werden, bevor die Waren importiert werden oder die Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, wonach der Zoll eine Zollentscheidung ausstellt.

11. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist ein Abkommen zwischen zwei Ländern, durch das versucht wird, eine Doppelbesteuerung durch Festlegen der Besteuerungsrechte eines jeden Landes hinsichtlich grenzüberschreitender Einkommensflüsse zu verhindern und die Steuergutschriften oder Steuerbefreiungen vorsehen, um Doppelbesteuerung zu beseitigen.

Die Ziele des malaysischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) sind folgende:

i. ein günstiges Klima für inländische und ausländische Investitionen zu schaffen;

ii. Malaysias spezielle Steueranreize für Steuerzahler von Kapital ausführenden Ländern vollständig wirksam zu machen;

iii. eine effektivere Entlastung von der Doppelbesteuerung zu erlangen, verglichen mit erlangter Entlastung im Rahmen unilateraler Maßnahmen; und

iv. die Hinterziehung und Vermeidung von Steuern zu verhindern.

Wie viele andere Staaten in den Industrie- und Entwicklungsländern kann auch Malaysia sich nicht selbst von der Notwendigkeit entlasten, seinen Handel und seine Investitionen außerhalb Malaysias durch internationale Steuerabkommen mit anderen Ländern zu erleichtern. Das erhöhte Tempo der Industrialisierung gepaart mit erhöhten ausländischen Direktinvestitionen im Land machten Regelungen hinsichtlich Steuerabkommen mit anderen Ländern notwendig, um Investoren Gewissheit und Sicherheit in Bezug auf den Steuerbereich zu bieten. Per 31. Januar 2019 sind die folgenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) in Kraft:

Countries			
• Albanien	• Deutschland	• Mongolei	• Südafrika
• Argentinien*	• Hongkong	• Marokko	• Spanien
• Australien	• Ungarn	• Myanmar	• Sri Lanka
• Österreich	• Indien	• Namibia	• Sudan
• Bahrain	• Indonesien	• Niederlande	• Schweden
• Bangladesch	• Iran	• Neuseeland	• Schweiz
• Belgien	• Irland	• Norwegen	• Syrien
• Bosnien-Herzigowina	• Italien	• Pakistan	• Thailand
• Brunei	• Japan	• Papua Neuguinea	• Türkei
• Kanada	• Jordanien	• Philippinen	• Turkemenistan
• China	• Kasachstan	• Polen	• Vereinigte Arabische Emirate
• Chile	• Korea	• Katar	• Vereinigtes Königreich
• Kroatien	• Kuwait	• Rumänien	• Vereinigte Staaten von Amerika*
• Tschechiesche Republik	• Kirgisistan	• Russland	• Usbekistan
• Dänemark	• Laos	• San Marino	• Vietnam
• Ägypten	• Libanon	• Saudi Arabien	• Venezuela
• Fiji	• Luxemburg	• Seychellen	• Simbabwe
• Finnland	• Malta	• Singapur	
• Frankreich	• Mauritius	• Slowakische Republik	

** Limitierte Vereinbarung*

Im Falle von Taiwan [repräsentiert durch das Taipei Wirtschafts- und Kulturbüro in Malaysia (TECO)] wird mittels folgender Verordnung zur Befreiung von Einkommenssteuer Entlastung auf Doppelbesteuerung gewährt:

i. P.U.(A) 201 (1998)
ii. P.U.(A) 202 (1998)

Siehe www.hasil.gov.my oder senden Sie ein E-Mail an lhdn_int@hasil.gov.my

KAPITEL

4 EINWANDERUNGSVERFAHREN

1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR MALAYSIA
1.1 Reisepass oder Reisedokument
1.2 Visabestimmungen
1.3 Passanforderungen

2. BESCHÄFTIGUNG VON EXPATRIATE-PERSONAL
2.1 Arten der Posten für Ausländer
2.2 Richtlinien für die Beschäftigung von Expatriate-Personal

3. BEANTRAGUNG VON EXPATRIATE-POSTEN

4. BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

KAPITEL 4

EINWANDERUNGSVERFAHREN

1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR MALAYSIA

1.1 Reisepass oder Reisedokument

Alle Personen, die nach Malaysia einreisen, müssen über gültige nationale Reisepässe oder andere international anerkannte Reisedokumente verfügen, die für Reisen nach Malaysia gültig sind. Diese Dokumente müssen mindestens sechs Monate ab dem Datum der Einreise nach Malaysia gültig sein.

Personen mit von Malaysia nicht anerkannten Pässen müssen ein Dokument anstelle des Passes sowie ein von der malaysischen Repräsentanz im Ausland ausgestelltes Visum beantragen. Visaanträge können bei der nächstgelegenen malaysischen Repräsentanz in den jeweiligen Ländern gestellt werden.

In Ländern, in denen keine malaysische Repräsentanz eingerichtet wurde, können Anträge bei der nächstgelegenen Hohen Kommission oder Botschaft gestellt werden.

1.2 Visumpflicht

Ein Visum ist eine Bestätigung in einem Reisepass oder einem anderen anerkannten Reisedokument eines Ausländers, aus der hervorgeht, dass der Inhaber die Einreisegenehmigung für Malaysia beantragt hat und diese Erlaubnis erteilt wurde.

Ausländer, die ein Visum für die Einreise nach Malaysia benötigen, müssen vor der Einreise im Voraus bei einer malaysischen Repräsentanz im Ausland ein Visum beantragen und erhalten.

Die Visumpflicht nach Ländern ist wie folgt:

Länder, die ein Visum benötigen

• Afghanistan *	• Elfenbeinküste	• Myanmar (normaler Reisepass)
• Angola	• Dschibuti	• Nepal
• Bhutan	• Äquatorialguinea	• Niger
• Burkina Faso	• Eritrea	• Ruanda
• Burundi	• Äthiopien	• Republik Serbien & Republik Montenegro
• Zentralafrikanische Republik	• Guinea-Bissau	• Sri Lanka
• China	• Hongkong (Identitätsbescheinigung oder Identitätsdokument)	• Taiwan
• Kolumbien	• Indien	• Vereinte Nationen (Passierschein)
• Demokratische Republik Kongo	• Liberia	• Westsahara
• Republik Kongo	• Mali	

Commonwealth-Länder, die ein Visum benötigen

• Bangladesch	• Ghana	• Nigeria
• Kamerun	• Mosambik	• Pakistan

Länder, die ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten benötigen

• Albanien	• Ungarn	• Polen
• Algerien	• Island	• Katar
• Argentinien	• Irland	• Rumänien
• Australien	• Italien	• San Marino
• Österreich (Wien)	• Japan	• Saudi Arabien
• Bahrain	• Jordanien	• Slowakei
• Belgien	• Kirgisistan	• Sri Lanka
• Bosnien und Herzegowina	• Kuwait	• Spanien
• Brasilien	• Kirgische Republik	• Schweden
• Kroatien	• Libanon	• Schweiz
• Kuba	• Liechtenstein	• Tunesien
• Tschechien	• Luxemburg	• Türkei
• Dänemark	• Marokko	• Turkemenistan
• Ägypten	• Niederlande	• Vereinigte Arabische Emirate
• Finnland	• Norwegen	• Vereinigtes Königreich
• Frankreich	• Oman	• Uruguay
• Deutschland	• Peru	• Jemen

Länder, die ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als 14 Tagen benötigen

• Iran	• Macau (Reisegenehmigung / Portugal Identitätszertifikat)	• Somalia
• Irak	• Palästina	• Syrien
• Libyen	• Sierra Leone	

Länder, die ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als 1 Monat benötigen

• Armenien	• Guatemala	• Panama
• Aserbaidschan	• Französisch Guinea	• Paraguay
• Barbados	• Haiti	• Portugal
• Weißrussland	• Honduras	• Russland
• Benin	• Hongkong SAR	• São Tomé und Principe
• Bolivien	• Kasachstan	• Senegal
• Bulgarien	• Lettland	• Slowenien
• Kambodscha	• Litauen	• Sudan
• Kap Verde	• Macau SAR	• Suriname
• Tschad	• Mazedonien	• Tadschikistan
• Chile	• Madagaskar	• Togo
• Costa Rica	• Moldawien	• Ukraine
• Ecuador	• Mauretanien	• Usbekistan
• El Salvador	• Mexiko	• Vatikanstadt
• Estland	• Monaco	• Venezuela
• Gabun	• Mongolei	• Simbabwe
• Georgien	• Nicaragua	
• Griechenland	• Nordkorea	

Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ist kein Visum für Besuche zu sozialen, geschäftlichen oder akademischen Zwecken erforderlich (außer für Beschäftigungszwecke).

Für Staatsangehörige Israels sind Visa erforderlich und eine vorherige Genehmigung muss vom malaysischen Innenministerium eingeholt werden. Für Staatsangehörige der Republik Serbien und der Republik Montenegro sind jedoch Visa ohne Erlaubnis erforderlich.

Für Staatsangehörige von ASEAN-Ländern (außer Myanmar) ist für einen Aufenthalt von weniger als einem Monat kein Visum erforderlich. Für einen Aufenthalt von mehr als einem Monat ist ein Visum erforderlich (außer von Staatsangehörigen von Brunei und Singapur).

Staatsangehörige aus anderen als den oben genannten Ländern (außer Israel) dürfen ohne Visum für Sozialbesuche, die einen Monat nicht überschreiten, nach Malaysia einreisen.

Hinweis:
** Ein Visum mit Bezug, d. h. mit Genehmigung der Einwanderungsbehörde von Malaysia, ist erforderlich.*

1.3 Passanforderungen

Außer der Beantragung der Einreise zum Zwecke sozialer oder geschäftlicher Besuche muss die Beantragung von Besuchspässen vor der Ankunft im Land erfolgen.
Ein Pass ist eine Bestätigung im Reisepass, die die Erlaubnis zum Aufenthalt für eine genehmigte Dauer darstellt. Ausländer, die Malaysia besuchen, müssen neben dem Visum (falls erforderlich) den Pass am Einreisepunkt erhalten, der es ihnen ermöglicht, vorübergehend in Malaysia zu bleiben.

Alle derartigen Anträge müssen in Malaysia gesponsert sein, wobei die Sponsoren vereinbaren, bei Bedarf für den Unterhalt und die Rückführung der Besucher aus Malaysia verantwortlich zu sein.

Ausländische Besucher erhalten bei der Ankunft folgende Pässe:

i. Besuchspass (Social) Short Term

Ein Besuchspass wird Ausländern zum Zweck eines sozialen oder / und geschäftlichen Besuchs ausgestellt, etwa:

- Eigentümer und Unternehmensvertreter, die nach Malaysia kommen, um an einem Unternehmenstreffen, einer Konferenz oder einem Seminar teilzunehmen, die Konten des Unternehmens zu überprüfen oder den reibungslosen Betrieb des Unternehmens sicherzustellen.
- Investoren oder Geschäftsleute, die Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten erkunden oder eine Produktionsstätte errichten wollen.
- Ausländische Vertreter von Unternehmen, die einreisen, um Waren zur Herstellung in Malaysia einzuführen, aber keinen direkten Verkauf oder Vertrieb betreiben.
- Immobilieneigentümer, die einreisen, um über Verkauf oder Leasing von Immobilien zu verhandeln.
- Ausländische Journalisten oder Reporter von Agenturen von Massenmedien, die zur Berichterstattung über ein Ereignis in Malaysia einreisen (Genehmigung des malaysischen Innenministeriums).
- Teilnehmer an Sportveranstaltungen.
- Studenten, die an Prüfungen an einer örtlichen Universität teilnehmen oder die auf einer Goodwill-Mission sind.
- Besucher, die zu anderen als den oben genannten Aktivitäten einreisen, die vom Generaldirektor für Einwanderung genehmigt sind.

Diese Pässe dürfen nicht zur Beschäftigung oder zur Überwachung der Installation neuer Maschinen oder des Baus einer Fabrik verwendet werden.

ii. Besuchspass (Social) Long Term

Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt in Malaysia für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, ein langfristiger Sozialbesuchspass ausgestellt werden. Eine Verlängerung kann je nach Eignung der Besucher und nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erfolgen.

Ausländische Ehepartner von Malaysiern, die einen langfristigen Sozialbesuchspass besitzen, dürfen in jeder Form einer bezahlten Beschäftigung oder in einem geschäftlichen oder professionellen Beruf beschäftigt sein, ohne ihren Status mit Sozialbesuchspass in einen Beschäftigungspass oder einen Besuchspass (befristete Beschäftigung) umzuwandeln.

iii. Besuchspass (befristete Beschäftigung)

Dies gilt für Ausländer, die in das Land einreisen, um weniger als 24 Monate lang eine Beschäftigung aufzunehmen.

iv. Beschäftigungspass

Dieser wird Ausländern ausgestellt, die in das Land einreisen, um für mindestens zwei Jahre eine Beschäftigung aufzunehmen. Der Beschäftigungspass wird ausgestellt, nachdem der Antragsteller die Genehmigung für eine Expatriate-Stelle von den zuständigen Behörden erhalten hat.

v. Professioneller Besuchspass (PVP)

Dieser wird Ausländern ausgestellt, um einen kurzfristigen Vertrag mit einer Agentur abzuschließen.

Folgende Kategorien von Ausländern sind berechtigt:

Fachleute / Freiwillige	• eingeladene Dozenten / Referenten; • Experten für die Installation oder Wartung von Maschinen; • diejenigen, die technische Schulungen anbieten; usw • https://esd.imi.gov.my
Künstler	• diejenigen, die zum Filmen oder zur Aufführung einreisen; diejenigen, die für die Werbung für Alben oder neue Produkte einreisen; usw. • https://epuspal.kkmm.gov.my
Missionare (Islam oder andere Religionen)	• Mitglieder einer internationalen Organisation; • von der Regierung Malaysias anerkannte Forscher; • diejenigen, die zu religiösen Zwecken einreisen • Einwanderungsbehörde der Visa-Abteilung von Putrajaya

Die Gültigkeit des Passes variiert, darf jedoch jeweils zwölf Monate nicht überschreiten.

Anträge sollten bei der betreffenden Agentur gestellt werden.

vi. Angehörigenpass

Diese Möglichkeit wird Familien von Expatriates-Beamten eingeräumt. Der Angehörigenpass wird Ehegatten, Kindern (unter 18 Jahren), Eltern und Ehefrau des Inhabers des Beschäftigungspasses ausgestellt. Dieser Pass kann zusammen mit dem Antrag auf einen Beschäftigungspass oder nach Ausstellung des Beschäftigungspasses beantragt werden.

vii. Studentenpass

Dieser wird Ausländern ausgestellt, die in Malaysia in Bildungseinrichtungen studieren möchten, deren Kurse vom malaysischen Hochschulministerium genehmigt wurden und deren Aufnahme des ausländischen Studenten vom malaysischen Innenministerium genehmigt wurde

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie unter https://educationmalaysia.gov.my

2. BESCHÄFTIGUNG VON EXPATRIATE-PERSONAL

Die malaysische Regierung wünscht sich, dass die Malaysier langfristig auf allen Beschäftigungsstufen ausgebildet und beschäftigt werden. Daher werden Unternehmen ermutigt, mehr Malaysier auszubilden, damit das Beschäftigungsmuster auf allen Ebenen der Organisation die multiethnische Zusammensetzung des Landes widerspiegelt.

Ungeachtet dessen dürfen Unternehmen bei einem Mangel an ausgebildeten Malaysiern ausländisches Personal einstellen, d. h. „Schlüsselposten" oder „Zeitposten". Schlüsselposten sind Posten, die dauerhaft von Ausländern besetzt werden, wobei Zeitposten Positionen sind, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums besetzt werden.

2.1 Arten von Expatriate-Posten

Expatriates sind Ausländer, die für folgende Positionen qualifiziert sind:

i. Schlüsselposten

Hierbei handelt es sich um hochrangige Führungspositionen in privaten Unternehmen in ausländischem Besitz und in Malaysia tätigen Unternehmen. Schlüsselpositionen sind Positionen, die für Unternehmen zur Wahrung ihrer Interessen und Investitionen unerlässlich sind. Die Expatriates sind dafür verantwortlich, die Richtlinien des Unternehmens zur Erreichung seiner Ziele festzulegen.

ii. Befristete Posten

a) Führungsposten

Hierbei handelt es sich um mittlere und leitende Positionen. Der Posten erfordert berufliche Qualifikationen, praktische Erfahrung, Fähigkeiten und Fachkenntnisse in Bezug auf die jeweiligen Jobs. Die Expatriates sind für die Umsetzung der Unternehmensrichtlinien und die Überwachung der Mitarbeiter verantwortlich.

b) Nicht-leitende Posten

Hierbei handelt es sich um Posten für die Ausführung technischer Aufgaben, für die bestimmte technische oder praktische Fähigkeiten und Erfahrungen erforderlich sind.

2.2 Richtlinien für die Beschäftigung von Expatriate-Personal

Die Beschäftigung von Expatriates erfolgt in zwei Phasen:

i. Antrag auf einen Expatriate-Posten bei den jeweils zuständigen Stellen, abhängig von der Art des Unternehmens.

ii. Nach Genehmigung der Expatriate-Posten durch die Genehmigungsstellen muss das Unternehmen bei der Einwanderungsbehörde einen Antrag auf Bestätigung des Beschäftigungspasses stellen.

Unternehmen, die Fertigungsaktivitäten, F & E-Aktivitäten, Hotel- und Tourismusprojekte und andere Dienstleistungen durchführen; und Beantragung von Steueranreizen im Zuständigkeitsbereich von MIDA.

Unternehmen, die Fertigungsaktivitäten, F & E-Aktivitäten, Hotels mit 4-Sterne-Bewertung oder höher durchführen; und Tourismusprojekte sowie andere Dienstleistungen und die Beantragung von Steueranreizen im Rahmen von MIDA können für Expatriate-Posten mit dem Mindesteinzahlungskapital wie folgt berücksichtigt werden:

i. Unternehmen 100 % in malaysischem Besitz: 250.000 RM

ii. Gemeinschaftsunternehmen in malaysischem und ausländischen Besitz: 350.000 RM

iii. 100 % ausländisches Unternehmen: 500.000 RM

Die Genehmigung von Schlüsselposten setzt voraus, dass das Unternehmen in Malaysia eingetragen ist und sein eingezahltes ausländisches Kapital von mindestens 1.000.000 RM hinterlegt. Die Anzahl der Schlüsselposten kann jedoch nicht direkt mit dem eingezahlten ausländischen Kapital verknüpft werden.

Die Genehmigung für die Laufzeit der Posten wird unter folgenden Bedingungen gestellt:

i. Mindestgrundgehalt von mindestens 5.000 RM;

ii. Akademische Mindest-Qualifikation und Mindest-Erfahrung;

a) Herstellendes Unternehmen:

- Abschluss mit mindestens 3 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; und / oder
- Diplom mit mindestens 5 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; und / oder
- Technische Zertifizierung mit mindestens 10 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; oder akademische Qualifikationen / Erfahrungen, die von Unternehmen vorgeschlagen werden, je nachdem, was höher ist.

b) Vertrags-F & E-Unternehmen, F & E-Unternehmen und internes F & E-Unternehmen: -

- Abschluss mit mindestens 3 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; und / oder

- Diplom mit mindestens 5 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; oder akademische Qualifikationen / Erfahrungen, die von Unternehmen vorgeschlagen werden, je nachdem, was höher ist.

c) 4-Sterne-Hotel und höher und Tourismusprojekte: -

- Die akademische Mindestqualifikation ist ein Abschluss mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung in der Hotel- / Tourismusbranche.

Die Anzahl der Expatriate-Stellen wird anhand der jeweiligen Verdienste berücksichtigt. Ein vollständig und mehrheitlich in ausländischem Besitz befindliches Vertrags-Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, ein Forschungs- und Entwicklungsunternehmen und ein internes Forschungs- und Entwicklungsunternehmen unterliegen jedoch der Beschränkung auf maximal 50% des gesamten Forschungs- und Entwicklungspersonals, dh im Verhältnis von 1 Expatriate zu 1 malaysischem Forschungs- und Entwicklungspersonal. Die Dauer der Laufzeit des Postens kann für maximal 5 Jahre berücksichtigt werden.

Bewerbungen sind bei MIDA einzureichen

Operational Headquarters (OHQs), Regional Development Corporations (RDCs) und International Procurement Centers (IPCs) sowie Principal Hub

Die Bewerbungen für Expatriate-Stellen für OHQs, RDCs, IPCs und Principal Hub können anhand der folgenden Kriterien geprüft werden:

i. OHQs, RDCs, IPCs können bei einem eingezahlten Mindestkapital von 500.000 RM berücksichtigt werden;

ii. Principal Hub kann mit einem eingezahlten Mindestkapital von 2,5 Mio. RM berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Expatriate-Posten richtet sich nach den Anforderungen des Unternehmens und die Dauer der befristeten Posten beträgt maximal 5 Jahre.

Für die Genehmigung von Expatriate-Posten für OHQs, RDCs, IPCs und Principal Hub gelten folgende Bedingungen:

i. Mindestgrundgehalt von mindestens 5.000 RM für Expatriate-Posten.

ii. Abschluss mit mindestens 5 Jahren Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet; oder akademische Qualifikationen / Erfahrungen, die von Unternehmen vorgeschlagen werden, je nachdem, was höher ist.

iii. Für OHQs, RDCs und IPCs in malaysischem Besitz können IPC-Unternehmen für Schlüsselposten in Betracht gezogen werden, für die ein Mindesteinzahlungskapital von mindestens 500.000 RM erforderlich ist.

Bewerbungen sind bei MIDA einzureichen.

Regionale Einrichtungen (REs) / Regionalbüro (ROs)

Die Bewerbungen für Expatriate-Posten (befristete Posten) für REs / ROs können anhand der folgenden Kriterien geprüft werden:

i. Mindestbetriebsaufwand von mindestens 300.000 RM pro Jahr.

ii. Mindestgrundgehalt von mindestens 5.000 RM für Expatriate-Posten.

Die Anzahl der Expatriate-Posten wird anhand der jeweiligen Verdienste berücksichtigt. Die Dauer der Genehmigung für den befristeten Postens richtet sich nach der Dauer des RE / RO-Status. Die Genehmigung für Expatriate wird sowohl für Posten als auch für Einzelpersonen erteilt.

Der Antrag ist bei MIDA einzureichen

Sonstige Dienstleistungen ohne steuerliche Anreize und unregulierte Dienstleistungen

i. Anträge auf Expatriate-Posten für andere als die zuvor genannten Teilsektoren für nicht regulierte Dienstleistungen außer den vorerwähnten, sollten direkt bei der Einwanderungsbehörde eingereicht werden. MIDA wird den Unternehmen nur die Beantragung von Expatriate-Posten zur Immigration ermöglichen.

Fischerei, Viehzucht und Landwirtschaft

i. Die Anträge auf Expatriate-Posten für neue Unternehmen (ohne Anreize) und bestehende Unternehmen in der Fischerei-, Vieh- und Landwirtschaftsindustrie sind bei der MIDA einzureichen.

ii. Die Genehmigung von Expatriate-Posten unterliegt ähnlichen Richtlinien und Bedingungen, die für den Fertigungssektor festgelegt wurden.

3. BEANTRAGUNG VON EXPATRIATE-POSTEN

Alle Anträge auf Expatriate-Posten von neuen und bestehenden Unternehmen (einschließlich solcher, die keine Expansion oder Diversifizierung beinhalten) im verarbeitenden Gewerbe und in verwandten Dienstleistungssektoren sollten bei MIDA eingereicht werden. Dies schließt Unternehmen ein, die eine Herstellungserlaubnis erhalten müssen, sowie Unternehmen, die von der Herstellungserlaubnis befreit sind.

Weitere Informationen zu Einwanderungsverfahren finden Sie unter www.imi.gov.my.

4. BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

In Malaysia können ausländische Arbeitskräfte in den Bereichen Produktion, Bau, Plantage, Landwirtschaft, Dienstleistungen und Haushaltshilfe beschäftigt werden. Der Dienstleistungssektor besteht aus elf Teilsektoren: (Restaurant, Reinigungsdienste, Frachtumschlag,

Waschsalon, Caddy im Golfclub, Friseur, Groß- / Einzelhandel, Textil, Metall / Schrott / Recycling-Aktivitäten, Sozialheime und Hotel / Ferieninsel).

Nur Staatsangehörige aus den unten angegebenen Ländern dürfen in den ausgewählten Sektoren arbeiten:

Zugelassene Sektoren	Staatsangehörige von:
• Fertigung • Pflanzungen • Landwirtschaft • Bau • Dienstleistungssektor	• Indonesien • Kambodscha • Nepal • Myanmar • Laos • Vietnam • Philippinen (nur Männer) • Pakistan • Sri Lanka • Thailand • Turkemenistan • Usbekistan • Kasachstan
• Dienstleistungen (Köche, Groß- / Einzelhandel, Friseur, Metall / Schrott / Recycling, Textil) • Bau (nur Befestigung von Hochspannungs- • kabeln) • Landwirtschaft • Pflanzungen	• Indien

Die Genehmigung basiert auf den Verdiensten des Einzelfalls und unter Bedingungen, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Anträge auf Einstellung ausländischer Arbeitskräfte werden nur berücksichtigt, wenn die Suche nach qualifizierten Einheimischen und ständigen Einwohnern fehlgeschlagen ist.

Eine jährliche Abgabe auf ausländische Arbeitnehmer wird wie folgt erhoben:

Zugelassene Sektoren	Jährliche Abgabe (Halbinsel) RM	Jährliche Abgabe (Sabah/ Sarawak) RM
Fertigung	1.850	1.010
Bau	1.850	1.010
Pflanzungen	640	590
Landwirtschaft	640	410
Dienstleistungen	1.850	1.490
Dienstleistungen (Inselresorts)	1.850	1.010

Alle Anträge für ausländische Arbeitnehmer sollten beim One-Stop-Center des Innenministeriums eingereicht werden, mit Ausnahme von Anträgen für ausländische Haushaltshilfen, die bei der Einwanderungsbehörde von Malaysia eingereicht werden sollten.

Weitere Informationen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer finden Sie auf der Website des Innenministeriums unter www.moha.gov.my

KAPITEL

5

MANPOWER FÜR DIE INDUSTRIE

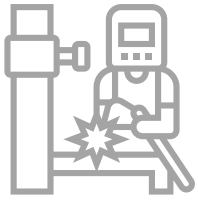

1. MALAYSIAS ARBEITSKRÄFTE

2. PERSONALENTWICKLUNG

2.1 Trainingseinrichtungen für Fachkompetenz
2.2 Personal-Entwicklungsfonds

3. PERSONALKOSTEN

4. EINSTELLUNGSEINRICHTUNGEN

5. ARBEITSSTANDARDS

5.1 Arbeitsgesetz von 1955
5.2 Die Arbeitsverordnung Sabah und die Arbeitsverordnung Sarawak
5.3 Gesetz über die Mitarbeiterunterstützungskasse von 1991
5.4 Mitarbeitersozialversicherungsgesetz von 1969
5.5 Arbeitervergütungsgesetz von 1952
5.6 Arbeitnehmerentschädigungsgesetz von 1994

6. BETRIEBSVERFASSUNG

6.1 Gewerkschaften
6.2 Betriebsverfassungsgesetz von 1967
6.3 Beziehungen zu Einrichtungen, die keiner Gewerkschaft angehören

KAPITEL 5

ARBEITSKRÄFTE FÜR DIE INDUSTRIE

1. MALAYSIAS ARBEITSKRÄFTE

Malaysia bietet Investoren fleißige, disziplinierte, gebildete und ausbildbare Arbeitskräfte. Malaysische Jugendliche, die in den Arbeitsmarkt eintreten, haben mindestens 11 Jahre Schulbildung absolviert, d. h. bis zur Sekundarstufe, und könnten daher leicht in neuen Fähigkeiten geschult werden. Darüber hinaus haben 27 % der Arbeitskräfte eine Hochschulausbildung.

Um der wachsenden Nachfrage des verarbeitenden Gewerbes nach technisch ausgebildeten Arbeitskräften gerecht zu werden, hat die malaysische Regierung Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Ingenieure, Techniker und anderer Fachkräfte zu erhöhen. Der Schwerpunkt liegt auf der technischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung (TVET), wobei den Branchen Plattformen zur Zusammenarbeit mit TVET-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass das Angebot an Absolventen den Anforderungen der Branche entspricht.

Darüber hinaus verfügt Malaysia über einen freien und wettbewerbsfähigen Arbeitsmarkt, auf dem das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzlich und harmonisch ist. Die Regierung überprüft kontinuierlich die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, um die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu erfüllen. Um ein stabiles Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewährleisten, stehen Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme zur Verfügung.

Die Arbeitskosten in Malaysia sind relativ niedrig, während die Produktivität im Vergleich zu den Industrieländern hoch bleibt. Für Produktivitätsverbesserungen stehen zahlreiche Programme und Erleichterungen zur Verfügung, darunter produktivitätsgebundenes Lohnsystem, Automatisierung und Qualifizierung.

2. ENTWICKLUNG DER ARBEITSKRÄFTE

Derzeit betreibt die Personalabteilung des Ministry of Human Resources 32 Skills Training Institute, d. h. 23 Industrial Training Institutes (ITIs), acht (8) Advanced Technology and Training Center (ADTEC) und das Japan Malaysia Technical Institute (JMTI). Die ITI bieten Schulungsprogramme für industrielle Kompetenzen auf Grund-, Mittel- und Fortgeschrittenenniveau für die Vorbeschäftigung oder den Berufseinstieg an. Die Programme umfassen 5 Bereiche: Mechanik, Elektrik und Elektronik, Druck, Gebäudetechnik, IKT und Nichtmetalltechnologie. Darüber hinaus führt das Ministerium Programme zur Verbesserung der Fähigkeiten der vorhandenen Belegschaft sowie Schulungen für die Ausbilder im Rahmen des Zentrums für Ausbilder und Fortbildung (CIAST) durch.

2.1 Einrichtungen für die Ausbildung in industriellen Fähigkeiten

In Malaysia bereiten Berufs- und Fachschulen, Fachhochschulen und industrielle Ausbildungseinrichtungen Jugendliche auf die Beschäftigung in verschiedenen Industrieberufen vor. Während sie hauptsächlich von Regierungsbehörden betrieben werden, ergänzen mehrere private Initiativen die Bemühungen der Regierung, die von der Industrie benötigten Fachkräfte zu produzieren.

Die wichtigsten an der Ausbildung beteiligten Regierungsbehörden sind:

- **Die Personalabteilung des Ministry of Human Resources** betreibt 23 industrielle Ausbildungsinstitute (ITIs). Die ITIs bieten Schulungsprogramme für industrielle Kompetenzen auf Grund-, Mittel- und Fortgeschrittenenniveau für die Vorbeschäftigung oder den Berufseinstieg an. Dazu gehören Ausbildungsprogramme in den Bereichen Mechanik, Elektrik, Bauwesen und Druck sowie Programme zur Verbesserung der Fähigkeiten und zur Ausbildung von Ausbildern. Das Ministerium betreibt außerdem das Center for Instructors and Advanced Skills Training (CIAST), das Japan-Malaysia Technical Institute (JMTI) und acht Advanced Technology Training Center (ADTECs).

- **Das Bildungsministerium** betreibt mehr als 90 technische Schulen, die technische und berufliche Kurse anbieten. Schulabgänger der technischen Schulen können entweder eine Beschäftigung auf Einstiegsebene suchen oder ihre postsekundäre Ausbildung auf Diplomebene an Fachhochschulen oder auf Zertifikatsebene an Community Colleges oder anderen Ausbildungseinrichtungen unter Aufsicht anderer Ministerien fortsetzen.

- **Das Ministerium für Jugend und Sport** bietet über seine 16 nationalen Ausbildungszentren für Jugendkompetenzen und das nationale Ausbildungszentrum für höhere Jugendkompetenzen Grund-, Mittel- und Fortgeschrittenenschulungen an. Es werden auch Kurzzeitkurse und Programme zur Verbesserung der Fähigkeiten durchgeführt.

- **Majlis Amanah Rakyat (MARA)** oder der Vertrauensrat für die indigenen Völker unter der Aufsicht des Ministeriums für ländliche und regionale Entwicklung. MARA betreibt mehr als 20 Qualifizierungsinstitute in verschiedenen Teilen des Landes, die Programme für Grund-, Mittel-, Fortgeschrittenen- und Berufstufen.

2.2 Personalentwicklungsfonds

Der Pembangunan Sumber Manusia Berhad (PSMB), auch als Human Resources Development Fund (HRDF) bekannt, ist eine Agentur im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Human Resources Malaysia.

HRDF wurde vom Pembangunan Sumber Manusia Berhad Act 2001 (PSMB Act 2001) geleitet und erhielt von der malaysischen Regierung das Mandat, die Entwicklung kompetenter lokaler Arbeitskräfte zu katalysieren, die zu Malaysias Vision einer einkommensstarken Wirtschaft beitragen werden.

Seit seiner Gründung hat sich HRDF von der Verwaltung eines beträchtlichen Fonds zu einer zentralen Anlaufstelle für die Bereitstellung neuartiger Lösungen für die Entwicklung des Personals für seine registrierten Arbeitgeber und die kritische Masse kleiner und mittlerer Unternehmen in Malaysia entwickelt.

Darüber hinaus ist HRDF weiterhin bestrebt, die unter das PSMB-Gesetz von 2001 fallenden Arbeitgeber zu ermutigen, die Fähigkeiten ihrer lokalen Mitarbeiter, Auszubildenden und Ausbilder entsprechend der sich schnell entwickelnden globalen Geschäftslandschaft umzuschulen und zu verbessern und gleichzeitig die Erwartungen ihrer jeweiligen Unternehmen zu erfüllen.

- **PSMB Act 2001**

  Ein Gesetz zur Einführung und Erhebung einer Personalentwicklungsabgabe (HRD) zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Auszubildenden und Ausbildern, der Einrichtung und Verwaltung des Fonds durch die Gesellschaft und für damit zusammenhängende Angelegenheiten.

  Sektoren, die unter das PSMB-Gesetz von 2001 fallen:
  - » Fertigung
  - » Dienstleistungen
  - » Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

- **Zulassungskriterien für die Registrierung**

Das PSMB-Gesetz von 2001 gilt für Arbeitgeber in den 63 Teilsektoren *(die vollständige Liste der 63 Teilsektoren kann vom HRDF-Portal heruntergeladen werden; www.hrdf.com.my).*

Kategorie	Kriterien
Obligatorisch (1 % Abgabe)	Arbeitgeber mit 10 malaysischen Mitarbeitern und mehr
Freiwillig (0,5 % Abgabe)	Arbeitgeber mit 5 bis 9 malaysischen Mitarbeitern

Quelle: Pembangunan Sumber Manusia Berhad (PSMB) - www.hrdf.com.my

3. ARBEITSKOSTEN

Die Gehälter und Nebenleistungen für Mitarbeiter variieren je nach Branche, Standort und Beschäftigungsgröße. Die gängigen Arten von Urlaub, die von Unternehmen angeboten werden, umfassen Jahresurlaub, Feiertage und Sonderurlaub. Darüber hinaus gibt esRegelungen zu Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie Krankenhausaufenthalte und Mutterschaftsurlaub. In einigen Unternehmen umfassen zusätzliche Leistungen die Bereitstellung von Uniformen, Transport, Leistungszahlungen, Schichtgeld und Versicherungsschutz. Bonuszahlungen werden von einigen Unternehmen basierend auf der Leistung der Unternehmen und der individuellen Leistung gewährt.

Die Mindestlohnverordnung (Änderung) 2018 [PU (A) 305/2018] tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dieser Änderung müssen alle Arbeitgeber im privaten Sektor unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten die neuen Mindestlohnsätze einhalten.

Die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Mindestlohnsätze lauten wie folgt: -

Mindestlohnsätze			
Monatlich	Täglich		
	Anzahl der Tagwerke		Stündlich
RM 1.100	6	RM 42,31	RM 5,29
	5	RM 50,77	
	4	RM 63,46	

Weitere Informationen zu Gehältern und Nebenleistungen im verarbeitenden Gewerbe finden Sie unter Malaysia Employers Federation (MEF) unter www.mef.org.my.

4. EINSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN

Neben registrierten privaten Arbeitsagenturen können sich Arbeitgeber und Arbeitssuchende kostenlos über das JobsMalaysia-Portal registrieren, um nach geeigneten Kandidaten und verfügbaren Stellen im ganzen Land zu suchen. Es gibt landesweit etwa 90 JobsMalaysia Center, die im Urban Transformation Center (UTC), im Rural Transformation Center (RTC) und in den Arbeitsämtern tätig sind. Arbeitgeber und Arbeitssuchende sind ebenfalls eingeladen, am von JobsMalaysia organisierten Jobs Carnival teilzunehmen.

5. ARBEITSNORMEN

Das Arbeitsministerium ist für die Verwaltung der Arbeitsgesetze verantwortlich, um die industrielle Harmonie aufrechtzuerhalten. Die Arbeitsgesetze legen die Mindestanforderungen fest, die die Arbeitgeber einhalten müssen, um die Rechte und Leistungen der Arbeitnehmer zu schützen. Eine gewisse Flexibilität bei der Geschäftstätigkeit wird durch den Antrag auf Befreiung beim Arbeitsdirektor des Arbeitsministeriums erleichtert.

5.1 Employment Act 1955

Die Hauptgesetzgebung, der Employment Act von 1955, gilt für alle Arbeitnehmer auf der malaysischen Halbinsel und im Bundesgebiet von Labuan, deren Monatslohn 2.000 RM nicht überschreitet, sowie für alle Arbeiter unabhängig von ihrem Lohn. Die Arbeitgeber können den Arbeitsvertrag erstellen, er sollte jedoch nicht gegen die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen verstoßen oder diese unterschreiten. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Geldansprüche vor dem Arbeitsgericht, wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Streit über ihre Leistungen wie Löhne, Überstundenansprüche, Abgangsentschädigungen, Mutterschaftsleistungen usw. besteht. Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die zwischen 2.001 und 5.000 RM pro Monat verdienen, beim Arbeitsgericht Rechtsmittel gegen die Bedingungen ihrer Arbeitsverträge einlegen.

Einige der Verpflichtungen eines Arbeitgebers nach dem Employment Act von 1955 lauten wie folgt:

i. Jeder Mitarbeiter muss einen schriftlichen Vertrag erhalten, der die Beschäftigungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beendigung des Vertrags enthält.

ii. Führung eines Arbeitsregisters in Bezug auf persönliche Daten der Arbeitnehmer, Zahlung von Löhnen und Abzug von Löhnen.

iii. Besondere Bestimmungen zum Schutz weiblicher Arbeitnehmer in Bezug auf Nachtarbeit und Mutterschaftsgeld.

iv. Normale Arbeitszeit und andere Bestimmungen in Bezug auf die Anzahl der Arbeitsstunden.

v. Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, Krankenurlaub, Krankenhausurlaub und Feiertage. Zahlungssatz für Überstunden.

vi. Verantwortung des Arbeitgebers bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

vii. Besondere Bestimmung zum Verhalten bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

5.2 Die Arbeitsverordnung, Sabah und die Arbeitsverordnung, Sarawak

Die Arbeitsverordnung (Sabah Cap. 67) und die Arbeitsverordnung (Sarawak Cap. 76) regeln die Verwaltung der Arbeitsgesetze in ihren jeweiligen Staaten. Die Bestimmungen der Arbeitsverordnung Sabah und der Arbeitsverordnung Sarawak ähneln den Bestimmungen des Employment Act 1955. Es gibt jedoch einige Bestimmungen, die unterschiedlich und relevant sind:

Diese Bestimmungen sind:

Erfassungsbereich

Das Employment Act von 1955 gilt für Arbeitnehmer, deren Lohn 2.000,00 RM pro Monat nicht überschreitet, während für die Arbeitsverordnung Sarawak die Deckung auf 2.500,00 RM pro Monat ausgedehnt wird. In Bezug auf die Arbeitsverordnung von Sabah handelt es sich bei den erfassten Arbeitnehmern um Personen, die einen Dienstvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen haben und einen Lohn von höchstens 2.500,00 RM pro Monat erhalten, und eine Person, die unabhängig vom Lohn, den sie erhält, Handarbeit leistet oder beim Betrieb und der Wartung von Fahrzeugen mit mechanischem Antrieb zu Transport- oder Handelszwecken oder als Vorgesetzter von Handarbeitern oder auf Schiffen, die mit bestimmten Ausnahmen in Malaysia registriert sind oder um Hausangestellte.

Besondere Bestimmungen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die Verordnungen schreiben die Bedingungen vor, unter denen ein "Kind" und ein "Jugendlicher" beschäftigt werden dürfen. Ein "Kind" ist eine Person unter 15 Jahren und ein "Jugendlicher" ist eine Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, was inzwischen mit dem Children and Young Person (Employment) Act 1966 übereinstimmt, der für die Halbinsel Malaysia gilt.

Beschäftigung gebietsfremder Mitarbeiter

Jeder Arbeitgeber, der einen "gebietsfremden Arbeitnehmer" beschäftigen möchte, muss zunächst vom Arbeitsdirektor Sabah / Sarawak eine Lizenz zur Beschäftigung eines "gebietsfremden Arbeitnehmers" erhalten. Ein "gebietsfremder Arbeitnehmer" ist eine Person, die nicht zu Sabah / Sarawak gehört, wie in Abschnitt 71 des Einwanderungsgesetzes von 1959/1963 bestimmt ist.

Informationen zur Mitarbeiterversorgung

Der Employment Act von 1955 schreibt vor, dass ein Arbeitgeber, der ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, den Generaldirektor innerhalb von vierzehn Tagen der Beschäftigung in der vorgeschriebenen Form informiert.

5.3 Employees Provident Fund Act 1991

Die gesetzlichen Beiträge nach dem Employees Provident Fund (EPF) Act 1991 vom 1. Januar 2019:

Altersgruppe 60 Jahre und jünger

i. Arbeitgeberanteil

a) Monatslöhne 5.000 RM (1.171 USD) und darunter
Gesetzlicher Satz von 13 % des Monatslohns der Arbeitnehmer..

b) Die monatlichen Löhne übersteigen 5.000 RM (1.171 USD)
Gesetzlicher Satz von 12 % des Monatslohns der Arbeitnehmer.

ii. Arbeitnehmeranteil
Gesetzlicher Satz von 13 % des Monatslohns des Arbeitnehmers.
[Siehe dritten Anhang (Teil A) des EPF Act 1991]

Altersgruppe 60 - 75 Jahre

i. Malaysische Staatsbürger

a) Arbeitgeberanteil
Gesetzlicher Satz von 4 % des Monatslohns des Arbeitgebers.

b) Arbeitnehmeranteil
Gesetzlicher Satz von 12 % des Monatslohns der Arbeitnehmer.
[Siehe dritten Anhang (Teil A) des EPF Act 1991]

ii. Ständige Einwohner

a) Arbeitgeberanteil

(i) Monatslöhne 5.000 RM(1.171 USD) und darunter
Gesetzlicher Satz von 12 % des Monatslohns der Arbeitnehmer.

(ii)Die monatlichen Löhne übersteigen 5.000 RM (1.171 USD).
Gesetzlicher Satz von 12 % des Monatslohns der Arbeitnehmer.

b) Arbeitnehmeranteil
Gesetzlicher Satz von 5,5 % des Monatslohns des Arbeitnehmers
[Siehe dritten Anhang (Teil A) des EPF Act 1991]

Alle ausländischen Arbeitnehmer und Expatriates sowie deren Arbeitgeber sind von den gesetzlichen Beiträgen befreit. Sie können sich jedoch dafür entscheiden, einen Beitrag zu leisten, und die geltenden Sätze lauten wie folgt:

Altersgruppe 60 Jahre und jünger

i. Arbeitgeberanteil
RM5,00 (US $ 1,17) pro Mitarbeiter und Monat

ii. Arbeitnehmeranteil
11% des Monatslohns der Arbeitnehmer
[Siehe dritten Anhang (Teil A) des EPF Act 1991]

Altersgruppe 60 - 75 Jahre

i. Arbeitgeberanteil
RM5,00 (US $ 1,17) pro Mitarbeiter und Monat

ii. Arbeitnehmeranteil
5,5% des Monatslohns der Arbeitnehmer
[Siehe dritten Anhang (Teil A) des EPF Act 1991]

5.4 Employees' Social Security Act 1969

Die Organisation für soziale Sicherheit (SOCSO) bietet zwei Systeme der sozialen Sicherheit zum Schutz des Wohlergehens der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen gemäß dem Employees' Social Security Act 1969 (Gesetz 4) an. Die beiden Systeme der sozialen Sicherheit sind:

i. Arbeitsunfallversicherungssystem

ii. Invaliditätssystem

Arbeitsunfallversicherungssystem

Das Arbeitsunfallversicherungssystem bietet Arbeitnehmern Schutz, die an arbeitsbedingten Unfällen oder Berufskrankheiten leiden, die aus und während einer Beschäftigung in einer Branche entstehen. Die Leistungen im Rahmen des Arbeitsunfallversicherungssystems umfassen medizinische Leistungen, Leistungen bei vorübergehender Invalidität, Leistungen bei dauerhafter Invalidität, Zulagen für ständige Anwesenheit, Leistungen bei Angehörigen, Bestattungsleistungen, Rehabilitationsleistungen und Bildungsleistungen.

Invaliditätssystem

Das Invaliditätssystem bietet Mitarbeitern eine 24-Stunden-Deckung gegen Invalidität oder Tod aus Gründen, die nicht mit seiner Beschäftigung zusammenhängen. Der Arbeitnehmer muss jedoch die Bedingung erfüllen, um Anspruch auf eine Invalidenrente zu haben. Die im Rahmen des Invaliditätssystems gewährten Leistungen sind Invaliditätsrente, Invaliditätszuschuss, Zulage für ständige Anwesenheit, Hinterbliebenenrente, Bestattungsgeld, Rehabilitationsleistungen und Bildungsleistungen.

Beiträge

Beiträge zu SOCSO sind nach dem Gesetz für berechtigte Arbeitgeber und Arbeitnehmer obligatorisch.

Diese Systeme werden in zwei Kategorien von Beiträgen eingeteilt:

i. Erste Kategorie

Das Arbeitsunfallversicherungssystem und das Invaliditätsrentensystem. Die Beitragszahlung erfolgt sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer. Der Beitragssatz in dieser Kategorie umfasst 1,75 % des Arbeitgeberanteils und 0,5 % des Monatslohns der Arbeitnehmer gemäß dem Beitragssystem.

ii. Zweite Kategorie

Der Beitragssatz in dieser Kategorie beträgt 1,25 % des vom Arbeitgeber zu zahlenden Monatslohns der Arbeitnehmer, basierend auf dem Beitragssystem. Alle Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen unter diese Kategorie für das Beschäftigungsverletzungssystem fallen.

Arbeitgeberberechtigung

Jeder Arbeitgeber, der einen oder mehrere Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes anstellt, muss sich registrieren lassen und Beiträge an SOCSO leisten.

Berechtigung des Mitarbeiters

Alle Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Ausbildungsvertrags im privaten Sektor beschäftigt sind, sowie Vertrags- / Zeitarbeitskräfte der Bundes- / Landesregierung sowie der gesetzlichen Körperschaften des Bundes / Landes müssen von SOCSO registriert und erfasst sein. Der Beitragssatz ist auf eine monatliche Lohnobergrenze von 4.000,00 RM begrenzt.

Arbeitnehmer, die von der Erfassung durch den Employees' Social Security Act 1969 ausgenommen sind, sind wie folgt:

i. Festangestellte der Bundes- und Landesregierung

ii. Hausangestellte

iii. Selbstständige

iv. Ehegatten eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschaftsinhabers

Self-Employment Social Security Act 2017 (Act 789)

Der Self-Employment Social Security Act 2017 (Act 789) trat am 1. Juni 2017 in Kraft. Derzeit bietet dieses Gesetz Schutz nach dem Beschäftigungsverletzungssystem für Selbständige Taxifahrer und Personen, die ähnliche Dienstleistungen erbringen, einschließlich E-Hailing-Fahrern wie GrabCar sowie selbstständige Busfahrer wie Stadtrundfahrtbusse, Charterbusse und Express Busse, Minibusse, Mitarbeiterbusse, Zubringerbusse, Schulbusse und Flughafenbusse. Das System bietet selbständigen Versicherten und ihren Angehörigen Schutz vor Arbeitsunfällen, einschließlich Berufskrankheiten und Unfällen bei arbeitsbedingten Tätigkeiten. Neben der medizinischen Versorgung, der körperlichen Rehabilitation und der Berufsausbildung erhalten Taxifahrer und ihre Angehörigen Geldleistungen. Die Schutzdauer beträgt 12 Monate ab dem Datum und der Uhrzeit der Beitragszahlung. Der festgesetzte Beitragssatz beträgt 1,25 % pro Monat aus der versicherten Gehaltsoption.

Employment Insurance System Act 2017 (Act 800)

Das Arbeitsversicherungssystem (EIS) wurde im Januar 2018 eingeführt, um versicherten Arbeitnehmern, die ihre Beschäftigung verloren haben, sofortige finanzielle Unterstützung zu bieten. Die betroffenen Arbeitnehmer werden auch bei der Suche nach neuen Arbeitsplätzen unterstützt und bei Bedarf geschult, um ihre Vermittelbarkeit zu verbessern.

EIS-Ziele

i. Sofortige finanzielle Unterstützung für beitragende Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben.

ii. Arbeitslosen durch das Wiederbeschäftigungsprogramm dabei helfen, eine neue Beschäftigung zu finden.

iii. Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitslosen durch Berufsausbildung.

EIS-Erfassungsbereich

i. Alle Arbeitgeber im privaten Sektor sind verpflichtet, für jeden ihrer Arbeitnehmer monatliche Beiträge zu zahlen. (Regierungsangestellte, Hausangestellte und Selbstständige sind davon ausgenommen).

ii. Ein Arbeitnehmer ist eine Person, die im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Lehrvertrags bei einem Arbeitgeber für Lohn beschäftigt ist. Der Dienstleistungs- oder Lehrvertrag kann ausdrücklich oder konkludent und mündlich oder schriftlich sein.

iii. Alle Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 60 Jahren müssen einen Beitrag leisten. Arbeitnehmer ab 57 Jahren, die vor dem 57. Lebensjahr keine vorherigen Beiträge geleistet haben, sind jedoch ausgenommen.

iv. Die Beitragssätze sind auf das versicherte Gehalt von 4.000,00 RM begrenzt.

EIS-Beitragssatz

Arbeitgeber: 0,2 %

Arbeitnehmer: 0,2 %

EIS-Leistungen

- Job Search Allowance (JSA) [Beihilfe zur Arbeitssuche]
- Reduzierte Einkommenszulage (RIA) [Beihilfe zu reduziertem Einkommen]
- Training Fee (TF) [Ausgildungsgebühr]
- Training Allowance (TA) [Ausbildungsbeihilfe]
- Early Re-Employment Allowance (ERA) [Beihilfe zu vorzeitiger Wiederbeschäftigung]
- Wiederbeschäftigungsprogramm
- Berufsberatung

Ausweitung der Deckung durch die soziale Sicherheit

i. Ehepartnerin

Ab dem 1. Juli 2018 hat SOCSO den Schutz der sozialen Sicherheit auf einen Ehepartner ausgeweitet, der mit seinem Ehepartner in einem Unternehmen gemäß Gesetz 4 und Gesetz 800 zusammenarbeitet. Mit der Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes werden qualifizierte Ehefrauen oder Ehemänner, die von ihren jeweiligen Ehepartnern beschäftigt werden, um für ihre Ehepartner gemäß Gesetz 4 und Gesetz 800 zu arbeiten, nach beiden Gesetzen von der Sozialversicherung abgedeckt.

ii. Ausländische Arbeitnehmer

SOCSO hat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auch seine Deckung für alle legalen ausländischen Arbeitnehmer (mit Ausnahme von Hausangestellten) in Malaysia erweitert, wobei sie gemäß Gesetz 4 durch das Employment Injury (EI) -System abgedeckt werden. Der Beitragssatz beträgt 1,25 % des versicherten Monatslohns und ist vom Arbeitgeber zu zahlen. Das EI-System bietet einem Arbeitnehmer Schutz vor Unfällen oder Berufskrankheiten, die sich aus und während seiner Beschäftigung ergeben, sowie vor Wegeunfällen.

Rückkehr zum Arbeitsprogramm (RTW)

Das RTW-Programm wurde 2007 als proaktiver Ansatz zur Unterstützung der versicherten Personen von SOCSO eingeführt, die an Arbeitsunfällen oder Krankheiten leiden. Verletzte oder kranke Arbeitnehmer, die das RTW-Programm von SOCSO erfolgreich durchlaufen haben, können sich und ihre Familien nun weiterhin finanziell unterstützen und wieder Teil der produktiven Belegschaft des Landes werden, was zum Wirtschaftswachstum des Landes beiträgt.

SOCSO Tun Razak Rehabilitationszentrum (TRRC)

Das SOCSO TRRC mit Sitz in Hang Tuah Jaya in Banda Hijau, Melaka, nimmt am 1. Oktober 2014 seinen Betrieb auf. Das Zentrum unterstützt das RTW-Programm, indem es den überwiesenen Teilnehmern umfassende Einrichtungen zur Verfügung stellt, bis die Versicherten wieder aktiv in die Arbeitswelt zurückkehren können, was zur sozioökonomischen Entwicklung von Familien, Gemeinschaften und des Landes beiträgt.

Gesundheits-Screening-Programm (HSP)

SOCSO führte 2013 das Health Screening Program (HSP) ein, bei dem Gutscheine für das Gesundheits-Screening an versicherte Arbeitnehmer verteilt werden, sobald diese 40 Jahre alt sind. Das HSP-Programm ist Teil der Bemühungen, eine gesunde Lebensweise zu fördern und anschließend die nichtübertragbaren Krankheiten der Arbeitnehmer zu bekämpfen.

5.5 Workmen's Compensation Act 1952 (Act 273)

Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer zu versichern und eine Entschädigung für Verletzungen der Arbeitnehmer bei Unfällen zu zahlen, die sich aus und während der Beschäftigung ergeben. Es gibt drei Arten von Schutz nach diesem Gesetz, die für eine dauerhafte vollständige Behinderung, eine dauerhafte teilweise Behinderung und Tod gelten.

5.6 Occupational Safety and Health Act 1994

Das Ministerium für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (DOSH) des Ministry of Human Ressources ist für die Verwaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu Arbeitsschutz und Gesundheit zuständig. DOSH stellt sicher, dass die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen von Menschen bei der Arbeit sowie von anderen vor Gefahren geschützt werden, die sich aus beruflichen Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen ergeben, wie etwa:

- Fertigung;
- Bergbau und Steinbruch;
- Bau;
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei;
- Versorgungsunternehmen (Gas-, Strom-, Wasser- und Sanitärversorgung);
- Transport, Lagerung und Nachrichtenübermittlung;
- Groß- und Einzelhandel;
- Hotels und Restaurants;
- Finanz-, Versicherungs-, Immobilien- und Unternehmensdienstleistungen; sowie
- öffentliche Dienste und gesetzliche Behörden.

Diese Durchsetzungsmaßnahme unterliegt drei Gesetzen:

- Occupational Safety and Health Act 1994
- Gesetz über Fabriken und Maschinen von 1967; und
- Petroleum (Safety Measures) Act 1984.

Das Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) von 1994 bietet den rechtlichen Rahmen für die Förderung, Stimulierung und Ermutigung zu hohen Gesundheitsstandards und einer sicheren Arbeitskultur aller malaysischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Selbstregulierungssysteme, die auf die jeweiligen Branchen der Organisation zugeschnitten sind.

OSHA 1994 definiert die Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Selbstständigen, Designern, Herstellern, Importeuren und Lieferanten von Anlagen oder Substanzen. Nach der OSHA 1994 müssen die Arbeitgeber die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, die für sie arbeiten, so weit es möglich ist, schützen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung und Wartung einer sicheren Anlage und eines sicheren Arbeitssystems.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Sicherheit und Gesundheit bei der Verwendung, Handhabung, Lagerung und dem Transport von Anlagen und Substanzen zu gewährleisten. Unter „Anlagen" sind Maschinen, Ausrüstung, Geräte, Werkzeuge und Komponenten zu verstehen, während unter „Substanzen" alle natürlichen künstlichen Substanzen in Form von Feststoffen, Flüssigkeiten, Gasen, Dämpfen oder einer Kombination davon zu verstehen sind.

Gesundheitsrisiken durch Verwendung, Lagerung oder Transport von Substanzen müssen minimiert werden. Die Arbeitgeber müssen die erforderlichen Informationen, Anweisungen, Schulungen und Aufsichten für sichere Praktiken bereitstellen, einschließlich Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Prozesse mit besonderen Gefahren.

Arbeitgeber, die 40 oder mehr Personen beschäftigen, müssen am Arbeitsplatz einen Sicherheits- und Gesundheitsausschuss einrichten. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht darin, sicherzustellen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüft werden und dass der Ausschuss Untersuchungen zu Sicherheits- und Gesundheitsfragen durchführt.

Die Arbeitgeber müssen das nächstgelegene Arbeitsschutz- und Gesundheitsbüro über Unfälle, gefährliche Ereignisse, Arbeitsvergiftungen und Krankheiten informieren, die am Arbeitsplatz aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden.

Bei Prozessen, bei denen gefährliche Chemikalien verwendet werden, müssen kompetente Personen die Bewertung des chemischen Gesundheitsrisikos, die persönliche Überwachung und die Sicherheit durchführen, während arbeitsmedizinische Ärzte eine ordnungsgemäße medizinische Überwachung des Arbeitsplatzes durchführen müssen.

Es gibt acht Bestimmungen unter OSHA 1994, die von DOSH durchgesetzt werden:

1. Allgemeine Richtlinienerklärungen (Ausnahme) der Arbeitgeber zu Sicherheit und Gesundheitsschutz von 1995
2. Bestimmungen zur Eindämmung der Gefahren schwerer Industrieunfälle von 1996
3. Vorschriften des Sicherheits- und Gesundheitsausschusses von 1996
4. Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte von 1997
5. Vorschriften für Verwendung und Standards der Exposition gesundheitsgefährdender Chemikalien von 2000
6. Vorschriften zur Meldung von Unfällen, gefährlichen Vorkommnissen, Berufsvergiftungen und Berufskrankheiten 2004
7. Klassifizierungs-, Kennzeichnungs- und Sicherheitsdatenblatt der Verordnung über gefährliche Chemikalien, 2013
8. Lärmschutzbestimmungen 2019

Eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann zu einer gerichtlichen Verfolgung führen.

Ziel des Factories and Machinery Act (FMA) von 1967 ist es andererseits, die Kontrolle der Fabriken in Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Wohlergehens von Personen sowie die Registrierung und Inspektion von Maschinen vorzusehen. Alle zertifizierten Maschinen wie Kessel, unbefeuerte Druckbehälter, Personenaufzüge, Laufkrane und Gondeln müssen hinsichtlich Konstruktionsanforderungen, technischen Spezifikationen, Prüfung und Inspektion zugelassen sein. Der Hersteller sollte die Zeichnung, die technische Berechnung, das Herstellerzertifikat und andere Belege online über das SKUD-System (www.dosh.gov.my) einreichen, um Bauartzulassung von DOSH zu erhalten.

Alle Fabriken und allgemein Maschinen müssen bei DOSH registriert sein, bevor sie in Malaysia installiert und betrieben werden können.

Der Betrieb, die Installation, Wartung und Demontage bestimmter Geräte und Prozesse erfordert den Service kompetenter Personen. Während der Installation von Maschinen und Geräten wie Kränen, Aufzügen und Gerüsten ist daher der Service kompetenter Personen obligatorisch, um eine sichere Montage zu gewährleisten. Andere kompetente Personen wie Kesselarbeiter und Dampfingenieure müssen Geräte mit hohem Risiko wie Dampfkessel betreiben.

DOSH setzt 15 Vorschriften gemäß FMA 1967 durch. Diese lauten:

1. Vorschriften für elektrische Personen- und Güteraufzüge von 1970
2. Umzäunung von Maschinen und Sicherheitsvorschriften von 1970
3. Notifizierung, Zertifizierung von Fitness- und Inspektionsvorschriften von 1970
4. Vorschriften für Verantwortliche von 1970
5. Sicherheits-, Gesundheits- und Sozialvorschriften von 1970
6. Vorschriften für Dampfkessel und unbefeuerte Druckbehälter von 1970
7. Befähigungsnachweise - Prüfungsvorschriften von 1970
8. Verwaltungsverordnung von 1970
9. Verordnung über strafbare Handlungen von 1978
10. Regeln zu strafbaren Handlungen von 1978
11. Bleiverordnung von 1984
12. Asbestprozessverordnung von 1986
13. Bauvorschriften und Vorschriften zu Ingenieurbauwerken von 1986
14. Mineralstaubverordnung von 1989
15. Besondere Inspektionsschemata (risikobasierte Inspektion) von 2014

Das Gesetz über Erdöl (Sicherheitsmaßnahmen) wurde im Jahr 1984 durchgesetzt. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Sicherheit beim Transport, der Lagerung und der Verwendung von Erdöl zu regeln. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst den Transport von Erdöl auf Straße und Schiene, Wasser, Pipelines sowie die Lagerung und Handhabung von Erdöl.

Um das Bewusstsein und das Verständnis für Sicherheitsaspekte beim Umgang mit Erdöl zu stärken, wurde das Gesetz über Erdöl (Sicherheitsmaßnahmen) von 1984 mit zwei Vorschriften versehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

1. Transport von Erdöl durch Pipelines von 1985
2. Transport von Erdöl auf dem Wasserweg von 1985

6. INDUSTRIELLE BEZIEHUNG

6.1 Gewerkschaften

Im Allgemeinen haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht, eigene Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten, um ihre Interessen zu wahren, und müssen die Bedingungen in einem bestimmten Betrieb, Gewerbe, Beruf oder einer bestimmten Branche erfüllen. Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung ist geografisch begrenzt. Beispielsweise dürfen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber auf der Halbinsel Malaysia nur einer Vereinigung beitreten, deren Mitglieder alle auf der Halbinsel ansässig sind, während Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Sabah oder Sarawak nur Mitglieder einer in Sabah oder Sarawak gegründeten Vereinigung sein dürfen.

Die Hauptziele der Gewerkschaften sind folgende:

i. Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zum Zweck der Förderung guter Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder der Verbesserung ihres wirtschaftlichen und sozialen Status oder der Steigerung der Produktivität;

ii. Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern untereinander oder zwischen Angestellten untereinander;

iii. Vertretung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern in Tarifkonflikten;

iv. Führung von oder Umgang mit Tarifkonflikten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten; oder

v. Förderung oder Organisation oder Finanzierung von Streiks oder Aussperrungen in einem Gewerbe oder einer Branche oder Bereitstellung von Entgelten oder anderen Vorteilen für seine Mitglieder während eines Streiks oder einer Aussperrung

Richtlinien und Leitfäden für die Bildung, Funktionsverpflichtungen und Aktivitäten von Gewerkschaften sind im Allgemeinen im Gewerkschaftsgesetz von 1959 und in den Gewerkschaftsverordnungen von 1959 enthalten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Gewerkschaftsangelegenheiten des Ministeriums für Humanressourcen fallen.

6.2 Arbeitsbeziehungsgesetz von 1967

Das Arbeitsbeziehungssystem in Malaysia arbeitet im rechtlichen Rahmen des Arbeitsbeziehungsgesetzes von 1967 (Gesetz 177). Das Gesetz wird vom Ministerium für Arbeitsbeziehungen in Malaysia (DIRM) durchgesetzt und regelt die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern sowie ihren Gewerkschaften im Land. Das Gesetz sieht unter anderem Folgendes vor:

i. Bestimmungen über den Prozess in Bezug auf Anerkennungsansprüche und den Umfang der Vertretung von Gewerkschaften;

ii. Bestimmungen über die Erleichterung effektiver Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber und den anschließenden Abschluss eines Tarifvertrags;

iii. Bestimmungen zur Verhütung und Beilegung von Tarifkonflikten, einschließlich der Verweisung an den Minister für Humanressourcen und das Arbeitsgericht zur Entscheidung;

iv. Bestimmungen in Bezug auf Arbeitskampfmaßnahmen wie Streikposten, Streiks und Aussperrungen;

v. Bestimmungen in Bezug auf die Darstellungen von Ansprüchen auf Wiedereinstellung durch Arbeiter;

vi. Bestimmungen über die Arbeitsweise des Arbeitsgerichts; und

vii. Bestimmungen über die Ermittlungsbefugnisse der Beamten des Ministeriums für Arbeitsbeziehungen, Malaysia.

Darüber hinaus bietet DIRM in seinen Niederlassungen im ganzen Land Beratungsdienste zu allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen an.

6.3 Beziehungen in nicht gewerkschaftlich organisierten Einrichtungen

In einer nicht gewerkschaftlich organisierten Einrichtung ist es üblich, dass der Arbeitnehmer bei der Beilegung von Streitigkeiten versucht, direkt von seinem Vorgesetzten, Vorarbeiter oder Arbeitgeber Rechtshilfe zu erhalten. Ein Mitarbeiter kann auch eine Beschwerde beim Ministry of Human Ressources einreichen, das dann eine Untersuchung durchführt.

KAPITEL

6

BANK-, FINANZ- SOWIE DEVISENVERWALTUNG

1. DAS FINANZSYSTEM IN MALAYSIA

1.1 Die Zentralbank

1.2 Finanzinstitute

1.2.1 Islamische Finanzindustrie

1.2.2 Entwicklungsfinanzierungsinstitute

2. EXPORT- UND KREDITREFINANZIERUNG

2.1 Finanzierungsmethode

2.2 Finanzierungsdauer und -spanne

2.3 Rückzahlung

3. DER KAPITALMARKT IN MALAYSIA

3.1 Securities Commission Malaysia

3.2 Bursa Malaysia

4. LABUAN FINANCIAL SERVICES

4.1 Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA)

4.2 Geschäfte in der Labuan IBFC machen

4.3 Geschäftstätigkeit von Labuan IBFC

5. BESTIMMUNGEN ZUR DEVISENVERWALTUNG

5.1 Für Nichtansässige geltende Regeln

5.1.1 Investitionen in Malaysia

5.1.2 Zugang zu Inlandsfinanzierungen

5.1.3 Abrechnung für den Handel mit Waren und Dienstleistungen

5.1.4 Absicherung

5.1.5 Ringgit- und Fremdwährungskonten

5.2 Für Einwohner geltende Regeln

5.2.1 Investition in Anlagen in Fremdwährungen

5.2.2 Kredite Onshore und Offshore

5.2.3 Ein-und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen

5.2.4 Absicherung

5.2.5 Fremdwährungskonten

KAPITEL 6

BANK-, FINANZ- SOWIE DEVISENVER-WALTUNG

1. DAS FINANZSYSTEM IN MALAYSIA

Das malaysische Finanzsystem besteht aus einem diversifizierten Spektrum von Institutionen, um den zunehmend vielfältigeren und komplexeren Bedürfnissen der heimischen Wirtschaft gerecht zu werden. Das Finanzsystem besteht aus dem konventionellen Finanzsystem und dem islamischen Finanzsystem, die nebeneinander existieren und parallel funktionieren.

1.1 Die Zentralbank

Das Hauptziel der Bank Negara Malaysia (der Bank), der Zentralbank von Malaysia, ist die Förderung der Währungsstabilität und der Finanzstabilität, die dem nachhaltigen Wachstum der malaysischen Wirtschaft förderlich sind. Die Hauptfunktionen nach dem Central Bank of Malaysia Act 2009 sind:

- Geldpolitik in Malaysia formulieren und durchführen;
- Emissionswährung in Malaysia;
- Regulierung und Überwachung von Finanzinstituten, die den von der Bank durchgesetzten Gesetzen unterliegen;
- Kontrolle über Geld- und Devisenmärkte;
- Kontrolle über Zahlungssysteme ausüben;
- Förderung eines soliden, fortschrittlichen und integrativen Finanzsystems;
- die Währungsreserven Malaysias halten und verwalten;
- das Devisenverwaltungsregime des Landes verwalten; und
- als Berater der Regierung, insbesondere in Bezug auf die makroökonomische Politik fungieren.

1.2 Finanzinstitute

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Finanzinstitute im Zuständigkeitsbereich der Bank Negara Malaysia per Ende Dezember 2018:

	Ins-ge-samt	Von Malaysia kontrollierte Institution	Ausländisch kontrollierte Institution
Geschäfts-banken	26	8	8
Islamische Banken	16	10	6
Internationale islamische Banken	2	0	2
Investment-banken	11	11	0
Versicherer	33	13	20
Takaful Operators (Islamische Versicherer)	15	8	3
Rückversicherer	7	2	5
Retakaful Operators (Islamische Rückversicherer)	4	1	3
Entwicklungs-finanzierung-sinstitutionen	6	6	0

Das Bankensystem, das Geschäftsbanken, Investmentbanken und islamische Banken umfasst, ist der Hauptmobilisierer von Geldern und die Hauptfinanzierungsquelle, die die wirtschaftlichen Aktivitäten in Malaysia unterstützt. Bankinstitute arbeiten über ein Netzwerk von mehr als 2.400 Filialen und 7.190 Agent-Banken im ganzen Land. Es gibt auch 17 Repräsentanzen ausländischer Banken in Malaysia, die kein Bankgeschäft betreiben, sondern Recherchen, Verbindungsdienste und Informationsaustausch durchführen. Sechs malaysische Bankengruppen sind in 23 Ländern über Niederlassungen, Repräsentanzen, Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Joint Ventures weltweit vertreten, auch in allen ASEAN-Ländern.

Die Nichtbanken-Finanzinstitute, nämlich Entwicklungsfinanzinstitute, Versicherungsunternehmen und Takaful-Operators, ergänzen die Bankinstitute bei der Mobilisierung von Ersparnissen und der Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Wirtschaft. Die Versicherungsunternehmen und Takaful-Operators, die über ein Netzwerk von mehr als 690 Niederlassungen und 170.000 registrierten Vertretern im ganzen Land tätig sind, bieten Möglichkeiten für Risikomanagement- und Finanzplanungslösungen für Unternehmen und Privatpersonen.

1.2.1 Islamische Finanzindustrie

Die islamischen Finanzen in Malaysia weisen weiterhin ein robustes Wachstum auf, das durch umfassende regulatorische, rechtliche und Scharia-Governance-Rahmenbedingungen, verschiedene Akteure der Branche und professionelle Nebendienstleister sowie hochqualifizierte Talente unterstützt wird.

Marktanteil in % der gesamten Industrie: Islamic Banking Asset und Takaful Asset

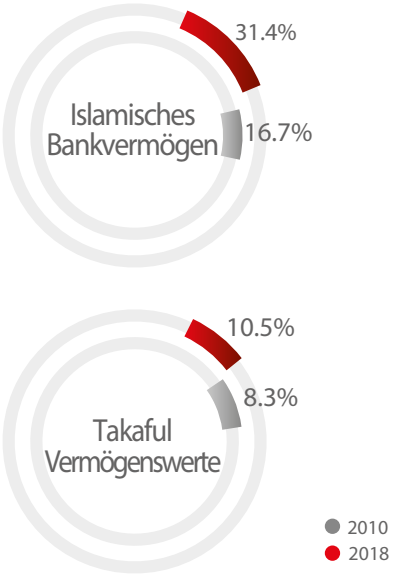

Quelle: Bank Negara Malaysia

Der islamische Bankensektor macht Ende 2018 31,4% (916,7 Mrd. RM) des gesamten Bankvermögens aus und baut damit seine Rolle als Hauptbestandteil des gesamten Finanzsystems in Malaysia seit der Umsetzung des Financial Sector Blueprint 2011- 2020 weiter aus. Eine breite Palette wettbewerbsfähiger und innovativer Produkte, die von über 40 Finanzinstituten angeboten werden (darunter islamische Banken, islamisches Fenster konventioneller Banken und Investmentbanken, internationale islamische Banken und Entwicklungsfinanzinstitutionen), mit dem Ziel, positive und nachhaltige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft und Umwelt zu erzielen.

Für den Takaful-Sektor macht das gesamte Takaful-Vermögen Ende 2018 10,5% (31,4 Mrd. RM) des Marktanteils des gesamten Versicherungs- und Takaful-Sektors aus. Die Durchdringungsrate für den Takaful-Markt für Familien liegt bei 15,2%, was eine wachsende öffentliche Akzeptanz der Vorteile des Takaful-Systems bedeutet.

Um die weitere Entwicklung der islamischen Finanzmärkte in Malaysia zu unterstützen, wurden gemäß dem Islamic Financial Services Act 2013 (IFSA) Anlagekonten eingeführt, um Kunden die Möglichkeit zu geben, in schariakonforme Investitionstätigkeiten zu investieren und Gewinne zu teilen. Anlagekonten bieten Unternehmen auch zusätzliche Möglichkeiten, auf Finanzmittel zuzugreifen. Derzeit bieten 9 islamische Banken Anlagekonten an.

An der globalen Front bleibt Malaysia eine weltweit führende Drehscheibe für den islamischen Finanzmarkt. Es ist die Heimat des weltweit größten Sukuk-Marktes mit einem Anteil von 50,4 % am außergewöhnlichen globalen Sukuk, der sich Ende 2018 auf 215,2 Mrd. USD belief.

Islamic Funds Asset under Management (AuM) nach Wohnsitz (Stand Ende 2018)

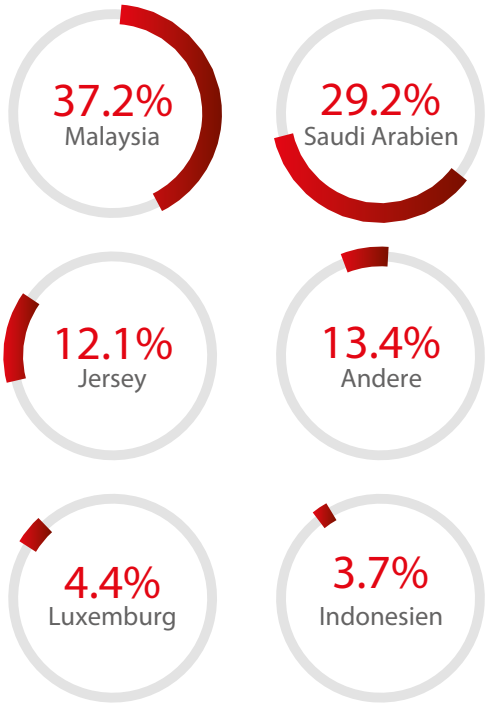

Quelle: MIFC Estimates, Thomson Reuters

In Bezug auf die islamische Vermögensverwaltung ist Malaysia mit einem Weltmarktanteil von 37,2 % und einem verwalteten Vermögen (AuM) von 27,3 Mrd. USD per Ende 2018 das wichtigste Domizil für islamische Fonds. Malaysia belegte auch weltweit den ersten Platz in Bezug auf die Anzahl der Fonds und machte 28,2 % des weltweiten Anteils mit insgesamt 409 registrierten Fonds aus. Derzeit gibt es in Malaysia 53 Fondsverwaltungsgesellschaften, die islamische Fonds verwalten.

1.2.2 Entwicklungsfinanzinstitute

Die Development Financial Institutions (DFIs) in Malaysia sind spezialisierte Finanzinstitute, die von der Regierung mit einem spezifischen Mandat zur Entwicklung und Förderung von Schlüsselsektoren eingerichtet wurden, die für die allgemeinen sozioökonomischen Entwicklungsziele des Landes von strategischer Bedeutung sind. Zu diesen strategischen Sektoren gehören die Sektoren Landwirtschaft, KMU, Infrastruktur, Schifffahrt und Export sowie kapitalintensive und hochtechnologische Industrien.

Als spezialisierte Institutionen bieten DFIs eine Reihe spezialisierter Finanzprodukte und -dienstleistungen an, die auf die spezifischen Bedürfnisse der strategischen Zielsektoren zugeschnitten sind. Nebenleistungen in Form von Beratungs- und Beratungsleistungen werden auch von DFIs erbracht, um die identifizierten Sektoren zu fördern und weiterzuentwickeln. DFIs ergänzen daher die Bankinstitute und fungieren als strategisches Mittel, um die Lücken bei der Bereitstellung von Finanzprodukten und -dienstleistungen für die identifizierten strategischen Bereiche zum Zwecke einer langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung zu schließen.

Im Jahr 2002 wurde das Development Financial Institutions Act 2002 (DFIA) erlassen, um die finanzielle und operative Solidität der DFIs durch nachhaltige Praktiken und den erforderlichen regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmen zu fördern, damit die Institute ihre Mandatsaufgaben in einer umsichtigen, effizienten und effektiven Weise wahrnehmen können. Mit dem Erlass der DFIA wurde die Bank zur zentralen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für DFIs ernannt.

Sechs DFIs sind im Rahmen der DFIA wie folgt vorgeschrieben:

- Entwicklungsbank für kleine und mittlere Unternehmen Malaysia Berhad oder KMU-Bank, die kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen Fertigung, Dienstleistungen und Bauwesen finanziert und berät:

- Bank Pembangunan Malaysia Berhad, die im Einklang mit der nationalen Entwicklungspolitik mittel- und langfristige Finanzierungen für Infrastrukturprojekte, maritime, kapitalintensive und hochtechnologische Industrien und andere Sektoren bereitstellt;

- Bank Kerjasama Rakyat Malaysia Berhad, eine Genossenschaftsbank, die Ersparnisse fördert und Mitgliedern und Nichtmitgliedern Finanzdienstleistungen anbietet;

- Export-Import Bank of Malaysia Berhad oder EXIM Bank, die Kreditfazilitäten zur Unterstützung des Exports und Imports von Waren und Auslandsprojekten sowie zur Bereitstellung von Exportkreditversicherungen und Garantiedienstleistungen bereitstellt;

- Die Bank Simpanan Nasional konzentriert sich auf Privatkundengeschäfte und persönliche Finanzen, insbesondere für kleine Sparer, und unterstützt die Agenda für finanzielle Eingliederung durch Bereitstellung von Mikrofinanz- und Agent-Banking-Dienstleistungen; und

- Bank Pertanian Malaysia Berhad oder Agrobank, die Spareinlagen akzeptiert und Finanzierungs- und Beratungsdienste zur Unterstützung der Entwicklung des Agrarsektors und der Gemeinden bereitstellt.

Um die DFIs weiter zu stärken, wurde die DFIA geändert, um die Vermittlerrolle der Institute bei der Unterstützung der strategischen Wirtschaftssektoren in einem herausfordernden operativen Umfeld weiter zu stärken. Die Änderungen konzentrierten sich auf die weitere Stärkung der Corporate-Governance-Praktiken und die Steigerung der operativen Effizienz sowie der Kapazität und Fähigkeit von DFIs, Mandatsaufgaben effektiver wahrzunehmen. Änderungen an der DFIA wurden im Juli 2015 im Parlament verabschiedet und traten am 31. Januar 2016 in Kraft.

2. EXPORT CREDIT REFINANCING-i

Das Export Credit Refinancing-i (ECR-i) bietet direkten oder indirekten Exporteuren kurzfristige Finanzierungen vor und nach dem Versand. Es wird einem Hersteller oder einer Handelsgesellschaft mit Sitz in Malaysia zur Verfügung gestellt, die direkt oder indirekt an Exportaktivitäten und internationalem Handel beteiligt sind. Unternehmen mit einer ordnungsgemäß bei einem teilnehmenden Finanzinstitut (ECR-i Bank) eingerichteten ECR-i-Kreditlinie haben Anspruch auf folgende Arten von Fazilitäten:

(i) ECR-i vor dem Versand; und

(ii) ECR-i nach dem Versand.

Die ECR-i-Fazilität vor dem Versand ist ein Finanzierungsvorschuss der EXIM Bank, um den Export malaysischer Produkte und den Handel vor dem Versand zu erleichtern und die Rückwärtsverknüpfungen zwischen Exporteuren und lokalen Lieferanten in exportorientierten Branchen zu fördern.

Die ECR-i-Fazilität nach dem Versand ist ein Finanzierungsvorschuss für Exporteure, um den Export oder Handel nach dem Versand zu finanzieren.

2.1 Finanzierungsmethode

Im Rahmen der ECR-i-Fazilität vor dem Versand gibt es zwei (2) Finanzierungsmethoden, die auf direkte / indirekte Exporteure ausgedehnt werden:

i. Auftragsbasierte Methode: -

Für einen Direktexporteur ist die ECR-i Vorversandfinanzierung ein Vorschuss gegen den Nachweis eines Exportauftrags, während für einen indirekten Exporteur ein Vorschuss gegen ein ECR-i Inlandsbescheinigung (DLC), eine ECR-i Inlandsbestellung (DPO) oder eine Local Purchase Order (LPO), die zu Gunsten des Exporteurs ausgestellt wurde, gewährt wird.

ii. CP-Methode (Certificate of Performance): -

Für direkte / indirekte Exporteure erfolgt die Vorlieferung gegen CP, ausgestellt von der EXIM Bank. Das Finanzierungslimit basiert auf dem CP-Limit für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Bei der ECR-i-Fazilität nach dem Versand wird die Finanzierungsmethode über den Kauf der Exportrechnung mit Rabatt verwendet, wobei die Finanzierung gegen Vorlage der Exportdokumente bei der ECR-i Bank verlängert wird.

2.2 Finanzierungsdauer und -spanne

Die maximale Finanzierungsdauer vor und nach dem Versand beträgt jeweils 4 Monate (120 Tage) bzw. 6 Monate (183 Tage).

Bei der auf Aufträgen basierenden Methode vor dem Versand beträgt der förderfähige Finanzierungsbetrag für Direktexporteure bis zu fünfundneunzig (95) Prozent des Werts des Exportauftrags oder fünfundneunzig (95) Prozent des ECR-i DLC, ECR-i DPO oder LPO für indirekte Exporteure.

Bei der CP-basierten Methode vor dem Versand ist das CP-Limit der finanzierbare Betrag. Das CP-Limit ist in drei Zeiträume unterteilt, wobei jeder Zeitraum 4 Monate umfasst. Der förderfähige Finanzierungsbetrag für Direktexporteure, die an Herstellung und Handel beteiligt sind, beträgt hundert Prozent (100 %) des Exportwerts der letzten 12 Monate. Der förderfähige Finanzierungsbetrag für den indirekten Exporteur, der an Herstellung und Handel beteiligt ist, beträgt achtzig Prozent (80 %) des Exportwerts der letzten zwölf Monate.

Unter Nachsendung beträgt der Finanzierungsbetrag einhundert Prozent (100 %) des Exportrechnungswerts.

2.3 Zahlung

Bei Direktexporteuren muss die Zahlungsquelle für die Vorversandfinanzierung aus den Exporterlösen, die sie von den Käufern in Übersee erhalten, bzw. aus den Nachversanderlösen, die sie von den ECR-i-Banken erhalten, stammen. Bei indirekten Exporteuren sollte die Zahlungsquelle für die Vorversandfinanzierung aus den lokalen Verkaufserlösen bestehen, die sie von den ECR-i-Nutzern, Free Trade Zone (FTZ)/ License Manufacturer Warehouse (LMW) Unternehmen erhalten.

Für die Finanzierung nach dem Versand wird die fällige Zahlung nach Eingang des Exporterlöses oder bei Fälligkeit der Rechnung nach dem Versand, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, liquidiert.

Die Fazilität ist in islamischer Finanzierung verfügbar, basierend auf dem Scharia-Vertrag / Konzept von Murabahah oder Tawarruq (Vorversand) und Tawarruq (Nachversand), entweder in Malaysia Ringgit (MYR) oder in US-Dollar (USD).

Weitere Informationen zu Export Credit Refinancing-i (ECR-i) finden Sie unter www.exim.com.my .

3. DER KAPITALMARKT IN MALAYSIA

3.1 Securities Commission Malaysia

Die Securities Commission Malaysia (SC) ist für die Regulierung und Entwicklung des malaysischen Kapitalmarktes verantwortlich. Als selbstfinanzierende Regulierungsbehörde verfügt sie über Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse.

Die SC hat die Aufgabe, einen innovativen, wettbewerbsfähigen und dynamischen Kapitalmarkt voranzutreiben, und strebt weiterhin ein integratives und nachhaltiges Wachstum an. Sie ist bestrebt, einen Kapitalmarkt und eine Regulierungsbehörde zu entwickeln, die zugänglich, agil und rechenschaftspflichtig sind.

Entwicklung des malaysischen Kapitalmarktes

Im Jahr 2018 belief sich der malaysische Kapitalmarkt auf 3,1 Billionen RM, was dem 2,2-fachen der Binnenwirtschaft entspricht. Malaysia ist ein weltweit führend auf dem islamischen Kapitalmarkt mit 1,9 Billionen RM an Scharia-konformen Aktien und ausstehenden Sukuk und weiterhin der größte Sukuk-Markt der Welt.

Aufbauend auf unserer Stärke auf dem islamischen Kapitalmarkt hat der Überwachungsausschuss Anstrengungen unternommen, um Malaysia als regionales Zentrum für nachhaltige Finanzen zu etablieren. Nach der international anerkannten Emission des weltweit ersten grünen Sukuk im Jahr 2017 hat die SC im Jahr 2018 ein Green SRI Sukuk Grant Scheme in Höhe von 6 Mio. RM eingerichtet, um Anreize für die Emission von Green Sustainuk (SRI) Sukuk zu schaffen. Bis Ende 2018 wurden insgesamt fünf grüne SRI-Sukuk ausgegeben, die Mittel in Höhe von 2,4 Mrd. RM unterstützen.

Unterstützung der Realwirtschaft

Der malaysische Kapitalmarkt stellt die Finanzierung für die Realwirtschaft. Im Jahr 2018 beliefen sich die durch Anleihen-, Sukuk- und Aktienemissionen eingenommenen Mittel auf insgesamt 114,6 Mrd. RM. Alternative Fundraising-Kanäle für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen wie Equity Crowdfunding und Peer-to-Peer-Finanzierung beliefen sich auf 261,5 Mio. RM, die von 693 Emittenten aufgebracht wurden.

Die SC konzentriert sich auf den Aufbau eines Ökosystems, das Barrierefreiheit bietet und gleichzeitig den Schutz der Anleger und die Effizienz der Vermittlung gewährleistet. Seine Kernmandate zur Regulierung und Sicherstellung des Marktwachstums werden mit dem Ziel ausgeführt, Investoren zu schützen, einschließlich Initiativen zur Verbesserung der Finanz- und Investitionskompetenz.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sc.com.my.

3.2 Bursa Malaysia

Bursa Malaysia ist eine Börsenholding, die 1973 gegründet und 2005 kotiert wurde. Heute ist sie eine der größten Börsen in ASEAN und beherbergt mehr als 900 Unternehmen aus 60 wirtschaftlichen Aktivitäten. Unternehmen sind entweder am Hauptmarkt für etablierte Large-Cap-Unternehmen oder am ACE-Markt für aufstrebende Unternehmen aller Größen kotiert. 2017 wurde ein neuer Markt namens LEAP eingeführt, um kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. LEAP ist der erste seiner Art in der ASEAN und bringt Malaysia in Bezug auf Kapitalmarktinnovationen in der Region an die Spitze.

Als vollständig integrierte Börse bietet Bursa Malaysia eine umfassende Produktpalette an, die Aktien, Derivate, Futures und Optionen, Offshore- und islamische Vermögenswerte sowie börsenbezogene Dienstleistungen wie Kotierung, Handel, Clearing, Abwicklung und Verwahrung umfasst. Darüber hinaus bietet Bursa Malaysia weitere Anlageoptionen an, darunter Systeme für gemeinsame Anlagen wie Exchange Traded Funds (ETFs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Exchange Traded Bonds und Sukuks (ETBS) sowie Business Trusts.

Bursa Malaysia übernimmt den FTSE Bursa Malaysia KLCI als Hauptindex. In den letzten 10 Jahren (2009-2018) ist der Referenzindex FBMKLCI um 93 % gestiegen, während die Gesamtmarktkapitalisierung aller börsennotierten Unternehmen an der Bursa Malaysia um 156 % gestiegen ist. Der malaysische Aktienmarkt verzeichnete trotz der erhöhten Volatilität an den globalen Aktienmärkten weiterhin ein Wachstum. Der durchschnittliche Tageswert der gehandelten Aktien hatte im gleichen Zeitraum ebenfalls einen Anstieg von 112 % verzeichnet. Das Interesse ausländischer Investoren am malaysischen Markt blieb stabil, wobei der Anteil ausländischer Eigentümer konstant über 22 % lag. Nachhaltiges Wachstum war auch bei den islamischen Vermögenswerten zu verzeichnen, bei denen der Wert des an der Bursa Malaysia notierten Sukuk seit 2009 um 204 % gestiegen ist.

Bursa Malaysia ist auch das weltweit größte Handelszentrum für Palmöl-Futures. Der vor 35 Jahren eingeführte FCPO-Kontrakt (Crude Palm Oil Futures) wurde lange Zeit als globaler Preismaßstab für die Palmölindustrie anerkannt und bezeichnet.

Der Schwerpunkt von Bursa Malaysia auf dem islamischen Kapitalmarkt hat es der Börse ermöglicht, ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal beim Angebot von Produkten zu sein, die sich von den anderen abheben. Bursa Malaysia, eine führende Börse auf dem islamischen Kapitalmarkt, hat Pionierarbeit für verschiedene Innovationen geleistet, darunter Bursa Malaysia-i -die weltweit erste durchgängige Sharia-Investitionsplattform - und Bursa Suq-Al-Sila- die weltweit erste End-to-End-Plattform Ende der Scharia-konformen Rohstoffhandelsplattform.

Im Bereich Corporate Governance und Nachhaltigkeit macht sich Bursa Malaysia als eine verantwortungsbewusste Börse, starker Befürworter der Corporate Governance und Verfechter der Nachhaltigkeitsagenda einen Namen an der Spitze der Region. Im Jahr 2014 führte sie den FTSE4Good Bursa Malaysia Index ein, um die Leistung von Unternehmen zu messen, die gute Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken (ESG) aufweisen, und verstärkte sein Engagement zur Förderung nachhaltiger Strategien bei Emittenten und auf dem Markt im Mai 2015, als sie der Initiative der United Nations Sustainable Stock Exchanges (SSE) beitrat.

Während Bursa Malaysia seine Vision, ASEANs führender, verantwortungsbewusster und global vernetzter Markt zu sein, verwirklicht, wird sie sich weiterhin auf Initiativen konzentrieren, um ihren Wirkungsbereich und ihr Angebot zu erweitern und ein förderliches Kapitalmarkt-Ökosystem zu fördern, das den Marktteilnehmern zahlreiche Möglichkeiten bietet, zu wachsen und den Wert zu erreichen, den sie suchen.

Weitere Informationen zu Bursa Malaysia finden Sie unter www.bursamalaysia.com

i. Marktteilnehmer

a) Börsenmaklerunternehmen

Zum 31. Dezember 2018 gab es 30 Börsenmaklerunternehmen, von denen 10 als Investmentbanken eingestuft sind. Diese Banken bieten Dienstleistungen im Handel mit Wertpapieren an, die an Bursa Malaysia Securities notiert sind. Investmentbanken besitzen eine von der Bank Negara Malaysia gemäß dem Banking and Financial Institutions Act 1989 (BAFIA) erteilte Merchant Banking-Lizenz sowie eine von der Securities Commission gemäß dem Capital Markets & Services Act 2007 erteilte Capital Markets Services-Lizenz. Als solche können Investmentbanken ein umfassendes Spektrum integrierter Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungen anbieten, einschließlich Unternehmensfinanzierung, Handel mit Schuldtiteln und Handel mit Wertpapieren. Ein Börsenmaklerunternehmen hat weiterhin den Status eines universellen Maklers. Ein universeller Broker kann integrierte Kapitalmarktdienstleistungen anbieten.

b) Handelsteilnehmer

Ein Handelsteilnehmer ist ein Unternehmen, das mindestens eine Vorzugsaktie von Bursa Malaysia Derivatives besitzt. Sie sind als Futures-Broker tätig, der von der Securities Commission gemäß dem Capital Markets & Services Act 2007 lizenziert ist. Zum 31. Dezember 2018 waren 18 Handelsteilnehmer für den Handel mit Derivaten zugelassen.

ii. Anlegerschutz

Bursa Malaysia legt größten Wert auf Anlegerschutz und Marktintegrität, um einen gut funktionierenden und nachhaltigen Kapitalmarkt zu gewährleisten. Dies wird durch die Aufrechterhaltung eines umfassenden und soliden Rechtsrahmens erreicht, um den Markt und seine Teilnehmer auf faire, geordnete und effiziente Weise zu regeln.

Zu diesem Zweck verfügt Bursa Malaysia über klare, umfassende und zugängliche Regeln, die von Zeit zu Zeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie relevant, effektiv und mit internationalen Standards der Marktregulierung verglichen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften ein angemessenes Maß an Anlegerschutz bieten, jedoch weder zu hohen Compliance-Kosten führen noch die Geschäftsabwicklung und das Wachstum beeinträchtigen.

Bei der Wahrnehmung seiner Regulierungsfunktionen legt Bursa Malaysia auch großen Wert auf die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz auf dem Markt sowie auf die Verbesserung der Governance und des Verhaltens börsennotierter Unternehmen und Vermittler. Sie erhöht weiterhin die Standards für Offenlegungen sowie Corporate Governance- und Nachhaltigkeitspraktiken, unter anderem durch ihren Aufsichtsansatz und ihr Outreach-Bildungsprogramm. Darüber hinaus gewährleisten eine aufmerksame Überwachung und proaktive Maßnahmen die rechtzeitige Erkennung und Verwaltung unregelmäßiger oder ungerechtfertigter Unternehmens- und Handelsaktivitäten.

Diese haben zu einem gut regulierten Markt beigetragen, der durch ein angemessenes Maß an Anlegerschutz gestützt wird, in dem die Kultur der Selbstregulierung und die Qualität der Praktiken der Marktteilnehmer weiter gestärkt werden und der Markt weiterhin fair und geordnet funktioniert.

Die Stärke der Marktregulierung hat internationale Anerkennung gefunden, und einige der bemerkenswerten Erfolge umfassen Folgendes:

- Im Bereich Corporate Governance stieg Malaysia in der CG Watch 2018, einem regionalen Corporate-Governance-Ranking der Asian Corporate Governance Association, stark vom 7.. auf den 4. Platz.

- Malaysia belegte den 2. Platz unter 190 Ländern zum Schutz von Minderheitsinvestoren, basierend auf dem Ranking der Weltbank und dem Ease of Doing Business Score vom Mai 2018.

iii. Risikomanagement

Bursa Malaysia hat eine zentralisierte Risikomanagementfunktion eingerichtet, die in eine Compliance-Funktion integriert ist, um eine ganzheitliche und unternehmensweite Sicht auf das Risiko- und Compliance-Management innerhalb des Konzerns zu ermöglichen.

Bursa Malaysia verabschiedet die Richtlinien für Finanzmarktinfrastrukturen, die von der Securities Commission of Malaysia herausgegeben wurden. Best Practices wie ISO 31000:2009 Risikomanagement - Grundsätze und Richtlinien; und Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI), die von der Internationalen Organisation der Wertpapierkommissionen (IOSCO) herausgegeben wurden, um die Risiken ihres Geschäfts und ihrer Geschäftstätigkeit zu steuern.

Eines der Hauptmerkmale des Rahmens für das Unternehmensrisikomanagement von Bursa Malaysia ist die Umsetzung der drei Schutzmaßnahmen, die festgelegte und klare funktionale Verantwortlichkeiten und Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement umfassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement und die Einhaltung der Vorschriften in jeder Schutzmaßnahme klar abgegrenzt sind, um ein angemessenes Maß an Kontrolle und Ausgewogenheit sowie eine größere Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Das Risikomanagement-Framework von Bursa Malaysia ist in das ERMPF-Dokument (Enterprise Risk Management and Principles & Framework) eingebettet, das für alle Geschäftseinheiten in Bursa Malaysia gilt. Mit der Festlegung des Risikomanagementrahmens wurden die Verantwortlichkeit, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der relevanten Parteien in Bursa Malaysia für das Risikomanagement, einschließlich der Implementierung und Aufrechterhaltung des Risikomanagementprozesses sowie die Sicherstellung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz von Kontrollen, klar umrissen. Innerhalb des Rahmens gibt es einen etablierten und strukturierten Prozess zur Identifizierung, Bewertung, Kommunikation, Überwachung sowie zur kontinuierlichen Überprüfung der Risiken und der Wirksamkeit von Strategien und Kontrollen zur Risikominderung auf Abteilungs- und Unternehmensebene. Die Analyse und Bewertung der Risiken von Bursa Malaysia richtet sich nach den genehmigten Risikoparametern.

4. LABUAN FINANCIAL SERVICES

4.1 Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA)

Die Labuan Financial Services Authority (Labuan FSA) ist die gesetzliche Stelle, die für die Entwicklung und Verwaltung des Labuan International Business and Financial Center (Labuan IBFC) verantwortlich ist. Die Schlüsselrolle von Labuan FSA besteht darin, die innerhalb von Labuan IBFC tätigen lizenzierten Unternehmen zu lizenzieren und zu regulieren und sicherzustellen, dass alle diese Unternehmen den vom Rechtssystem festgelegten internen und internationalen Best-Standards entsprechen. Dies dient der Wahrung der Anlegerinteressen sowie der Wahrung des soliden regulatorischen Umfelds in Labuan IBFC.

Als Regulierungsbehörde für die Labuan IBFC hat sich die Labuan FSA verpflichtet, die Position der Labuan IBFC als gut reguliertes und seriöses internationales Finanzzentrum im asiatisch-pazifischen Raum beizubehalten, während die Förderung der IBFC von der Marketingabteilung der Labuan FSA, der Labuan, durchgeführt wird IBFC Incorporated Sdn. Bhd. (Labuan IBFC Inc). Labuan IBFC Inc. verfügt über ein Team von Ressourcen und Spezialisten, die Investoren in Bezug auf das Rechtssystem und die breite Palette konventioneller und islamischer Finanzdienstleistungslösungen unterstützen.

4.2 Geschäfte in der Labuan IBFC machen

Labuan IBFC liegt strategisch günstig im Zentrum des asiatisch-pazifischen Raums und ist als Tor für Investitionen in und aus der Region positioniert. Es bietet Anlegern ein ideales Gleichgewicht zwischen steuerlicher Neutralität und sicherlich in einem Mid-Shore-Rechtssystem. Labuan IBFC wird von einem soliden und umfassenden Rechtsrahmen unterstützt und bietet klare gesetzliche Bestimmungen. Es wird durch eine breite Palette von Geschäfts- und Investitionsstrukturen für grenzüberschreitende Transaktionen, Geschäftsbeziehungen und Vermögensverwaltungsanforderungen ergänzt.

Die verschiedenen Labuan-Unternehmensstrukturen sowie umfassende konventionelle und islamische Produkte und Dienstleistungen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Investoren zugeschnitten sind, haben dazu beigetragen, Labuan zu einem attraktiven internationalen Geschäftszentrum und einer Plattform für inländische und ausländische Einwohner zu machen, um im Ausland zu investieren. Das effiziente Liefersystem sowie die kundenorientierte Kundencharta erleichtern die Geschäftsanforderungen der Anleger weiter.

In Labuan IBFC eingetragene / registrierte Unternehmen genießen viele Vorteile, von niedrigen Betriebskosten über fakultative Steueranreize bis hin zum Zugang zu umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen über das malaysische Netzwerk für Doppelbesteuerungsabkommen. Nach dem Labuan-Steuersystem übt eine labuanische Einheit eine Handelsaktivität in Labuan aus:

i. Zahlt jedes Jahr Steuern in Höhe von 3 % seines geprüften Nettogewinns. Derzeit wird einem Unternehmen in Labuan, das nicht handelsbezogene Tätigkeiten ausübt, keine Steuer auferlegt;

ii. Könnte auch eine unwiderrufliche Wahl zur Zahlung von Steuern nach dem Income Tax Act von 1967 treffen. Dies würde dem Unternehmen in Labuan mehr Flexibilität geben, um seine Geschäftstransaktionen effektiv zu strukturieren und günstigere Steuerbedingungen für die in oder durch das IBFC in Labuan tätigen Anleger schaffen; und

iii. Ein Unternehmen in Labuan könnte Business Zakat auch anstelle von Steuern zahlen. Die Regierung hat auch verschiedene Steuerbefreiungen gewährt, um Investoren und professionelle Dienstleistungen dazu zu bewegen, ihre Präsenz in Labuan IBFC zu etablieren.

4.3 Geschäftstätigkeit von Labuan IBFC

Labuan IBFC bietet eine umfassende Finanzlösung für konventionelle und auf der Scharia basierende Prinzipien, die Bankgeschäfte, Versicherungen und versicherungsbezogene Produkte, Treuhandgeschäfte und Kapitalmarktaktivitäten abdeckt.

Darüber hinaus hat die IBFC weiterhin andere Nischenprodukte angeboten, darunter Vermögensverwaltung (Stiftungen), Rückversicherung / Retakaful, Leasing und Rohstoffhandel. Eine breite Palette kostengünstiger Geschäftsstrukturen wie die Labuan Holding Company, Labuan Protected Cell Companies, die Labuan Limited Liability Partnership und Special Trust sind ebenfalls verfügbar.

Die 2011 im Rahmen des Global Incentive for Trading-Programms eingeführte Labuan International Commodity Trading Company (LITC) bietet internationalen Handelsunternehmen Anreize, LITC in Labuan IBFC einzurichten und mit Erdöl / Erdölprodukten, einschließlich Flüssigerdgas (LNG), zu handeln.

Die Labuan International Financial Exchange (LFX) ergänzt die traditionellen Bankfazilitäten durch das Angebot von umfassenden Kapitalbeschaffungsdiensten mit uneingeschränktem Zugang zu internationalen Märkten durch die Kotierung, den Handel und die Abwicklung von Finanzinstrumenten oder -fazilitäten.

Weitere Informationen zu Labuan IBFC finden Sie unter www.labuanibfc.com.

5. BESTIMMUNGEN ZUR DEVISENVERWALTUNG

Malaysia unterhält weiterhin ein progressives Regime der Devisenverwaltung (FEA). Die FEA-Regeln sind Teil des umfassenderen aufsichtsrechtlichen Instrumentariums der Bank Negara Malaysia (BNM) zur Gewährleistung der Finanzstabilität, insbesondere zur Sicherung der Zahlungsbilanz und des Werts des malaysischen Ringgits. Gleichzeitig zielen die FEA-Regeln auch darauf ab, grenzüberschreitende Aktivitäten von Unternehmen in Malaysia zu erleichtern, um die Wettbewerbsfähigkeit Malaysias angesichts der hohen Offenheit der Wirtschaft in Bezug auf Handel, Investitionen und Finanzströme zu stärken.

5.1 Für Nicht-Ansässige geltende Regeln

5.1.1 Investitionen in Malaysia

Die malaysischen Märkte sind für globale Investoren leicht zugänglich, da die Kapitalzuflüsse und -abflüsse für Investitionen in Malaysia frei mobil sind.

- Nichtansässige können entweder als Direkt- oder als Portfolioinvestition in jede Form von Ringgit-Vermögenswerten investieren;

- Die Investitionen können durch Umrechnung von Fremdwährung in Ringgit bei lizenzierten Onshore-Banken[1] (ausgenommen lizenzierte internationale islamische Banken) oder durch Auslandsbüros[2] der lizenzierten Onshore-Banken finanziert werden; und

- Nichtansässige sind frei darin, Veräußerungserlöse, Gewinne, Dividenden oder Erträge aus Investitionen in Malaysia zurückzuführen, sofern die Mittel in Fremdwährung zurückgeführt werden.

5.1.2 Zugang zu Inlandsfinanzierungen

i. Kreditaufnahme in Fremdwährung

(a) Nichtansässige können beliebige Beträge an Fremdwährungen von lizenzierten Onshore-Banken ausleihen. Der Erlös aus der Kreditaufnahme kann offshore oder onshore verwendet werden; und

(b) Nichtansässige können in Malaysia auch auf Fremdwährung lautende Sukuk / Anleihen zur Onshore-Verwendung oder zur Verwendung im Ausland ausgeben.

ii. Kreditaufnahme in Ringgit

(a) Nicht-Finanzinstitute, die nicht in Malaysia ansässig sind, können von lizenzierten Onshore-Banken (ausgenommen lizenzierte internationale islamische Banken), gebietsansässigen Unternehmen und gebietsansässigen Personen einen beliebigen Betrag in Ringgit ausleihen, um Aktivitäten im realen Sektor in Malaysia zu finanzieren;

(b) Nicht ansässige Finanzinstitute können Kredite in Ringgit zur Margenfinanzierung von gebietsansässigen Unternehmen mit einer nach dem Capital Market and Services Act 2007 erteilten Börsenmaklerlizenz zur Finanzierung des Kaufs von an der Bursa Malaysia gehandelten Wertpapieren und Finanzinstrumenten aufnehmen; und

(c) Nach Genehmigung durch BNM können Gebietsfremde Ringgit-Finanzierungen in Malaysia durch die Ausgabe von auf Ringgit lautenden Sukuk / Anleihen aufnehmen[3] . Der Erlös kann onshore oder im Ausland verwendet werden, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung.

5.1.3 Abrechnung für den Handel mit Waren und Dienstleistungen

Nichtansässige können Abrechnungen für den internationalen Handel mit Waren und Dienstleistungen mit in Fremdwährung oder Ringgit ansässigen Personen über lizenzierte Onshore-Banken oder ein ernanntes Auslandsbüro vornehmen.

5.1.4 Absicherung

Nichtansässige können ihre Ringgit-Risiken für Girokonten- und Finanzkontotransaktionen bei lizenzierten Onshore-Banken (ausgenommen lizenzierte internationale islamische Banken) und ernannten Auslandsbüros absichern.

5.1.5 Ringgit- und Fremdwährungskonten

Es gibt für die Eröffnung keine Einschränkungen für Nichtansässige -

i. Fremdwährungskonten bei lizenzierten Onshore-Banken zur Erleichterung von Investitionen und Geschäftsabläufen in Malaysia. Gelder auf diesen Konten können ins Ausland überwiesen werden; und

---

[1] Lizenzierte Onshore-Bank bedeutet eine lizenzierte Bank und eine lizenzierte Investmentbank gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz von 2013 und gemäß dem Islamischen Finanzdienstleistungsgesetz von 2013.

[2] Siehe http://www.bnm.gov.my/documents/aoo/list_of_aoo_country_20190419.pdf

[3] siehe http://www.bnm.gov.my/microsite/fxadmin/notices/Jointinfonote.pdf

ii. Ringgit-Konten bei jedem Finanzinstitut. Die Konten können mit Ringgit aus dem Verkauf von Fremdwährungen vor Ort[4] oder aus Erträgen aus ihren Investitionen in Malaysia finanziert werden, einschließlich Zinsen, Mieten, Gewinnen, Dividenden oder Erlösen aus Veräußerungen ihres Ringgit-Vermögens. Gelder auf diesen Konten können nach der Umrechnung in eine Fremdwährung bei den lizenzierten Onshore-Banken ins Ausland überwiesen werden.

5.2 Für Einwohner geltende Regeln

5.2.1 Investition in Anlagen in Fremdwährungen

i. Einwohner ohne inländische Ringgit-Kredite[5] können Onshore oder im Ausland in beliebiger Höhe in Anlagen in Fremdwährungen investieren.

ii. Inländische Unternehmen mit inländischen Ringgit-Krediten können onshore oder im Ausland bis zu einer aufsichtsrechtlichen Obergrenze von insgesamt 50 Mio. RM pro Kalenderjahr auf Unternehmensgruppenbasis mit Fremdwährungsmitteln aus der Umrechnung von Ringgit investieren. Trade Foreign Currency Account [Handelskonto in Fremdwährungen], Fremdwährungskredite, die von einer lizenzierten Onshore-Bank für andere Zwecke als Direktinvestitionen im Ausland oder durch den Austausch von finanziellen Vermögenswerten aufgenommen wurden.

5.2.2 Kredite Onshore und Offshore

i. Kredite in Fremdwährung

a) Inländische Unternehmen können Kredite in Fremdwährung aufnehmen von:

- Lizenzierte Onshore-Banken;
- Inländische und gebietsfremde Unternehmen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe;
- Inländische und gebietsfremde unmittelbare Anteilseigner; und
- Andere Einwohner durch die Ausgabe von auf Fremdwährung lautenden Schuldtiteln.

b) Fremdwährungskredite von gebietsansässigen Unternehmen von gebietsfremden Finanzinstituten und gebietsfremden Unternehmen, die nicht zu ihrer Unternehmensgruppe gehören, unterliegen einer aufsichtsrechtlichen Begrenzung von insgesamt 100 Mio. RM auf Unternehmensgruppenbasis.

ii. Kredite in Ringgit

Inländische Unternehmen können Ringgit-Kredite aufnehmen von:

a) Jeden Betrag von gebietsfremden Unternehmen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe und gebietsfremden unmittelbaren Anteilseignern zur Finanzierung von Aktivitäten im realen Sektor in Malaysia; oder

b) Insgesamt bis zu 1 Mio. RM von nicht in Malaysia ansässigen Finanzinstituten zur Verwendung in Malaysia.

5.2.3 Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen

Alle Einnahmen aus der Ausfuhr von Waren müssen gemäß dem Exportverkaufsvertrag, der sechs Monate ab dem Datum der Ausfuhr nicht überschreiten darf, direkt und unverzüglich vollständig in Malaysia eingehen und nach Malaysia zurückgeführt werden. Die Abrechnung mit den Gebietsfremden kann in Ringgit oder Fremdwährung erfolgen.

5.2.4 Absicherung

Inländer dürfen Ringgit mit lizenzierten Onshore-Banken (ausgenommen lizenzierte internationale islamische Banken) auf Termin gegen Fremdwährungen verkaufen, um ihre Fremdwährungsrisiken bis zu zwölf (12) Monate ihrer Fremdwährungsverpflichtungen abzusichern[6] .

5.2.5 Fremdwährungskonten

Einwohner können Fremdwährungskonten bei lizenzierten Onshore-Banken und gebietsfremden Finanzinstituten eröffnen.

Weitere Informationen zu den Devisenverwaltungsregeln Malaysias finden Sie unter http://www.bnm.gov.my/fxadmin.

---

[4] Spot bedeutet den Kauf und Verkauf einer beliebigen Währung zur Lieferung innerhalb von zwei Werktagen.

[5] Inländische Ringgit-Kredite sind Kredite in Ringgit, die ein Einwohner von einem anderen Einwohner erhält, ausgenommen Kredite von verbundenen ansässigen Unternehmen, sie umfassen jedoch Kreditkartenfazilitäten, die von lizenzierten Onshore-Banken erhalten wurden.

[6] Die Fremdwährungsverpflichtung bezieht sich auf die Zahlung von Fremdwährungsimporten, die Rückzahlung von Fremdwährungsdarlehen und andere Girokontotransaktionen in Fremdwährung mit einer gebietsfremden Person.

KAPITEL

7 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

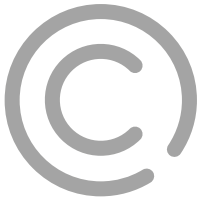

1. SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM

1.1 Patente
1.2 Handelsmarken
1.3 Industriedesign
1.4 Urheberrecht
1.5 Layout-Design von integrierten Schaltkreise
1.6 Geografische Angaben
1.7 Bewertung des geistigen Eigentums (IP)
1.8 IP Finanzierung
1.9 Marktplatz für IP-Rechte

KAPITEL 7

SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM

1. SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM

Das Schutzrechtssystem für geistiges Eigentum in Malaysia wird von der Intellectual Property Corporation von Malaysia (MyIPO) verwaltet, einer Behörde des Ministeriums für Binnenhandel und Verbraucherangelegenheiten. Der Schutz des geistigen Eigentums in Malaysia umfasst Patente, Marken, Industriedesigns, Urheberrechte, geografische Angaben und Layoutdesigns für integrierte Schaltkreise. Malaysia ist Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und Unterzeichner der Pariser Verbandsübereinkunft und der Berner Übereinkunft, die diese Rechte an geistigem Eigentum regeln.

Darüber hinaus ist Malaysia Unterzeichner des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), das unter der Schirmherrschaft der Welthandelsorganisation (WTO) unterzeichnet wurde. Malaysia bietet sowohl einheimischen als auch ausländischen Investoren angemessenen Schutz. Malaysias Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums entsprechen internationalen Standards und wurden vom TRIPs Council regelmäßig überprüft.

1.1 Patente

Der Patents Act 1983 und die Patents Regulations 1986 regeln den Patentschutz in Malaysia. Ein Antragsteller kann eine Patentanmeldung direkt einreichen, wenn er seinen Wohnsitz in Malaysia hat oder in Malaysia ansässig ist. Eine ausländische Anmeldung kann nur über einen in Malaysia registrierten Patentvertreter eingereicht werden, der im Namen des Anmelders handelt.

Ähnlich wie in anderen Ländern ist eine Erfindung patentierbar, wenn sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht aufweist und gewerblich anwendbar ist. In Übereinstimmung mit TRIPS sieht das Patentgesetz eine Schutzfrist von 20 Jahren ab dem Datum der Einreichung einer Anmeldung vor. Nach dem Gesetz sieht das Nutzen-Innovations-Zertifikat eine anfängliche Schutzdauer von zehn Jahren ab dem Datum der Einreichung der Anmeldung vor und kann für weitere zwei aufeinanderfolgende Laufzeiten von jeweils fünf Jahren verlängert werden. Der Inhaber eines Patents hat das Recht, die patentierte Erfindung zu verwerten, das Patent abzutreten oder zu übertragen und einen Lizenzvertrag abzuschließen. Ausnahmen von Patenten wie Zwangslizenzen und Parallelimport sind jedoch ebenfalls enthalten.

1.2 Handelsmarken

Der Markenschutz wird durch das Markengesetz von 1976 und die Markenverordnung von 1997 geregelt.
Das Gesetz bietet Schutz für eingetragene Marken und Dienstleistungsmarken in Malaysia. Einmal registriert, darf keine andere Person oder kein anderes Unternehmen als sein Eigentümer oder autorisierte Benutze sie verwenden. Gegen Zuwiderhandelnde kann ein Verletzungsverfahren eingeleitet werden. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre und kann danach alle zehn Jahre verlängert werden. Der Inhaber der Marke oder Dienstleistungsmarke hat das Recht, ihre Nutzung zu vermarkten oder abzutreten sowie zu lizenzieren.

Wie bei Patenten können lokale Antragsteller zwar selbst Anmeldungen einreichen, ausländische Anmelder müssen dies jedoch über eingetragene Markenvertreter tun.

1.3 Industriedesigns

Der Schutz von Industriedesigns in Malaysia unterliegt dem Industrial Designs Act 1996 und den Industrial Designs Regulations 1999. Das Gesetz sieht die Rechte eingetragener Industriedesigns als persönliches Eigentum vor, das nach geltendem Recht abgetreten und übertragen werden kann.

Um zur Eintragung berechtigt zu sein, müssen Industriedesigns neu sein und dürfen keine Bauweisen oder Designs enthalten, die ausschließlich von der Funktion bestimmt wird. Darüber hinaus darf das Design des Artikels nicht vom Aussehen eines anderen Artikels abhängen, dessen integraler Bestandteil er ist.

Lokale Antragsteller können Registrierungen persönlich oder über einen registrierten Vertreter für gewerbliche Muster einreichen. Ausländische Antragsteller müssen jedoch die Dienste eines registrierten Vertreters für Industriedesigns in Anspruch nehmen. Eingetragene Industriedesigns sind für einen anfänglichen Zeitraum von fünf Jahren geschützt, der um vier weitere aufeinanderfolgende Laufzeiten von fünf Jahren verlängert werden kann und einen Gesamtschutzzeitraum von 25 Jahren bietet.

Malaysia hat das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz über Industriedesigns von 1996 geändert. Die Änderungen umfassen weltweite Neuheiten, die Verlängerung der Schutzdauer, die Einführung des IP-Journalsystems und Bestimmungen zur Monetarisierung und Verbriefung von Industriedesigns.

1.4 Urheberrecht

Der Copyright Act 1987 bietet umfassenden Schutz für urheberrechtlich geschützte Werke. Das Gesetz beschreibt die Art der urheberrechtlich geschützten Werke (einschließlich Computerprogramme), den Schutzumfang und die Art und Weise, in der der Schutz gewährt wird. Das Urheberrecht besteht Das Urheberrecht besteht an jedem urheberrechtlich schutzfähigen Werk, dessen Urheber eine qualifizierte Person ist.

Der Urheberrechtsschutz für literarische, musikalische oder künstlerische Werke gilt für die Dauer des Lebens des Autors und 50 Jahre nach seinem Tod. Bei Tonaufnahmen, Sendungen und Filmen gilt der Urheberrechtsschutz 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung oder Herstellung der Werke.

Das Gesetz bietet auch Schutz für die Rechte des Interpreten an einer Live-Aufführung, die ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Live-Aufführung gegeben oder in einer Tonaufnahme festhalten wurde, 50 Jahre lang bestehen bleibt.

Eine Besonderheit des Gesetzes ist die Aufnahme von Bestimmungen zu seiner Durchsetzung. Die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes von 1987, die am 1. Oktober 2003 in Kraft getreten ist„ verleiht den Vollzugsbeamten des Ministeriums für Binnenhandel und Verbraucherschutz (MDTCA) die Befugnis zur Festnahme (einschließlich Festnahme ohne Haftbefehl). Dieses spezielle Team von Beamten der MDTCA wird zur Durchsetzung des Gesetzes ernannt und ist befugt, Räumlichkeiten zu betreten, in denen der Verdacht besteht, dass dort verletzende Kopien sind, und nach verletzenden Kopien und Vorrichtungen zu suchen und diese zu beschlagnahmen.

Das Urheberrechtsgesetz 2012 ist am 1. März 2012 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde geändert, um der technologischen Entwicklung zu entsprechen und die internationalen IP-Konventionen / -Verträge in Bezug auf Urheberrecht und verwandte Schutzrechte einzuhalten. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Einführung eines freiwilligen Benachrichtigungssystems für das Urheberrecht, die Regulierung der kollektiven Verwaltungsorganisation (CMO) und die Erweiterung der Aufgaben des Copyright Tribunal. Ab dem 1. Juni 2012 kann der Inhaber eines Urheberrechts eine freiwillige Benachrichtigung bei der Intellectual Property Corporation in Malaysia (MyIPO) beantragen, und CMO kann bei MyIPO registriert werden.

1.5 Layout Design von integrierten Schaltkreisen

Das Gesetz über das Layout Design integrierter Schaltkreise von 2000 sieht den Schutz des Layout Designs integrierter Schaltkreise auf der Grundlage der Originalität, der eigenen Erfindung des Urhebers und der Tatsache vor, dass die Erstellung frei erstellt wurde. Es gibt keine Registrierung für das Layout Design eines integrierten Schaltkreises.

Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab dem Datum ihrer kommerziellen Verwertung oder 15 Jahre ab dem Datum ihrer Erstellung, wenn sie nicht kommerziell genutzt wird. Das Gesetz erlaubt dem Eigentümer Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche nach dem Gesetz anerkannten Rechte verletzt wurden. Das Recht kann auch ganz oder teilweise entweder durch Abtretung, Lizenz, Testament oder durch Rechtsdurchsetzung übertragen werden.

Das Gesetz wird in Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen umgesetzt, um Investoren in der Elektronikindustrie Malaysias eine Garantie zu bieten und das technologische Wachstum im Land sicherzustellen.

1.6 Geografische Angaben

Das Gesetz über geografische Angaben von 2000 schützt Waren nach dem Namen des Ortes, an dem die Waren hergestellt werden, wobei eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder ein anderes Merkmal der Waren im Wesentlichen auf ihre geografische Herkunft zurückzuführen ist. Dieser Schutz gilt für Waren wie natürliche oder landwirtschaftliche Produkte oder handwerkliche oder industrielle Produkte. Geografische Angaben, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen, werden durch das Gesetz nicht geschützt.

Lokale Antragsteller können Registrierungen persönlich oder über einen registrierten Vertreter für geografische Angaben einreichen. Ausländische Antragsteller müssen jedoch die Dienste eines registrierten Vertreters für geografische Angaben in Anspruch nehmen. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre und kann danach alle zehn Jahre verlängert werden.

MyIPO bietet auch Online-Such- und Anmeldedienste für Patente, Marken, gewerbliche Muster und geografische Angaben an; und Online-Suche nach Benachrichtigungen über urheberrechtlich geschützte Werke. Weitere Informationen zum Schutz des geistigen Eigentums finden Sie unter www.myipo.gov.my

1.7 Bewertung des geistigen Eigentums (IP)

Parallel zum IP-Bewertungsmodell wurde in Zusammenarbeit mit dem World Trade Institute (WTI) der Universität Bern, Schweiz, ein Schulungsprogramm zur Bewertung des geistigen Eigentums erstellt, das am 7. März 2013 mit der Schulung des Pionier-Batches gestartet wurde. Die Verfügbarkeit lokaler IP-Gutachter wird dazu beitragen, die Kosten und die Komplexität der Ernennung ausländischer IP-Gutachter bei der Bereitstellung von Bewertungen für Finanzierungs- und Kreditvergabezwecke zu verringern und damit KMU und IP-Eigentümern den Zugang zu ihrer IP-Bewertung zu erleichtern. Dies wird wiederum zur allgemeinen Lebendigkeit des Ökosystems beitragen.

1.8 IP-Finanzierung

Als Teil der Gesamtstrategie der Regierung zur Verbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit lokaler KMU hat MyIPO mit verschiedenen Interessengruppen und Hauptakteuren der Branche zusammengearbeitet, insbesondere mit Kreditgebern und Finanzinstituten, um ihre Finanz- und Kreditprodukte durch die Bereitstellung von Finanzmitteln auf der Grundlage des IP von KMU zu erweitern Rechte als Teil der erforderlichen Sicherheiten zur Sicherung der Kreditvergabe durch KMU.

1.9 Marktplatz für IP-Rechte

Im Rahmen der allgemeinen Stärkung des IP-Ökosystems ist die Sicherstellung einer gesunden Nachfrage und eines gesunden Angebots an IP von entscheidender Bedeutung, um weitere Investitionen in die Schaffung von IP und anderen Formen von Know-how und immateriellen Vermögenswerten zu fördern. MyIPO hat eine Pilotplattform namens IP Rights Marketplace entwickelt und gestartet, um den Zugang und die Sichtbarkeit für IP-Eigentümer zu verbessern, die ihre Rechte lizenzieren und verkaufen möchten. Dieses Portal wurde erstellt, um den Schwierigkeiten der IP-Inhaber entgegenzuwirken, ihre IP bekannt zu machen und Zugang zu potenziellen Lizenznehmern und Käufern zu erhalten. Mit dieser Plattform hat MyIPO strategische Partnerschaften mit anderen IP-Marktplätzen in Hongkong, Singapur und mehreren Regionen in China geschlossen, um die Reichweite unserer lokalen IP-Rechte zu erhöhen. In naher Zukunft werden dem Netzwerk weltweit geeignetere Marktplätze hinzugefügt.

Um mehr über den IP-Marktplatz zu erfahren und zu erfahren, wie Sie teilnehmen können, besuchen Sie www.iprmarketplace.com.my.

KAPITEL

8

UMWELTMANAGEMENT

1. RICHTLINIEN

2. UMWELTANFORDERUNGEN

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung für vorgeschriebene Aktivitäten

2.2 Standort -Eignungsbewertung

KAPITEL 8

UMWELT-MANAGEMENT

Um eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung zu fördern, hat die malaysische Regierung den rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Umweltschutz geschaffen. Investoren werden ermutigt, die Umweltfaktoren in den frühen Phasen ihrer Projektplanung zu berücksichtigen. Zu den Aspekten des Umweltschutzes gehören mögliche Änderungen in der Prozesslinie, um die Abfallerzeugung zu minimieren, die Vermeidung von Umweltverschmutzung als Teil des Produktionsprozesses zu betrachten und sich auf Recyclingoptionen einschließlich Selbstregulierungskultur zu konzentrieren.

1. RICHTLINIEN

Die nationale Umweltpolitik (DASN) wurde für einen kontinuierlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt und die Verbesserung der Lebensqualität der Malaysier durch umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung eingerichtet. Die Ziele von DASN sind:

i. Eine saubere Umwelt, eine sichere, gesunde und produktive Umwelt für heutige und zukünftige Generationen;

ii. Erhaltung des einzigartigen und vielfältigen kulturellen und natürlichen Erbes des Landes unter effektiver Beteiligung aller Gesellschaftsbereiche; und

iii. Nachhaltige Lifestyles und Konsum- und Produktionsmuster.

Unter DASN sind acht (8) Grundsätze aufgeführt, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele mit den Umweltanforderungen in Einklang zu bringen:

- Verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt
- Erhaltung der Vitalität der Natur und Diversifizierung
- Kontinuierliche Verbesserung der Umweltqualität
- Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen
- Integrierte Entscheidungsfindung
- Rolle des Privatsektors
- Engagement und Rechenschaftspflicht
- Aktive Teilnahme an der internationalen Gemeinschaft

DASN ist bestrebt, Umweltaspekte in Entwicklungsaktivitäten und in alle damit verbundenen Entscheidungsprozesse einzubeziehen, das langfristige Wirtschaftswachstum und die menschliche Entwicklung zu fördern und die Umwelt zu schützen und zu verbessern. Es ergänzt und verbessert die Umweltdimensionen anderer nationaler Politiken, beispielsweise der Forstwirtschaft und der Industrie, und berücksichtigt internationale Konventionen zu globalen Belangen.

2. UMWELTANFORDERUNGEN

Der Environmental Quality Act 1974 und die dazugehörigen Vorschriften fordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Bewertung der Standorteignung, eine Bewertung der Umweltverschmutzung, eine Überwachung und eine Selbstregulierung in Übereinstimmung. Industrielle Aktivitäten sind erforderlich, um vor der Projektdurchführung die folgenden Genehmigungen des Generaldirektors für Umweltqualität einzuholen:

i. Umweltverträglichkeitsprüfung für vorgeschriebene Aktivitäten.

ii. Schriftliche Benachrichtigung oder Baugenehmigung.

iii. Schriftliche Genehmigung für die Installation von Verbrennungsanlage, Brennstoffverbrennungsanlage und Schornstein.

iv. Lizenz zum Besetzen und Betreiben vorgeschriebener Räumlichkeiten und vorgeschriebener Transportmittel.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung für vorgeschriebene Aktivitäten

Ein Investor sollte zunächst prüfen, ob für seine geplanten industriellen Aktivitäten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Folgenden sind Aktivitäten aufgeführt, die im Rahmen der Verordnung über Umweltqualität (vorgeschriebene Aktivitäten) (Umweltverträglichkeitsprüfung) 2015 vorgeschrieben sind und für die vor der Genehmigung des Projekts eine UVP erforderlich ist.

ERSTER ZEITPLAN

1. Landwirtschaft:

i. Landentwicklungspläne, die eine Fläche von 20 Hektar oder mehr, aber weniger als 500 Hektar abdecken, um Wald in die landwirtschaftliche Produktion zu bringen.

ii. Entwicklung von landwirtschaftlichen Grundstücken auf einer Fläche von 500 Hektar oder mehr, bei denen sich die Art der landwirtschaftlichen Nutzung ändert.

2. Flugplatz:

Erweiterung eines Flugplatzes mit einer Landebahn von 1.000 Metern oder mehr.

3. Entwässerung und Bewässerung:

i. Bau künstlicher Seen und Erweiterung künstlicher Seen mit einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.

ii. Bewässerungssysteme, die eine Fläche von 500 Hektar oder mehr abdecken.

4. Fischerei:

Landgestützte Aquakulturprojekte, begleitet von der Rodung von Mangrovenwäldern, Torfsumpfwäldern oder Süßwassersumpfwäldern auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 50 Hektar.

5. Forstwirtschaft:

i. Umwandlung von Wald in einer Höhe von 300 Metern oder mehr über dem mittleren Meeresspiegel in eine andere Landnutzung auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 100 Hektar.

ii. Abholzung oder Schnitt oder Holzeinschlag zum Zweck der Umwandlung von Wald in andere Landnutzung auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 500 Hektar.

iii. Abholzung oder Schnitt oder Holzeinschlag aus Wäldern in weniger als 300 Metern Höhe über dem mittleren Meeresspiegel auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr außerhalb des ständigen Schutzwaldes.

iv. Umwandlung eines Gebiets von -

a) Mangrovenwald;

b) Torfsumpfwald; oder

c) Süßwassersumpfwald

für Industrie-, Wohn- oder landwirtschaftliche Zwecke mit einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 50 Hektar.

iv. Entwicklung von angepflanzten Wäldern auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 500 Hektar.

6. Industrie:

i. Chemie:

Produktionskapazität jedes Produkts oder kombinierter Produkte von 100 Tonnen oder mehr pro Tag.

ii. Zement:

Zementmahlanlage mit einer Zementproduktionskapazität von 200 Tonnen oder mehr pro Tag.

iii. Kalk

Produktion von 100 Tonnen oder mehr gebranntem Kalk pro Tag unter Verwendung eines Drehrohrofens oder 50 Tonnen oder mehr pro Tag gebranntem Kalk unter Verwendung eines vertikalen Ofens.

iv. Petrochemie:

Produktionskapazität jedes Produkts oder kombinierten Produkts oder weniger als 50 Tonnen pro Tag.

v. Werften:

Eigengewichtstonnage von 5.000 Tonnen oder mehr.

7. Landgewinnung:

Küstengewinnung oder Landgewinnung entlang von Flussufern mit einer Fläche von weniger als 50 Hektar.

8. Bergbau:

i. Eine Verarbeitung außerhalb des Bereichs der Einzelbergbauberechtigung, einschließlich der Konzentration von Aluminium, Kupfer, Gold, Eisen, Tantal oder Seltenerdelementen.

ii. Sandabbau an Land oder auf Flüssen oder in Küstengebieten oder in Hoheitsgewässern von höchstens 3 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie, mit einer Fläche von 20 Hektar oder mehr.

iii. Sandabbau im Festlandsockel.

9. Petroleum:

i. Entwicklung von

a) Ölfeldern;

b) Gasfeldern; oder

c) Öl- und Gasfelder.

ii. Bau von 30 Kilometern oder mehr Länge von -

a) Offshore-Pipelines;

b) On-Shore-Pipelines; oder

c) Offshore-Pipelines und Onshore-Pipelines.

iii. Bau von -

a) Einrichtungen zur Trennung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von Öl;

b) Einrichtungen zur Trennung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von Gasen; oder

c) Einrichtungen zur Trennung, Verarbeitung, Handhabung und Lagerung von Öl und Gas.

iv. Bau eines Produktdepots für die Lagerung von Benzin, Gas oder Diesel mit einer kombinierten Lagerkapazität von 60.000 Barrel oder mehr (ohne Tankstelle) innerhalb von 3 Kilometern von Gewerbe-, Industrie- oder Wohngebieten.

10. Häfen:

i. Erweiterung der Häfen mit einer Erhöhung der Umschlagkapazität um 50 Prozent oder mehr pro Jahr.

ii. Erweiterung des Fischereihäfen mit einer Erhöhung der Fischlandekapazität um 50 Prozent oder mehr pro Jahr.

11. Stromerzeugung und -übertragung:

i. Bau von Dampfkraftwerken mit fossilen Brennstoffen (außer Kohle) und einer Leistung von 10 Megawatt oder mehr mit oder ohne Übertragungsleitungen.

ii. Bau von Kombikraftwerken mit oder ohne Übertragungsleitungen.

iii. Bau von Übertragungsleitungen in umweltsensiblen Bereichen.

12. Entwicklung im Küsten- und Hügelgebiet:

i. Bau von Gebäuden oder Einrichtungen mit 80 oder mehr Zimmern im Küstengebiet.

ii. Bau von Bergstation-Resorts oder -Hotels auf 300 Metern oder mehr über dem mittleren Meeresspiegel auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr.

13. Entwicklung im Hanggebiet:

Entwicklung oder Rodung von weniger als 50 Prozent einer Fläche mit einer Neigung von 25° oder mehr, jedoch weniger als 35°.

14. Abfallbehandlung und –entsorgung:

i. Geplante Abfälle:

a) Bau von Rückgewinnungsanlagen (außerhalb des Standorts).

b) Bau von Kläranlagen (außerhalb des Standorts).

c) Bau von Lagern (außerhalb des Standorts).

ii. Feste Abfälle:

a) Bau von Kompostierungsanlagen.

b) Bau von Verwertungsanlagen oder Recyclinganlagen.

iii. Abwasser:

a) Bau von Kläranlagen mit mindestens 20.000 Einwohnern oder mehr.

b) Schlammbehandlungsanlagen.

15. Baggerarbeiten:

i. Investitionsbaggerungen.

ii. Entsorgung von Baggergutabfällen

16. Wohnungsbau:

Wohnsiedlungen auf einer Fläche von 50 Hektar oder mehr.

17. Gewerbegebietsentwicklung:

Entwicklung von Industriegebieten auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr.

18. Neue Gemeinden:

Bau neuer Gemeinden, die aus 2.000 Wohneinheiten oder mehr bestehen oder eine Fläche von 100 Hektar oder mehr umfassen.

19. Steinbrüche:

Abbau von Gesteinsmaterial.

20. Straßen:

i. Bau von Schnellstraßen.

ii. Bau von Autobahnen.

iii. Bau von Straßen-, Tunnel- oder Brückenüberquerungen oder angrenzenden oder in der Nähe von umweltsensiblen Bereichen.

21. Wasserversorgung:

Grundwasserentwicklung für die industrielle, landwirtschaftliche oder städtische Wasserversorgung von 4.500 Kubikmetern oder mehr pro Tag.

ZWEITER ZEITPLAN

1. Landwirtschaft:

i. Landentwicklungspläne, die eine Fläche von 20 Hektar oder mehr, aber weniger als 500 Hektar abdecken, um Wald in die landwirtschaftliche Produktion zu bringen.

ii. Neue Schweinezuchtgebiete mit 2.000 oder mehr stehenden Schweinepopulationen.

2. Flugplätze:

i. Bau neuer Flugplätze mit Landebahnen von 1.000 Metern oder mehr.

ii. Bau von Flugplätzen in oder neben oder in der Nähe von State Parks, Nationalparks, National Marine Parks, Inseln, die den Marine Park umgeben oder eines umweltsensiblen Gebiets.

3. Entwässerung und Bewässerung:

i. Bau künstlicher Seen und künstliche Vergrößerung von Seen mit einer Fläche von 50 Hektar oder mehr in oder neben oder in der Nähe von umweltsensiblen Gebieten.

ii. Entwässerung von Feuchtgebieten, Lebensräumen der Wildtiere oder trockenen Binnenwäldern auf Flächen von 20 Hektar oder mehr.

4. Fischerei:

Landgestützte Aquakulturprojekte, begleitet von der Rodung von Mangrovenwäldern, Torfsumpfwäldern oder Süßwassersumpfwäldern auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 50 Hektar.

5. Forstwirtschaft:

i. Umwandlung von Wäldern in einer Höhe von 300 Metern oder mehr über dem mittleren Meeresspiegel in andere Landnutzungen auf einer Fläche von 20 Hektar oder mehr, jedoch weniger als 100 Hektar.

ii. Abholzung oder Umwandlung von Wald in andere Landnutzung innerhalb von -

a) ein Einzugsgebiet von Stauseen für die kommunale Wasserversorgung, Bewässerung oder Wasserkraft;

b) ein Gebiet neben oder in der Nähe eines State Parks, Nationalparks oder National Marine Parks;

c) jeder State Park, Nationalpark oder National Marine Park; oder

d) ein Gebiet, das nach dem National Forestry Act 1984 [Act 313] als Wassereinzugsgebiet ausgewiesen ist.

iii. Abholzung oder Schnitt oder Holzeinschlag aus Wäldern in weniger als 300 Metern Höhe über dem mittleren Meeresspiegel auf einer Fläche von 100 Hektar oder mehr außerhalb des ständigen Schutzwaldes.

iv. Abholzen oder Schneiden oder Holzeinschlag auf einer Fläche von 500 Hektar oder mehr.

v. Entwicklung von gepflanztem Wald auf einer Fläche von 500 Hektar oder mehr.

vi. Umwandlung eines Gebiets von -

a) Mangrovenwald;

b) Torfsumpfwald; oder

c) Süßwassersumpfwald

für Industrie-, Wohn- oder landwirtschaftliche Zwecke mit einer Fläche von 50 Hektar oder mehr.

vii. Rodung von Mangrovenwäldern, Torfsumpfwäldern oder Süßwassersumpfwäldern auf Inseln, die an einen nationalen Meerespark angrenzen.

6. Industrie:

i. Nichteisenmetalle:

b) Aluminium-Primärschmelzen (alle Größen).

c) Kupfer-Primärschmelzen (alle Größen).

d) Primärschmelzen für andere Nichteisen (Produktion von 50 Tonnen Produkt oder mehr pro Tag).

ii. Zement:

Mit einer Klinkerproduktionskapazität von 30 Tonnen oder mehr pro Stunde.

iii. Eisen und Stahl:

a) Verwendung von Eisenerz als Rohstoff für die Produktion von 100 Tonnen oder mehr pro Tag.

b) Verwendung von Eisenschrott als Rohstoff für die Produktion von 200 Tonnen oder mehr pro Tag.

iv. Petrochemie:

Produktionskapazität jedes Produkts oder kombinierten Produkts von 50 Tonnen oder mehr pro Tag.

v. Zellstoff oder Zellstoff und Papier:

Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr pro Tag.

vi. Papier-Recyclingindustrie:

Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr pro Tag.

7. Landgewinnung:

i. Küstengewinnung oder Landgewinnung entlang von Flussufern mit einer Fläche von weniger als 50 Hektar.

ii. Küstengewinnung oder Landgewinnung entlang von Flussufern innerhalb oder neben oder in der Nähe von umweltsensiblen Gebieten.

iii. Rückgewinnung für künstliche Inseln.

8. Bergbau:

i. Abbau von Mineralien in neuen Gebieten mit großflächigem Betrieb.

ii. Abbau von Mineralien innerhalb oder neben oder in der Nähe von umweltsensiblen Gebieten.

9. Petroleum:

i. Bau von Ölraffinerien.

ii. Bau von Gasraffinerien.

iii. Bau von Öl- und Gasraffinerien.

10. Häfen:

i. Bau neuer Häfen.

ii. Bau neuer Fischereihäfen.

11. Stromerzeugung und -übertragung:

i. Bau von Kohlekraftwerken mit einer Leistung von 10 Megawatt oder mehr mit oder ohne Übertragungsleitungen.

ii. Bau von Kernkraftwerken mit oder ohne Übertragungsleitungen.

12. Entwicklung in Küstengebieten, Nationalparks und State Parks:

Entwicklung von touristischen Einrichtungen, Freizeiteinrichtungen oder anderen Einrichtungen -

i. in Nationalparks oder State Parks; oder

ii. auf jeder Insel in den umliegenden Gewässern, die gemäß dem Fischereigesetz von 1985 [Gesetz 317] als nationaler Meerespark oder Meeresschutzgebiet ausgewiesen wurde.

13. Entwicklung im Hanggebiet:

i. Entwicklung oder Rodung von 50 Prozent oder mehr einer Fläche mit einer Neigung von 25° oder mehr, jedoch weniger als 35°.

ii. Bau von Straßen, Tunnel oder Brücken, die ein Gebiet mit einer Neigung von mindestens 35° durchqueren.

14. Abfallbehandlung und –entsorgung:

i. Geplante Abfälle:

a) Bau einer Wärmebehandlungsanlage.

b) Bau externer Rückgewinnungsanlagen für Blei-Säure-Batterieabfälle.

c) Bau einer Rückgewinnungsanlage oder Kläranlage außerhalb des Geländes, die eine erhebliche Menge an Abwasser erzeugt und die sich stromaufwärts der öffentlichen Wasserentnahmestelle befindet.

d) Bau sicherer Deponien.

ii. Feststoffabfälle:

a) Bau einer Wärmebehandlungsanlage.

b) Bau sanitärer Deponien.

c) Bau von Übergabestationen.

15. Dammbau:

i. Bau von Dämmen oder von Stauseen zum Zwecke der Bewässerung, des Hochwasserschutzes, der Kontrolle der Verschlammung, der Erholung, der Wasserversorgung oder aus anderen Gründen mit einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.

ii. Staudamm- und Wasserkraftwerke mit einer oder beiden der folgenden Eigenschaften:

a) Damm mit einer Höhe von 15 Metern oder mehr und Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von 40 Hektar oder mehr;

b) Stausee mit einer Fläche von 100 Hektar oder mehr.

16. Transport:

i. Bau neuer Strecken oder Nebenstrecken für ein Massen-Schnelltransportprojekt.

ii. Bau neuer Eisenbahnstrecken oder Nebenstrecken.

17. Radioaktive Materialien und radioaktive Abfälle:

Alle in diesem Zeitplan und im ersten Zeitplan angegebenen Aktivitäten verwenden radioaktive Materialien und erzeugen radioaktive Abfälle.

2 Phasen der Einreichung des UVP-Berichts:

i. Einreichung von TOR zur Bestätigung

ii. Vorlage des UVP-Berichts zur Genehmigung

Beide Dokumente müssen von einer qualifizierten Person (registrierter UVP-Berater bei DOE) erstellt werden.

2.2 Standort-Eignungsbewertung

Bevor ein Industrieprojekt geplant wird, muss darauf geachtet werden, dass der vorgeschlagene Standort für seinen Zweck geeignet ist, und alle Umweltbelange müssen entweder durch die Konstruktion und / oder Planung berücksichtigt werden. Die Vermeidung von Konflikten durch ordnungsgemäße Standortwahl und vor allem unter Berücksichtigung von Umweltkontrollen und Vermeidung von Umweltverschmutzung ist wichtig für die langfristige Nachhaltigkeit einer industriellen Tätigkeit. Dies würde dazu beitragen, unnötige Investitionskosten zu reduzieren, die insbesondere bei der Kontrolle der Umweltverschmutzung erforderlich sein könnten, und die öffentliche Wahrnehmung des Projekts oder der Aktivität zu verbessern.

Die Umweltaspekte für den Standort von Industrien in Malaysia (EESIM) 2017, veröffentlicht vom Umweltministerium Malaysias, dienen als Leitfaden für Projektentwickler bei der Auswahl eines geeigneten Standorts für die Errichtung einer Produktions- oder Industrieanlage. Die vorgeschlagene gewerbliche Tätigkeit muss sich in einem Gewerbegebiet befinden und mit umweltverträglichen Kontrollmaßnahmen entwickelt und verwaltet werden. Bei der Prüfung der Eignung des vorgeschlagenen Standorts wird dieser hinsichtlich seiner Kompatibilität mit den amtlichen Struktur- und Lokalplänen, der umliegenden Flächennutzung, der Bereitstellung von Rücksprüngen oder Pufferzonen, die von PLANMalaysia (Jabatan Perancangan Bandar dan Desa) festgelegt wurden, der Kapazität des Gebiets zur Aufnahme zusätzlicher Verschmutzungslasten und der Anforderungen an die Abfallentsorgung bewertet.

KAPITEL

9

INFRASTRUKTURMANAGEMENT

1. INDUSTRIEGELÄNDE

1.1 Gewerbegebiete

1.2 Freizonen

1.2.1 Free Commercial Zones (FCZ)

1.2.2 Freie Industriezonen (FIZ)

1.3 Licensed Manufactoring Warehouses

2. STROMVERSORGUNG

3. WASSERVERSORGUNG

4. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

5. LUFTFRACHTEINRICHTUNGEN

6. SEEHÄFEN

7. FRACHTTRANSPORT

7.1 Containertransporte

7.2 Speditionen

8. AUTOBAHNEN

9. EISENBAHNEN

10. MSC MALAYSIA

KAPITEL 9

INFRASTRUKTUR-MANAGEMENT

1. INDUSTRIELAND

1.1 Gewerbegebiete

Malaysia verfügt über mehr als 600 Gewerbegebiete im ganzen Land mit erstklassiger Infrastruktur und hervorragender Anbindung. Damit ist Malaysia der gefragteste, nachhaltigste und förderlichste Arbeitsplatz für einheimische und ausländische Investoren.

In Malaysia wurden spezialisierte Gewerbegebiete entwickelt, um den Anforderungen bestimmter Branchen wie Kleinindustrien, Halal-Industrien, Möbelparks, Biotechnologieparks, technologieintensive Industrien und F & E-Aktivitäten gerecht zu werden. Der Kulim Hi-Tech Park und der Batu Kawan Industrial Park im Norden der malaysischen Halbinsel, der erste voll integrierte Hochtechnologiepark des Landes, i-Park Johor, haben ein einzigartiges Konzept für ein „Gewerbegebiet" und einen Selangor Halal Hub im Pulau entwickelt Indah, Westport mit Schwerpunkt auf Aktivitäten von Halal-Produkten. Aufbauend auf einer Idee, die ein Resort- oder Industriestadtkonzept mit integrierten Annehmlichkeiten wie Einkaufszentrum, Krankenhaus, Bildungseinrichtungen und Freizeiteinrichtungen, verlocken Investoren dazu, in Malaysia zu investieren.

1.2 Freizonen

Eine Freizone ist ein Gebiet in einem beliebigen Teil Malaysias, das vom Finanzminister gemäß Abschnitt 3 (1) des Freizonengesetzes von 1990 als freie Handelszone oder freie Industriezone ausgewiesen wurde. Es wurde hauptsächlich zur Förderung des Wiederausfuhrhandels und speziell für produzierende Unternehmen entwickelt, die Produkte hauptsächlich für den Export herstellen oder zusammenbauen.

Die darin enthaltenen Tätigkeiten und Branchen unterliegen minimalen Zollformalitäten, da sie gemäß Abschnitt 2 (1A) des Zollgesetzes von 1967 als Ort außerhalb des Hauptzollgebiets angesehen werden, mit Ausnahme des Verbots von Importen und Exporten gemäß Abschnitt 31 des Zollgesetzes von 1967.

1.2.1 Free Commercial Zones (FCZs)

Eine Freizone, die für die Durchführung kommerzieller Aktivitäten vorgesehen ist, zu denen der Handel (außer Einzelhandel), das Aufbrechen von Massengütern, das Sortieren, das Umpacken, das Umetikettieren, das Umladen und der Transit gehören.

Derzeit gibt es 21 FCZs im Nord-, Süd- und Westhafen von Port Klang, in der Freihandelszone von Port Klang, im MILS-Logistikzentrum Pulau Indah, in Butterworth, Bayan Lepas, KLIA, Rantau Panjang, Pengkalan Kubor, Stulang Laut, im Hafen von Johor und im Hafen von Tanjung Pelepas.

1.2.2 Freie Industriezonen (FIZs)

Abgesehen von minimalen Zollformalitäten ermöglichen FIZs exportorientierten Fertigungsunternehmen den zollfreien Import von Rohstoffen, Bauteilen, Maschinen und Ausrüstungen, die direkt im Herstellungsprozess benötigt werden, sowie minimale Formalitäten beim Export ihrer fertigen Produkte.

Zur Zeit gibt es 22 FIZs in Pasir Gudang, Tanjung Pelepas, Batu Berendam I, Batu Berendam II, Tanjung Kling, Telok Panglima Garang, Pulau Indah (PKFZ), Sungai Weg I, Sungai Weg II, Ulu Kelang, Jelapang II, Kinta, Bayan Lepas I, II, III, IV, Seberang Perai und Sama Jaya.

Berechtigung

Unternehmen können innerhalb von FIZs angesiedelt sein, wenn:

- Ihre gesamte Produktion oder mindestens 80 % ihrer Produkte für den Export bestimmt sind
- Ihre Rohstoffe / Komponenten hauptsächlich importiert werden. Dennoch ermutigt die Regierung die FIZ-Unternehmen, lokale Rohstoffe / Komponenten zu verwenden

1.3 Licensed Manufacturing Warehouses [lizensierte Fertigungslager]

Damit Unternehmen FIZ-Einrichtungen in Bereichen nutzen können, in denen die Einrichtung von FIZ weder praktisch noch wünschenswert ist, können Unternehmen Licensed Manufacturing Warehouses (LMWs) einrichten. Den LMWs zugewiesene Einrichtungen ähneln den in den FIZs betriebenen Fabriken.

Berechtigung

Unternehmen, die normalerweise für LMWs zugelassen sind, sind:

- deren gesamte Produktion oder mindestens 80 % für den Export bestimmt ist
- deren Rohstoffe / Komponenten hauptsächlich importiert werden

Verzollung

Seit dem 1. Januar 2011 können FIZ- und LMW-Unternehmen Einfuhrzollbefreiungen in Höhe der ATIGA-Sätze (ASEAN Trade in Goods Agreement) in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

i. 40 % des Wertes aus lokalen Inhalten erzielen und

ii. wenn der lokale Inhaltswert 40 % nicht erreicht, kann erwogen werden, wenn die FIZ / LMW-Unternehmen nachweisen können, dass der Rohstoff ohne Ursprungseigenschaft für die hergestellten Endprodukte durch einen festgelegten Mechanismus einem inhaltlichen Umwandlungsprozess unterzogen wurde.

2. STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung in Malaysia ist angemessen und von hoher Qualität und Zuverlässigkeit, kompatibel mit anderen Versorgungsunternehmen in der Region und weltweit.

Die Stromversorgung für West-Malaysia erfolgt durch Tenaga Nasional Berhad, ein nationales Versorgungsunternehmen, während in Ost-Malaysia Sabah und Sarawak von Sabah Electricity Sendirian Berhad (SESB) bzw. Sarawak Energy Berhad (SEB) versorgt werden.

Die Stromerzeugung in Malaysia besteht hauptsächlich aus einer Mischung aus Wärme, Gas und Wasserkraft. Die Erzeugungsanlagen gehören sowohl den Versorgungsunternehmen als auch den unabhängigen Stromerzeugern (Independent Power Producers, IPP). Im Rahmen der Initiative für grüne Technologie Malaysias werden auch erneuerbare Energien aus Solarenergie, Kleinwasserkraft, Biogas und Biomasse gefördert.

Die Übertragungsspannungen in Malaysia liegen bei 500 kV, 275 kV und 132 kV, während die Verteilungsspannungen bei 33 kV, 11 kV und 400/230 V liegen.

3. WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung und -dienstleistungen auf der malaysischen Halbinsel und im Bundesgebiet Labuan unterliegen der gleichzeitigen Zuständigkeit der malaysischen Bundesregierung. Um die Qualität der Wasserdienstleistungen des Landes zu verbessern und insbesondere die Verbraucherrechte zu schützen, wurden zwei föderale Rechtsrahmen festgelegt. Das Suruhanjaya Perkhidmatan Air Negara 2006 Act (Gesetz 654) und das Water Service Industry Act 2006 (Act 655) wurden seit 2007 bzw. 2008 durchgesetzt. Mit einer gut regulierten Wasserversorgung wird dies dazu beitragen, die Effizienz und langfristige Nachhaltigkeit der Wasserwirtschaft zu fördern, was sowohl den Verbrauchern als auch den Investoren und den Betreibern zugutekommt. Verbraucher auf der malaysischen Halbinsel und im Bundesgebiet Labuan genießen eine kontinuierliche Wasserversorgung, die zuverlässig und sicher ist. Das Gesundheitsministerium (MOH) führt eine genaue Überwachung und Routineprüfung durch, um sicherzustellen, dass alle Wasserversorger die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Trinkwasserqualität einhalten. Alle inländischen, gewerblichen und industriellen Benutzer werden gemessen. Die Wassertarife variieren von Staat zu Staat.

4. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Gesamtfläche

Nr. 1
Converged Communications Service Provider

Gesamt Breitbandkunden

2,3 Millionen

Gesamt Unifi-Kunden

1,2 Millionen**
99 % bei Geschwindigkeiten ab 10 Mbit / s

Unifi-Mobilfunkkunden

53%***
Eindringen in TM-Haushalte mit Konvergenzdiensten

TMs Netzwerk

- **> 540.000 km** Glasfaserkabel
- **> 246.000 km** Kupferkabel
- **> 20** Unterseekabelsysteme
- **> 5.000** LTE-Standorte
- **> 10.000** WiFi-Hotspots

Auf dem Weg zu digitalen Arbeitskräften

25.393*
Mitarbeiter

Konzernbetriebsertrag

11,82
Mrd. RM

Konzernnormalisiertes EBIT

1,07
Mrd. RM

Unsere Geschäftstätigkeiten

- unifi — Mass Market
- TM ONE — Enterprise & Public Sector
- TM GLOBAL — Global & Wholesale

Fertigstellung und Einführung eines Tier-III-zertifizierten Rechenzentrums des Commercial Uptime Institute in Malaysia

Datencenter
10 Datencenter Bundesweit, 2 regionale -HK & US Kontaktzentren

Kontaktzentren
> 8.000 Agenten in 2 Ländern

Malaysias 1. integriertes IoT
Betriebszentralen Bundesweite Abdeckung

TM One Experience Center
> 20.000 Quadratfuß immersive Umgebung

Malaysia beste Marke
Preisträger für 2018

Belegschaftsbericht AUG 2018 **Gemäß 1H18 Ankündigung * Stand 26. Februar 2019*

Kerngeschäft & Fokus

Unsere Managed Services-Angebote

Smart Services

- Smart Infra Services
- Intelligentes Parkmanagement
- Digitale Beschilderung
- Intelligente Energiesysteme
- FM-Dienste
- Sicherheitsdienste

- Intelligente Endgeräte
- Automatisierte Systeme

Turn On Services

- Öffentliches SaaS
- Enterprise Saas
- Vertikale Apps
- Enterprise Mobility
- UCC
- Telepräsenz
- XaaS
- IaaS
- PaaS

- Modular

Mehrwertdienste

- Video On Demand (VoD)
- Voice/Video (VoIP)
- IPTV
- Cloud Computing
- Telepräsenz
- High Definition (HD) -Inhalt
- IT-Sicherheit
- Managed Services

- Verbessert die IT-Leistung und bietet ein besseres Kommunikationserlebnis

Konnektivität

- Unifi Hochgeschwindigkeits-Breitband
- IP VPN (MPLS)
- Globale Konnektivität
- Wifi & Hotspots
- Neutrales Carrier-Rechenzentrum
- Internet-Austausch

- Grundausstattung für alle Gebäude erforderlich

5. LUFTFRACHTEINRICHTUNGEN

Malaysias zentrale Lage an den Kreuzungen Südostasiens macht es als Umschlagzentrum besonders attraktiv. Die Luftfrachteinrichtungen sind insbesondere auf den sechs internationalen Flughäfen in Malaysia gut entwickelt.

Der hochentwickelte internationale Flughafen Kuala Lumpur (KLIA) in Sepang, Selangor, hat derzeit eine Kapazität von 40 Millionen Passagieren und mehr als 1,2 Millionen Tonnen Fracht pro Jahr.

Auf den 10.000 Hektar Land von KLIA sollen jedoch bis zum Jahr 2020 bis zu 60 Millionen Passagiere und drei Millionen Tonnen Fracht pro Jahr und in Zukunft bis zu 100 Millionen Passagiere und fünf bis sechs Millionen Tonnen Fracht pro Jahr untergebracht werden.

Die anderen internationalen Flughäfen sind der internationale Flughafen Penang, der internationale Flughafen Langkawi und der internationale Flughafen Senai auf der malaysischen Halbinsel, der internationale Flughafen Kota Kinabalu in Sabah und der internationale Flughafen Kuching in Sarawak.

MASkargo ist die Hauptfrachtabteilung der Muttergesellschaft Malaysia Airlines (MAS), die planmäßige, gecharterte Luftfrachtdienste, Bodenabfertigungsdienste sowie die Frachtlogistik von Flughafen zu Seehafen per Bodentransport betreibt.

Darüber hinaus bietet MASkargo für die 100 internationalen Ziele der nationalen Fluggesellschaft auf sechs Kontinenten Frachtraumkapazität in Flugzeugen der Holdinggesellschaft, MAS und ihrer anderen Tochtergesellschaften.

MASkargo betreibt am internationalen Flughafen Kuala Lumpur in einer Free Commercial Zone (FCZ) ein hochmodernes Advanced Cargo Center (ACC). Dieses Zentrum verfügt über ein sicheres und hochentwickeltes Sicherheitssystem mit der neuesten Technologie, einschließlich vollautomatisierter Verfahren, die eine Datenverfolgung in Echtzeit und einen reibungslosen Kommunikationsfluss gewährleisten. Zu den Einrichtungen im Zentrum gehören das Animal Hotel, das One-Stop-Perishable Center und das weltweit erste Priority Business Center (PBC) für wichtige Spediteure.

Derzeit werden planmäßige Frachtdienste von Kuala Lumpur, Penang und Kuching (Malaysia) nach Sydney, Shanghai, Taipeh, Bangkok, Hongkong, Manila, Jakarta, Surabaya, Tokio, Osaka, Frankfurt, Amsterdam und Sharjah angeboten. Derzeit betreibt MASkargo eine eigene Frachterflotte, zwei Boeing B747-400F und zwei Airbus A330-200F.

Vor kurzem wurde das Unternehmen mit dem IATA Secure Freight-Programm zertifiziert, das auf ein sicheres Lieferkettenprogramm zur Stärkung der Ladungssicherheit abzielt. Das Unternehmen hat auch ein Produkt namens I-Port, den weltweit ersten Flughafen innerhalb eines Seehafen-Umschlagservices. Dieser Service ermöglicht die schnelle Abwicklung von See- und Luftfrachttransporten über KLIA von Port Klang. Darüber hinaus bietet MASkargo auch Lkw-Dienste von Flughafen zu Flughafen im Land an.

Die Luftfrachtdienste in Malaysia werden durch Transmile Air ergänzt, das sechs inländische Ziele in Sabah, Sarawak und auf der malaysischen Halbinsel sowie zwei planmäßige und internationale Ziele in Hongkong und Singapur anfliegt. Die Inlandsflüge nach Labuan und Bintulu in Ost-Malaysia richten sich hauptsächlich an die Öl- und Gasindustrie, für die spezielle Umschlaganlagen erforderlich sind. Neben Linienflügen bietet Transmile Air auch Luftcharterdienste für die ASEAN und den asiatisch-pazifischen Raum an und kann nach Indien, in den Nahen Osten und nach China fliegen.

Weitere Informationen zu MASkargo finden Sie auf der Website des Unternehmens unter www.maskargo.com.

6. SEEHÄFEN

Häfen in Malaysia können als Bundes- und Landeshäfen klassifiziert werden. Alle Bundeshäfen unterliegen der Gerichtsbarkeit des Verkehrsministeriums. Derzeit gibt es sieben große Bundeshäfen, nämlich Port Klang, Penang Port, Johor Port, Hafen von Tanjung Pelepas, Kuantan Port, Kemaman Port, Labuan Port und Bintulu Port. Alle diese Bundeshäfen sind mit modernen Einrichtungen ausgestattet. Der Hafen von Bintulu ist der einzige Hafen, in dem Flüssigerdgas umgeschlagen wird.

Parallel zur Expansion von Wirtschaft und Handel verzeichneten die Häfen des Landes in den letzten Jahren ein beeindruckendes Wachstum. Zwei der Häfen; Port Klang und der Hafen von Tanjung Pelepas gehören zu den Top 20 Containerhäfen der Welt.

Die Politik der Regierung in Bezug auf Häfen konzentriert sich auf:

i. Angebotsorientiert sein, d. h. Bereitstellung von ausreichend Kapazität in Häfen, um sicherzustellen, dass keine Wartezeit für Schiffe besteht.

ii. Verbesserung der Auslastung von Häfen durch:

- Verbesserung der Effizienz und Produktivität des Hafenbetriebs;
- Hafenprivatisierung;
- Entwicklung und Verbesserung von Nebendienstleistungen; und
- Entwicklung und Verbesserung des landseitigen Transports.

iii. Lastzentrierung: Port Klang wurde zum nationalen Ladezentrum und Umschlagzentrum.

Während der Hafen von Tanjung Pelepas als regionale Umschlagsdrehscheibe verstanden wurde.

7. FRACHTTRANSPORT

Verschiedene Unternehmen bieten in Malaysia umfassende Containertransportdienste an. Dazu gehören Containertransport, Spedition, Lagerung, Bunkerung, verteilungsbezogene Dienstleistungen, Hafen- und Zollabfertigung, Reparatur, Leasing und Wartung von Containern.

Empfänger und Kunden in Malaysia genießen einen schnellen, effizienten und zuverlässigen Frachttransport über ein Netzwerk lokaler Niederlassungen und Büros. Die meisten Unternehmen bieten auch ein gutes internationales Netzwerk von Agenten an.

7.1 Containertransporte

Die malaysische Regierung regelt den Transport von Binnencontainern durch die Land Public Transport Agency.

62 Spediteure decken den unterschiedlichen Frachtbedarf mit einer diversifizierten Flotte von Anhängern und Antriebsmaschinen ab, zu denen auch modifizierte Fahrzeuge gehören. Einige sind mit modernen Tracking-Systemen ausgestattet, um den Kontakt mit Transportfahrzeugen auf der Straße zu ermöglichen.

Zahlreiche andere mittelständische und kleine Betreiber transportieren konventionelle Ladungen zu Zielen im Land. In der Zwischenzeit verkehrt ein Block-Rail-Feeder-Service zu bestimmten Zielen, und ein Frachtliniendienst kümmert sich um die Containerlieferungen an Kunden in Außenstationen.

Dieses multimodale Transportsystem (Straße und Schiene) gewährleistet eine schnelle Lieferung der Fracht.

7.2 Speditionen

Hunderte von Speditionsagenten, die in ganz Malaysia stationiert sind, bieten landesweite Speditionsdienste an, während Fracht, die für internationale Ziele bestimmt ist, über verschiedene internationale Spediteure weitergeleitet werden kann.

Spediteure können den Herstellern auch bei der Bearbeitung von Anträgen auf erforderliche Genehmigungen, Lizenzen und Zoll- / Steuerbefreiungen für die Zollabfertigung durch die Zollbehörden behilflich sein.

8. AUTOBAHNEN

Die Malaysian Highway Authority überwacht und führt die Planung, den Bau, die Regulierung, den Betrieb und die Wartung von Autobahnen in Malaysia durch. Diese komfortablen Schnellstraßen verbinden alle wichtigen Townships und potenziellen Entwicklungsgebiete und haben das industrielle Wachstum durch effiziente Transporte beschleunigt.

Das erfolgreiche Privatisierungsprogramm des Landes in Verbindung mit seinem starken Wirtschaftswachstum hat in den letzten Jahren auch zu mehr Autobahnentwicklungsprojekten geführt.

Heute bilden die Nord-Süd-Schnellstraße zusammen mit der Penang-Brücke, dem Kuala Lumpur-Karak-Highway und dem East Coast Highway das Rückgrat der Straßeninfrastruktur Malaysias und tragen zur raschen sozioökonomischen Entwicklung des Landes bei.

9. EISENBAHNEN

Keretapi Tanah Melayu Bhd (KTMB), das auf der malaysischen Halbinsel tätig ist, ist ein Unternehmen, das sich zu 100% im Besitz der malaysischen Regierung befindet. Als größte Transportorganisation des Landes kann KTMB verschiedene Klassifikationen von Waren transportieren, von Getreide bis zu Maschinen.

Das Netzwerk erstreckt sich über die gesamte Länge und Breite der malaysischen Halbinsel vom nördlichen Terminal in Padang Besar bis nach Pasir Gudang, Johor im Süden. Die gleiche nördliche Linie bedient Kais und Hafenanlagen in Penang.

10. MSC MALAYSIA

MSC Malaysia wurde von der malaysischen Regierung gegründet, um das Wachstum der digitalen Wirtschaft des Landes zu beschleunigen. Der Status von MSC Malaysia bietet berechtigten IKT-bezogenen Unternehmen im In- und Ausland eine breite Palette von Anreizen, Rechten und Privilegien, um das weitere Wachstum zu fördern. Seit seiner Einführung im Jahr 1996 ist es dem MSC Malaysia-Programm gelungen, die digitale Wirtschaft des Landes auf ein neues Niveau zu heben.

Mit über 2.000 Unternehmen ist der MSC Malaysia-Status eine Bezeichnung, die von vielen IT-Einrichtungen im Land sehr gesucht wird. Die Anerkennung als MSC Malaysia Status Company bietet einem Unternehmen Zugang zu exklusiven Anreizen, die ihm den nötigen Vorsprung in der hart umkämpften IT-Branche verschaffen können.

MSC MALAYSIA CYBERCITIES UND CYBERCENTRES

MSC Malaysia Cybercities und Cybercentres sind ausgewiesene MSC Malaysia-Gebiete mit einem günstigen Geschäftsumfeld, das das Ökosystem bietet, um IKT-Investoren anzuziehen und das Wachstum lokaler IKT-Unternehmen zu fördern, in denen Unternehmen aus demselben Sektor zusammengeschlossen sind, um ein schnelles Wachstum voranzutreiben.

Diese Unternehmen sind in einem leitfähigen Ökosystem untergebracht, um ihr Geschäft im Rahmen der von Malaysia entwickelten Vision der digitalen Wirtschaft auszubauen. Ein Umfeld, das einen gesunden Wettbewerb fördert, wird Innovation und Entwicklung fördern und gleichzeitig die Kompetenzen auf nationaler und regionaler Ebene erhöhen.

Seit Juli 2019 gibt es 61 MSC Malaysia Cybercities & Cybercentres gemäß der folgenden Liste:

KLANG VALLEY			
1.	Cyberjaya	25.	Technologiepark Malaysia
2.	UPM-MTDC	26.	KLCC
3.	KL Tower	27.	KL Sentral
4.	i-City	28.	TM Cybercentre Complex
5.	Mid Valley City	29.	Bandar Utama
6.	Bangsar South City	30.	GTower
7.	Symphony House	31.	Quill 9
8.	The Intermark	32.	Wisma Hamzah Kwong Hing
9.	Jaya 33	33.	Puchong Finanz- und Unternehmenszentrum
10.	Menara Worldwide	34.	Menara Binjai
11.	Persoft Tower	35.	Menara OBYU
12.	Menara Maybank	36.	UOA Damansara
13.	Capsquare Tower	37.	Sunway Resort City
14.	Damansara Uptown	38.	One City
15.	Linde ROC	39.	iHubSentulPark
16.	Menara LGB	40.	Putrajaya
17.	Luxor Tech Centre	41.	The Paradigm
18.	Oasis Damansara	42.	Menara Mesiniaga
19.	UOA Business Park	43.	Icon City
20.	Plaza Hap Seng	44.	Neo Damansara
21.	APM Technology Centre	45.	Menara Ken TTDI
22.	Wisma E & C	46.	Damansara City
23.	JKG Tower	47.	Nucleus Tower
24.	Dataran Maybank		

PENANG	
1.	PCCI
2.	Spansion
3.	One Precinct
4.	Albukhary Building
5.	Menara Zurich
6.	GMS@Mayang

JOHOR	
1.	Menara MSC Cyberport
2.	Iskandar Malaysia Studios
3.	MEDINI

MELAKA	
1.	Melaka International Trade Centre

KEDAH	
1.	Kulim Hi-Tech Park

PERAK	
1.	Meru Raya

PAHANG	
1.	Putra Square

SARAWAK	
1.	Town Squre Bintulu

Anreize für MSC Malaysia

Die Updates und weitere Informationen zum MSC-Status finden Sie auf der MDeC-Website https://www.mdec.my/news/important-updates-and-changes-on-msc-malaysia-bog-5.

MINISTERIEN

BÜRO DES MINISTERPRÄSIDENTEN
Block B8, Prime Minister's
Department Complex
62502 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 3904
Website : www.pmo.gov.my
E-mail : ppm@pmo.gov.my

MINISTRY OF AGRICULTURE AND AGRO-BASED INDUSTRY
Block 4 G1, Wisma Tani
No. 28, Persiaran Perdana, Precinct 4
Federal Government Administrative Centre
62624 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8870 1200/1400
Fax : (603) 8888 6906
Website : www.moa.gov.my
E-mail : pro@moa.gov.my

MINISTRY OF DEFENCE
Wisma Pertahanan
Jalan Padang Tembak
50634 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2059 8400
Fax : (603) 2691 4163
Website : www.mod.gov.my
E-mail : portal@mod.gov.my

MINISTRY OF DOMESTIC TRADE, CO-OPERATIVES AND CONSUMERISM
No. 13, Persiaran Perdana, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre
62623 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8882 5983
Website : www.kpdnkk.gov.my

MINISTRY OF EDUCATION
Block E8, Complex Parcel E
Federal Government Administrative Centre
62604 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8000 8001
Website : www.moe.gov.my
E-mail : kpkkpm@moe.gov.my

MINISTRY OF ENERGY, SCIENCE, TECHNOLOGY, ENVIRONMENT & CLIMATE
Level 1 – 7, Block C4 & C5, Complex C
Federal Government Administration Centre
62662 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 9070
Website : www.mestecc.gov.my
E-mail : enquiry@mosti.gov.my

MINISTRY OF FEDERAL TERRITORIES
Block 1 & Block 2
Menara Seri Wilayah, Precint 2
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8889 8000
Fax : (603) 8889 7957
Website : www.kwp.gov.my
Email : webmaster@kwp.gov.my

MINISTRY OF FINANCE
Ministry of Finance Complex
No.5 Persiaran Perdana, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre
62592 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 3000
Fax : (603) 8882 3893 / 3894
Website : www.treasury.gov.my
E-mail : pro@treasury.gov.my

MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
Wisma Putra Complex
No. 1, Jalan Wisma Putra, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre
62602 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8889 1717 / 8889 2816
Website : www.kln.gov.my
E-mail : webmaster@kln.gov.my
pro.ukk@kln.gov.my

MINISTRY OF HEALTH
Block E1, E3, E6, E7 & E10, Complex E
Federal Government Administrative Centre
62590 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 6187
Website : www.moh.gov.my
E-mail : kkm@moh.gov.my

MINISTRY OF HOME AFFAIRS
Block D1, D2 & D9, Complex D
Federal Government Administrative Centre
62546 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8886 8000/3000
Fax : (603) 8889 1613/1610
Website : www.moha.gov.my
E-mail : webmaster@moha.gov.my

MINISTRY OF HOUSING AND LOCAL DEVELOPMENT
No. 51, Persiaran Perdana
Precint 4, 62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8891 3182
Website : www.kpkt.gov.my
E-mail : pro@kpkt.gov.my

MINISTRY OF HUMAN RESOURCES
Level 6-9, Block D3, Complex D
Federal Government Administrative Centre
62530 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8886 5000/ 5200
Fax : (603) 8889 2381
Website : www.mohr.gov.my
E-mail : akpukk@mohr.gov.my

MINISTRY OF COMMUNICATIONS AND MULTIMEDIA
Lot 4G9, Persiaran Perdana, Precinct 4,
Federal Goverment Administrative Centre
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 2693 5114
Website : www.kkmm.gov.my
E-mail : webmaster@kkmm.gov.my

MINISTRY OF ENVIRONMENT AND WATER
Wisma Sumber Asli
No. 25, Persiaran Perdana, Precinct 4
Federal Government Administrative Centre
62574 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8889 1972
Fax : (603) 8889 1973
Website : www.doe.gov.my
E-mail : aduan_k@doe.gov.my

MINISTRY OF PRIMARY INDUSTRIES
No. 15, Level 6-13, Persiaran Perdana
Precinct 2, Federal Government Administrative Centre
62654 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8880 3441
Website : www.mpic.gov.my
E-mail : webmaster@mpic.gov.my

MINISTRY OF RURAL DEVELOPMENT
No. 47, Persiaran Perdana, Precinct 4
Federal Government Administrative Centre
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8891 2000
Website : www.rurallink.gov.my
E-mail : webmaster@rurallink.gov.my

MINISTRY OF TOURISM, ARTS AND CULTURE
No. 2, Tower 1, Jalan P5/6, Precinct 5
62200 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8891 7100
Website : www.motac.gov.my
E-mail : info@motac.gov.my

MINISTRY OF TRANSPORT
No. 26, Jalan Tun Hussein, Precinct 4
Federal Government Administrative Centre
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 0158
Website : www.mot.gov.my
E-mail : aduan@mot.gov.my

MINISTRY OF WOMEN, FAMILY AND COMMUNITY DEVELOPMENT
No. 55, Persiaran Perdana, Precinct 4
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8323 2000
Website : www.kpwkm.gov.my
E-mail : info@kpwkm.gov.my

MINISTRY OF WORKS
Tingkat 1 – 14, Kompleks Kerja Raya
Jalan Sultan Salahuddin
50580 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 2711 1101
Website : www.kkr.gov.my
E-mail : pro@kkr.gov.my

MINISTRY OF YOUTH AND SPORTS
Menara KBS
No.27, Persiaran Perdana, Precinct 4
Federal Government Administrative Centre
62570 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8871 3333/88713000
Fax : (603) 8888 8770
Website : www.kbs.gov.my
E-mail : webmaster@kbs.gov.my

MINISTRY OF ECONOMIC AFFAIRS
Blok B5 & B6
Prime Minister's Department Complex
Federal Government Administrative Centre
62570 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8888 3755
Website : www.epu.gov.my
E-mail : webmaster@mea.gov.my

MINISTRY OF ENTREPRENEURSHIP DEVELOPMENT
Blok E4/5, Kompleks Kerajaan Parcel E
Aras 13, Menara Usahawan
Federal Government Administrative Centre
62570 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Faks : (603)88893712
Website : www.med.gov.my
E-mail : webmaster@med.gov.my

WICHTIGE ORGANISATIONEN

HUMAN RESOURCE DEVELOPMENT FUND
Wisma HRDF
Jalan Beringin, Damansara Heights
50490 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : 1800-88-4800
Fax : (603) 2096 4999
Website : www.hrdf.com.my
E-mail : support@hrdf.com.my

IMMIGRATION DEPARTMENT
Level 1 – 7(Podium)
No.15, Persiaran Perdana, Precinct 2
Federal Government Administrative Centre
62550 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8000 8000
Fax : (603) 8880 1200
Website : www.imi.gov.my
E-mail : opsroom@imi.gov.my

INLAND REVENUE BOARD
Menara Hasil
Persiaran Rimba Permai Cyber 8
63000 Cyberjaya, Selangor
Malaysia
Tel: (603) 7713 6666
Fax: (603) 8313 7801
Website: www.hasil.gov.my
Email: callcentre@hasil.gov.my

INTELLECTUAL PROPERTY CORPORATION OF MALAYSIA
Unit 1-7, Ground Floor, Tower B Menara UOA Bangsar
No.5, Jalan Bangsar Utama 1
59000 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2299 8400
Fax : (603) 2299 8989
Website : www.myipo.gov.my
Email : ipmalaysia@myipo.gov.my

LABUAN FINANCIAL SERVICES AUTHORITY (LABUAN FSA)
Level 17, Main Office Tower
Financial Park Complex, Jalan Merdeka
87000 Federal Territory Labuan
Malaysia
Tel : (6087) 591 200
Fax : (6087) 453 442
Website : www.labuanibfc.com
E-mail : communication@labuanfsa.gov.my

MALAYSIAN BIOECONOMY DEVELOPMENT CORPORATION SDN. BHD.
Level 16, Menara Atlan
161B, Jalan Ampang
50450 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2116 5588
Fax : (603) 2116 5411
Website : www.bioeconomy.com.my
E-mail : strategic.coms@bioeconomycorporation.my

MALAYSIAN INDUSTRIAL DEVELOPMENT FINANCE BHD (MIDF)
Level 21, Menara MIDF
82, Jalan Raja Chulan
50200 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2173 8888
Fax : (603) 2173 8877
Website : www.midf.com.my
E-mail : inquiry-feedback@midf.com.my

SUSTAINABLE ENERGY DEVELOPMENT AUTHORITY MALAYSIA
Galeria PjH
Aras 9 Jalan P4W
Persiaran Perdana, Presint 4
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8870 5800
Fax : (603) 8870 5900
Website : www.seda.gov.my
E-mail : enquiry@seda.gov.my

ENERGY COMMISSION
No.12, Jalan Tun Hussein, Precinct 2
62100 Putrajaya
Malaysia
Tel: (603) 8870 8500
Fax: (603) 8888 8637
Website: www.st.gov.my

MALAYSIAN TECHNOLOGY DEVELOPMENT CORPORATION SDN BHD (MTDC)
Ground Floor, Menara Yayasan Tun Razak
Jalan Bukit Bintang
55100 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2172 6000
Fax : (603) 2163 7541
Website : www.mtdc.com.my
E-mail : comms@mtdc.com.my

MALAYSIAN INDUSTRY-GOVERNMENT GROUP FOR HIGH TECHNOLOGY (MiGHT)
Prime Minister's Department
MiGHT Partnership Hub, Jalan Impact
63000 Cyberjaya, Selangor
Malaysia
Tel : (603) 8315 7888
Fax : (603) 8312 0300
Website : www.might.org.my
E-mail : info@might.org.my

MALAYSIA TOURISM PROMOTION BOARD
9th Floor, No. 2, Tower 1
Jalan P5/6, Precinct 5
62200 Putrajaya
Malaysia
Tel: (603) 8891 8000
Fax: (603) 8891 8889
Website : www.tourism.gov.my
E-mai l: enquiries@tourism.gov.my

MALAYSIA DIGITAL ECONOMY CORPORATION SDN BHD (MDeC)
2360, Persiaran APEC
63000 Cyberjaya, Selangor
Malaysia
Tel : (603) 8315 3000
Fax : (603) 8315 3115
Website : www.mdec.com.my
E-mail : clic@MDeC.com.my

MALAYSIA PRODUCTIVITY CORPORATION (MPC)
Lorong Produktiviti, Off Jalan Sultan
46200 Petaling Jaya, Selangor
Malaysia
Tel : (603) 7955 7266
Fax : (603) 7957 8068
Website : www.mpc.gov.my
E-mail : marketing@mpc.gov.my

PORT KLANG AUTHORITY
Mail Bag Service 202, Jalan Pelabuhan Utara
42005 Port Klang, Selangor
Malaysia
Tel : (603) 3168 8211
Fax : (603) 3168 7626
Website : www.pka.gov.my
E-mail : onestopagency@pka.gov.my

ROYAL CUSTOMS MALAYSIA
Ministry of Finance Complex, Precinct 2
No.3, Persiaran Perdana
Federal Government Administrative Centre
62596 Putrajaya
Malaysia
Tel : (603) 8882 2100
Fax : (603) 8889 5901
Website : www.customs.gov.my
E-mail : cpa@customs.gov.my

SECURITIES COMMISSION
No. 3, Persiaran Bukit Kiara, Bukit Kiara
50490 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 6204 8777
Fax : (603) 6201 5078
Website : www.sc.com.my
E-mail : cau@seccom.com.my

SME CORPORATION MALAYSIA
Level 6, SME 1, Block B
Platinum Sentral, Jalan Stesen Sentral 2
Kuala Lumpur Sentral
50470 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2775 6000
Fax : (603) 2775 6001
Website : www.smecorp.gov.my
E-mail : info@smecorp.gov.my

SME BANK
Menara SME Bank
Jalan Sultan Ismail
50250 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : 1-800-88-3133
Website : www.smebank.com.my
E-mail : customercare@smebank.com.my

SOCIAL SECURITY ORGANISATION (SOCSO)
Menara Perkeso
281, Jalan Ampang
50538 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 4264 5000
Fax : (603) 4256 7798
Website : www.perkeso.gov.my
E-mail : perkeso@perkeso.gov.my

TELEKOM MALAYSIA BERHAD
Level 51, North Wing
Menara TM, Jalan Pantai Baru
50672 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2240 1221
Fax : (603) 2283 2415
Website : www.tm.com.my
E-mail : feedback@telekom.com.my

TENAGA NASIONAL BERHAD
129, Jalan Bangsar
59200 Kuala Lumpur
Malaysia
Tel : (603) 2296 5566
Fax : (603) 2283 3686
Website : www.tnb.com.my
E-mail : ird@tnb.com.my

MINISTRY OF INTERNATIONAL TRADE & INDUSTRY (MITI)

Block 10, Government Office Complex, Jalan Duta 50622 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel: (603) 6203 3022 Fax: (603) 6201 2337 / 6203 1303
Website: www.miti.gov.my E-mail: webmiti@miti.gov.my

MITI OVERSEAS OFFICES

BELGIUM
Minister Counsellor (Economy)
Mission of Malaysia to the
EU Embassy of Malaysia in Belgium
Avenue de Tervuren 414A
1150 Brussels
Belgium
Tel : (322)776 0376/762 5939
Fax : (322)771 2380
E-mail : rita.elisha@miti.gov.my
miti.brussels@skynet.be

VOLKSREPUBLIK CHINA
Minister Counsellor (Economy)
Embassy of Malaysia (Economic Section)
No.2 Liang Ma Qiau Bei Jie
Chaoyang District, 100600 Beijing
People's Republic of China
Tel : (8610) 6532 2533/7990
Fax : (8610) 6532 3617
E-mail : cksee@miti.gov.my

VOLKSREPUBLIK INDIEN
Minister Counsellor (Economy)
High Commission of Malaysia in New Delhi
50-M, Satya Marg
Chanakyapuri
New Delhi 110021
Republic of India
Tel : (91-11) 2611 1297
Fax : (91-11) 2688 2372
E-mail : ezral@miti.gov.my

INDONESIEN
Counsellor (Economics) Embassy of Malaysia
(Commercial Section)
Jalan H.R. Rasuna Said, Kav X6
No.1-3, Kuningan
Jakarta 12950
Indonesia
Tel : (6221) 522 4947/522 4962
Fax : (6221) 522 4963
E-mail : ahmadfaizal@miti.gov.my

SINGAPUR
Counsellor (Economics)
Malaysian Trade Commission
80 Robinson Road #01-02, 068896
Singapore
Tel : (0265) 6222 1356
Fax : (0265) 6221 5121
E-mail : limcheehau@miti.gov.my

SCHWEIZ
Permanent Representative of Malaysia to the WTO
International Centre Cointrin (ICC)
3rd Floor, Block C
20, Route de Pre-Bois
Case Postale 1909
CH 1215, Geneva 15
Switzerland
Tel : (4122) 799 4042
Fax : (4122) 799 4041
E-mail : rashidi.said@miti.gov.my

THAILAND
Counsellor (Economics)
Embassy of Malaysia (Trade Office)
35, South Sathorn Road Tungmahamek
Sathorn, Bangkok 10120
Thailand
Tel : (662) 679 2190-9
Ext.2303/ 2304/ 2305
Fax : (662) 679 2200
E-mail : nadia@miti.gov.my

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
Minister Counsellor (Economy)
Embassy of Malaysia
3516, International Court NW
Washington DC 20008
United States of America
Tel : (1202) 572 9700/10/34
Fax : (12020 572 9782/882
E-mail : sabariahghazali@miti.gov.my

VIETNAM
Minister Counsellor (Economy)
Embassy of Malaysia
43-45, Dien Bien Phu
Street Ba Dinh District
Hanoi
Vietnam
Tel : (8424) 3734 3489
Fax : (8424) 3734 3832
E-mail : suresh@miti.gov.my

MALAYSIA EXTERNAL TRADE DEVELOPMENT CORPORATION (MATRADE)

Menara MATRADE, Jalan Sultan Haji Ahmad Shah, Off Jalan Tuanku Abdul Halim, 50480 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel: (603) 6207 7077 Fax: (603) 6203 7037 Toll Free: 1800-88-7280
Website: www.matrade.gov.my E-mail: info@matrade.gov.my

MATRADE AUSLANDSNIEDERLASSUNGEN

AUSTRALIEN

Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
Trade Section (MATRADE)
Level 7, 432 St. Kilda Road
Melbourne 3004, Victoria
Australia
Tel : (613)9832 8600
Fax : (613)9832 8610
Email : melbourne@matrade.gov.my

ASIEN

OSTASIEN

VOLKSREPUBLIK CHINA
BEIJING
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia (Trade Section)
Unit E, 11th Floor, Tower B, Gateway Plaza, No. 18
Xiaguangli, North Road Dongsanhuan Chaoyang District
Beijing 100027
People's Republic of China
Tel : (8610) 8451 5109/ 5110/ 5113
Fax : (8610) 8451 511251123
E-mail : beijing@matrade.gov.my

CHENGDU
Trade Commissioner
Malaysia External Trade Development Corporafon
(Chengdu Representative Office)
Level 14, Unit 1402 – 1404
The Office Tower, Shangri-La Centre
9 Binjiang Road (East)
Chengdu 610021, Sichuan Province
Sichuan Province
People's Republic of China
Tel : (8628) 6687 7517
Fax : (8628) 6687 7524
E-mail : chengdu@matrade.gov.my

GUANGZHOU
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia (Trade Section)
Unit 2009 – 2010, 20th Floor, Central Tower
No. 5 Xiancun Road, Tianhe District, Guangzhou
510623 Guangdong Province
People's Republic of China
Tel : (8620) 3877 3865/ 3975
Fax : (8620) 3877 3985
E-mail : guangzhou@matrade.gov.my

HONG KONG
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
(Trade Section)
1901, 19th Floor, Malaysia Building
50 Gloucester Road, Wanchai
Hong Kong Special Administrative Region
People's Republic of China
Tel : (852) 2527 8109
Fax : (852) 2804 2866
E-mail : hongkong@matrade.gov.my

SHANGHAI
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
(Trade Section)
Unit 807-809, Level 8
Shanghai Kerry Centre
No. 1515 Nan Jing Road (West)
Shanghai, 200040
People's Republic of China
Tel : (8621) 6289 4420/ 4467
Fax : (8621) 6289 4381
E-mail : shanghai@matrade.gov.my

TAIWAN
Trade Commissioner
Malaysian Friendship & Trade Centre
(Trade Section)
10F-D, Hung Kuo Building
No. 167 Dun Hua North Road
Taipei 105
Taiwan
Tel : (8862) 2545 2260
Fax : (8862) 2718 1877
E-mail : taipei@matrade.gov.my

JAPAN
TOKYO
Director
Malaysia External Trade Development Corporation
Ginza Showadori Building, 6F.
8-14-14, Ginza, Chuo-ku.
Tokyo 104-0061
Japan
Tel : (813) 3544 0712/0713
Fax : (813) 3544 0714
Email : tokyo@matrade.gov.my

OSAKA
Marketing Officer
Malaysia External Trade Development Corporation
Mainichi Intecio 18F
3-4-5, Umeda, Kita-ku
Osaka 530-0001
Japan
Tel : (816) 6451 6520
Fax : (816) 6451 6521
E-mail : osaka@matrade.gov.my

REPUBLIK KOREA
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia
(Malaysian Trade and Investment Centre)
17th Floor, Standard Chartered Bank Korea Limited Building
47, Chongro, Chongro-gu
Seoul, 03160
Republic of Korea
Tel : (822) 739 6813/ 6814
Fax : (822) 739 6815
E-mail : seoul@matrade.gov.my

SÜDASIEN

INDIA
CHENNAI
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia (Trade, Section)
Capital 2A, 2nd Floor, 554 & 555, Anna Salai
Teynampet, Chennai 600018
India
Tel : (9144) 2431 3722/ 3724
Fax : (9144) 2431 3725
E-mail : chennai@matrade.gov.my

MUMBAI
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
Trade Secfon (MATRADE)
Suite 301, 3rd Floor, Naman Centre
Block G, Bandra Kurla Complex, Bandra (E)
Mumbai 400051
India
Tel : (9122) 2659 7272/ 7273
Fax : (9122) 2659 7274
E-mail : mumbai@matrade.gov.my

WESTASIEN

SAUDI ARABIEN
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
(Commercial Section)
No. 5 & 7, 14th Floor
Saudi Business Centre
Madina Road, P.O.Box 20802
Jeddah 21465
Saudi Arabia
Tel : (96612) 653 2143/ 2198
Fax : (96612) 653 0274
E-mail : jeddah@matrade.gov.my

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
DUBAI
Trade Commissioner
Malaysia Trade Centre
c/o Consulate General of Malaysia
Lot 1-3 Ground Floor & 6-10 Mezzanine Floors
Al-Safeena Building Near Lamcy Plaza
Zaabeel Road P.O.Box 4598 Dubai
United Arab Emirates
Tel : (9714) 335 5528
Fax : (9714) 335 2220
E-mail : dubai@matrade.gov.my

KATAR
Marketing Officer
Embassy of Malaysia
No. 939, 9rs Floor
Al Fardan Office Tower
PO Box 31316, West Bay, Doha
Qatar
Tel : (9744) 407 73504410 1604
Fax : (9744) 407 73514410 1605
E-mail : doha@matrade.gov.my

SÜDOSTASIEN

KAMBODSCHA
Marketing Officer
Malaysia External Trade Development
Corporation (MATRADE)
Embassy of Malaysia
(Trade Office)
No. 220 – 222, Preah Norodom Boulevard
Sangkat Tonle Bassac, Khan Chamkarmorn
Phnom Penh
Cambodia
Tel : (8428) 3822 1468
Fax : (8428) 3823 1882
E-mail : hcmc@matrade.gov.my

INDONESIEN
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia
Malaysia External Trade Development
12th Floor, Plaza Mutiara
Jl. Lingkar Kuningan
Kav E.1.2. No1 & 2, Kawasan Mega Kuningan
Jakarta 12950, Indonesia
Tel : (6221) 576 4297/ 4322
Fax : (6221) 576 4321
E-mail : jakarta@matrade.gov.my

PHILIPPINEN
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia Trade Office (MATRADE)
Level 4, Canseri Building
107, Tordesillas Street
Salcedo Village, Makati City
Philippines
Tel : (632) 8662 8270
Fax : (632) 8662 8271
E-mail : manila@matrade.gov.my

THAILAND
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia
Commercial and Investment Office
4th Floor, Unit 401
Sathorn Square Office Tower
98, North Santhorn Road
Khwaeng Silom, Khet Bang Rak
Krung Thep Maha Nakhon
10500 Bangkok
Thailand
Tel: (662) 2108 1792/1793/1794
Fax: (662) 2108 1795
E-mail: bangkok@matrade.gov.my

MYANMAR
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia
Trade Office (MATRADE)
No. 82, Pyidaungsu Yeiktha Road
Dagon Township, 11191 Yangon
Myanmar
Tel : (951) 230 1951/1952
Fax : (951) 230 1954
E-mail : yangon@matrade.gov.my

VIETNAM
HO CHI MINH CITY
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
(Trade Section)
1206-1207, 12th Fioor, Me Linh Point Tower
2, Ngo Duc Ke Street, District 1
Ho Chi Minh City
Vietnam
Tel : (848) 3822 1468
Fax : (848) 3823 1882
E-mail : hcmc@matrade.gov.my

HANOI
Marketing Officer
Embassy of Malaysia
Trade Office (MATRADE)
45-46 Dien Bien Phu Street
Ba Dinh District, Hanoi
Vietnam
Tel : (844) 3734 7521
Fax : (844) 3734 7520
E-mail : hanoi@matrade.gov.my

EUROPA

FRANKREICH
Trade Commissioner
Service Commercial De Malaisie
De L' Ambassade De Malaisie
90, Avenue Des Champs Elysees
75008 Paris
France
Tel : (331) 4076 0000/ 0034
Fax : (331) 4076 0001
E-mail : paris@matrade.gov.my

DEUTSCHLAND
Trade Commissioner
Consulate of Malaysia (Trade Section)
Level 9, HAT 64
Bleichstrasse, 64 – 66, 60313
Frankfurt am Main
Germany
Tel : 49 (0) 69 247 5015 - 10
Fax : 49 (0) 69 247 5015 - 20
E-mail : frankfurt@matrade.gov.my

UNGARN
Marketing Officer
Embassy of Malaysia
Trade Office (MATRADE)
Hazman Utca 8
1026 Budapest
Hungary
Tel : (361) 461 0290
Fax : (361) 461 0291
E-mail : budapest@matrade.gov.my

ITALIEN
Trade Commissioner
Consulate of Malaysia
Via Albricci 9
20122 Milan
Italy
Tel : (3902) 669 8183/9
Fax : (3902) 670 2872
E-mail : milan@matrade.gov.my

DIE NIEDERLANDE
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia (Commercial Section)
Rustenburgweg 2
2517 KE The Hague
The Netherlands
Tel : (3110) 462 7 759
Fax : (3110) 462 7 349
E-mail : rogerdam@matrade.gov.my

RUSSLAND
Trade Commissioner
The Embassy of Malaysia (Trade Section)
2nd Floor, R01-209
Dobrynya Business Centre
#8, 4th Dobryninskiy per.
119409 Moscow
Russian Federation
Tel : (7495) 933 5626/ 5636
Fax : (7495) 933 5646
E-mail : moscow@matrade.gov.my

UKRAINE
Marketing Officer
Embassy of Malaysia
Trade Office
18, Arselnalna St.
Pechersk
Kiev 01011
Ukraine
Tel : (38044) 285 5235
Fax : (38044) 285 5238
Email : kiev@matrade.gov.my

TÜRKEI
Trade Commissioner
Matrade Istanbul
No.76, 20th Floor, Buyukdere Caddesi
Maya Akar Center Plaza
34394 Esentepe Istanbul
Turkey
Tel: (90212) 217 8003
Fax: (90212) 217 8005
Email: istanbul@matrade.gov.my

POLEN
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia
Trade Office
Premises 3, 9th Floor
Zlote Tarasy Tower
59, Zlota Street
00-120, Warsaw
Republic of Poland
Tel : (4822) 222 1765 / 1766
Fax : (4822) 222 1764
Email : warsaw@matrade.gov.my

GROSSBRITANNIEN
Trade Commissioner
Malaysian Trade Commission
3rd & 4th Floor, 17 Curzon Street London W1J 5HR
United Kingdom
Tel : (4420) 7499 5255/ 4644
Fax : (4420) 7499 4597
E-mail : london@matrade.gov.my

NORDAMERIKA

LOS ANGELES
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
Commercial Section
777 South South Figueroa Street, Suite 600
Los Angeles, CA 90071
United States of America
Tel : (1213) 892 9034
Fax : (1213) 955 9142
E-mail : losangeles@matrade.gov.my

MIAMI
Director
Malaysia Trade Centre
703 Waterford Way, Suite 150
Miami, Florida 33126
United States of America
Tel : (1305) 267 8779
Fax : (1305) 267 8784
E-mail : miami@matrade.gov.my

NEW YORK
Trade Commissioner
Consulate General of Malaysia
Commercial Section
3rd Floor, 313 East, 43rd Street
New York, NY 10017
United States of America
Tel : (1212) 682 0232
Fax : (1212) 983 1987
E-mail : newyork@matrade.gov.my

LATEINAMERIKA

ARGENTINA
Marketing Officer
Embassy of Malaysia
Trade Office (MATRADE)
Villanueva 1040
C1426BMD Buenos Aires
Republic of Argentina
Tel : (54) 11 4776 0504 / 2533
(54) 11 4777 8420
Fax : (54) 11 4776 0604
E-mail : buenosaires@matrade.gov.my

BRAZIL
Trade Commissioner
Embassy of Malaysia
Trade Office
771, Alameda Santos, Suite 72
7th Floor, 01419-001, Sao Paulo
Brazil
Tel : (5511) 3285 2966
Fax : (5511) 3289 1595
E-mail : saopaulo@matrade.gov.my

CHILE
Trade Commissioner
Oficina Commercial de Malasia
Embajada De Malasia
Avda Tajamar 183
Oficina 302, Las Condes
Santiago
Chile
Tel : (5622) 234 2647
Fax : (5622) 234 2652
E-mail : santiago@matrade.gov.my

MEXICO
Trade Commissioner
MATRADE Mexico City
Embassy of Malaysia (Trade Office)
Paseo de Las Palmas # 425
Torre Optima 3, Office 1102
Col. Lomas de Chapultepec
Del. Miguel Hidalgo, C.P. 11000
Mexico City
Mexico
Tel : (5255) 5201 4540
Fax : (5255) 5202 7338
E-mail : mexicocity@matrade.gov.my

AFRIKA

ÄGYPTEN
Embassy of Malaysia
Commercial Section (MATRADE)
21, E1-Aanab Street
Lavel 2, Mohandessine, Giza
Arab Republic of Eqypt
Tel : (202) 376 10013
Fax : (2012) 376 10216
E-mail : cairo@matrade.gov.my

KENIA
Marketing Officer
High Commission of Malaysia
Trade Section (MATRADE)
Block 91/404, Gigiri Groove
P.O Box 42286
00100, Nairobi
Kenya
Tel : (25420) 712 0915
Fax : (25420) 712 0916
E-mail : nairobi@matrade.gov.my

SÜDAFRIKA
Trade Commissioner
High Commission of Malaysia
Economic Office (MATRADE)
8th Floor, Sandton City Office Tower
Cnr Rivonia Road and 5th Street
Sandhurst Ext 3
Sandton, Johannesburg
Republic of South Africa
Tel : (2711) 268 2380/ 2381
Fax : (2711) 268 2382
E-mail : johannesburg@matrade.gov.my

NIGERIA
High Commission of Malaysia
Trade Office (MATRADE)
Unit 2, Block F28
502 Close, 5th Avenue
Off Ondo Street
Ikoyi, Lagos, Nigeria
Tel : (2340) 908 723 1987
Email : lagos@matrade.gov.my

MATRADE STATE OFFICES

Southern Regional Office
Director
Matrade Southern Regional Office
Suite 6B, Level 6
Menara Ansar, 65 Jalan Trus
80000 Johor Bahru, Johor
Malaysia
Tel : (607) 222 9400
Fax : (607) 222 9500
E-mail : johor@matrade.gov.my

Nothern Regiional Office
Director
Matrade Northern Regional Office
Bangunan KWSP, Ground Floor
No. 3009, Off Lebuh Tenggiri 2
13700 Bandar Seberang Jaya, Pulau Pinang
Malaysia
Tel : (604) 398 2020
Fax : (604) 398 2288
E-mail : penang@matrade.gov.my

Eastern Regional Office
Director
Matrade Eastern Regional Office
Tingkat 5, Menara Yayasan islam Terengganu
Jalan Sultan Omar
20300 Kuala Terengganu, Terengganu
Malaysia
Tel : (609) 624 4778
Faks : (609) 624 0778
Email : terengganu@matrade.gov.my

SARAWAK
Director
Matrade Sarawak Office
Tingkat 10, Menara Grand
Lot 42, Section 46, Ban Hock Road
93100 Kuching, Sarawak
Malaysia
Tel : (6082) 246 780 /248 780
Fax : (6082) 256 780
E-mail : sarawak@matrade.gov.my

SABAH
Director
Matrade Sabah Office
Lot C5.2A, Tingkat 5, Block C
Bangunan KWSP
Jalan Karamunsing
88100 Kota Kinabalu, Sabah
Malaysia
Tel : (6088) 240 881/ 242 881
Fax : (6088) 243 881
E-mail : sabah@matrade.gov.my

MALAYSIAN INVESTMENT DEVELOPMENT AUTHORITY

MIDA Sentral, No 5, Jalan Stesen Sentral 5, Kuala Lumpur Sentral, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel: (603) 2267 3633 Fax: (603) 2274 7970
Website: www.mida.gov.my E-mail: investmalaysia@mida.gov.my

MIDA STATE OFFICES

KEDAH & PERLIS
Director
Malaysian Investment Development Authority
Level 4, East Wing
No. 88, Menara Bina Darulaman Berhad
Lebuhraya Darulaman
05100 Alor Setar, Kedah
Malaysia
Tel : (604) 731 3978
Fax : (604) 731 2439
E-mail : kedah@mida.gov.my

PULAU PINANG
Director
Malaysian Investment Development Authority
Menara Boustead Penang
39, Jalan Sultan Ahmad Shah
10050 Pulau Pinang
Malaysia
Tel : (604) 228 0575
Fax : (604) 228 0327
E-mail : penang@mida.gov.my

PERAK
Director
Malaysian Investment Development Authority
Level 4, Perak Techno Trade Centre (PTTC)
Bandar Meru Raya
Off Jalan Jelapang
P.O. Box 210
30720 Ipoh, Perak
Malaysia
Tel : (605) 5269 962 / 961
Fax : (605) 5279 960
E-mail : perak@mida.gov.my

MELAKA
Director
Malaysian Investment Development Authority
3rd Floor, Menara MIiTC Kompleks MITC
Jalan Konvensyen
75450 Ayer Keroh, Melaka
Malaysia
Tel : (606) 232 2877
Fax : (606) 232 2875
E-mail : melaka@mida.gov.my

NEGERI SEMBILAN
Director
Malaysian Investment Development Authority
Suite 13.01 & 13.02
13th Floor Menara MAA
70200 Seremban, Negeri Sembilan
Malaysia
Tel : (606) 762 7921
Fax : (606) 762 7879
E-mail : nsembilan@mida.gov.my

JOHOR
Director
Malaysian Investment Development Authority
Lot 13.05, Tingkat 13,No. 5, Level 13
Menara Tabung Haji
Jalan Ayer Molek
80000 Johor Bahru, Johor
Malaysia
Tel : (607) 224 2550/ 5500
Fax : (607) 224 2360
E-mail : johor@mida.gov.my

PAHANG
Director
Malaysian Investment Development Authority
Suite 3, 11th Floor Kompleks Teruntum
P.O.Box 178
25720 Kuantan, Pahang
Malaysia
Tel : (609) 513 7334
Fax : (609) 513 7333
E-mail : pahang@mida.gov.my

KELANTAN
Director
Malaysian Investment Development Authority
Aras 5-C, Menara Pejabat Kelantan Trade Centre
Jalan Bayam
15000 Kota Bharu, Kelantan
Malaysia
Tel : (609) 748 3151
Fax : (609) 744 7294
E-mail : kelantan@mida.gov.my

SELANGOR
Director
Malaysian Investment Development Authority
22nd Floor, Wisma MBSA Persiaran
Perbandaran
40000 Shah Alam, Selangor
Malaysia
Tel : (603) 5518 4260
Fax : (603) 5513 5392
E-mail : selangor@mida.gov.my

TERENGGANU
Director
Malaysian Investment Development Authority
5th Floor, Menara Yayasan islam Terengganu
Jalan Sultan Omar
20300 Kuala Terengganu, Terengganu
Malaysia
Tel : (609) 622 7200
Fax : (609) 623 2260
E-mail : terengganu@mida.gov.my

SABAH
Director
Malaysian Investment Development Authority
Lot D9.4 & D9.5, 9TH Floor
Block D, Bangunan KWSP Karamunsing
88100 Kota Kinabalu, Sabah
Malaysia
Tel : (6088) 211 411
Fax : (6088) 211 412
E-mail : sabah@mida.gov.my

SARAWAK
Director
Malaysian Investment Development Authority
Room 404, 4th Floor, Bangunan Bank Negara
No.147, Jalan Satok, P.O.Box 716
93714 Kuching, Sarawak
Malaysia
Tel : (6082) 254 251/ 237 484
Fax : (6082) 252 375
E-mail : sarawak@mida.gov.my

MIDA OVERSEAS OFFICES

ASIENPAZIFIK

SINGAPUR
Consul (Investment)/Director
High Commission of Malaysia
Malaysian Investment Development Authority
No.7, Temasek Boulevard
26-01, Suntec Tower One, 038987
Singapore
Tel : (65) 6835 9326/ 9580/ 7069
Fax : (65) 6835 7926
E-mail : singapore@mida.gov.my

AUSTRALIEN
Consul (Investment)/Director
Consulate of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Level 6, 16 Spring Street
NSW 2000 Sydney
Australia
Tel : (6102) 9251 1933
Fax : (6102) 9251 4333
E-mail : sydney@mida.gov.my

VOLKSREPUBLIK CHINA
SHANGHAI
Director
Consulate General of Malaysia
(Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Unit 807-809, Level 8
Shanghai Kerry Centre
No.1515, Nanjing Road (West)
Shanghai 200040
People's Republic of China
Tel : (8621) 6289 4547
Fax : (8621) 6279 4009
E-mail : shanghai@mida.gov.my

GUANGZHOU
Director
Malaysian Investment Development Authority
Unit 1804B-05
CITIC Plaza Office Tower
233 Tianhe Be Road
Guangzhou 510610
People's Republic of China
Tel : (8620) 8752 0739
Fax : (8620) 8752 0753
E-mail : guangzhou@mida.gov.my

BEIJING
Counselor (Investment)/Director
Embassy of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Unit C, 12th Floor, Tower A, Gateway Plaza
No. 18, Xiaguangli, East Third Ring North Road
Chaoyang District
100600 Beijing
People's Republic of China
Tel : (8610) 8440 0071/ 0072
Fax : (8610) 8440 0076
Email : beijing@mida.gov.my

JAPAN
TOKIO
Director
Malaysian Investment Development Authority
32F, Shiroyama Trust Tower
4-3-1, Toranomon, Minato-Ku
Tokyo 105-6032
Japan
Tel : (813) 5777 8808
Fax : (813) 5777 8809
E-mail : tokyo@mida.gov.my

OSAKA
Director
Malaysian Investment Development Authority
Mainichi Intecio 18-F
3-4-5, Umeda, Kita-ku
Osaka 530-0001
Japan
Tel : (816) 6451 6661
Fax : (816) 6451 6626
E-mail : osaka@mida.gov.my

REPUBLIK KOREA
Counselor (Investment)/Director
Embassy of Malaysia
(Malaysian Trade and Investment Centre)
Level 17, Standard Chartered Bank Korea Limited Building
47, Jongro, Jongro-gu
Seoul 110-702
Republic of Korea
Tel : (822) 733 6130 / 6131
Fax : (822) 733 6132
E-mail : seoul@mida.gov.my

TAIWAN
Director (Investment)
Malaysian Friendship & Trade Centre
Malaysian Investment Development Authority
12F, Suite A, Hung Kuo Building
167, Tun Hua North Road
Taipei 105
Taiwan
Tel : (8862) 2713 5020 / 2718 6094
Fax : (8862) 2514 7581
E-mail : taipei@mida.gov.my

INDIEN
Consul (Investment)/Director
Consulate General of Malaysia
(Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
81 & 87, 8th Floor
3rd North Avenue Maker Maxity
Bandra Kurla Complex, Bandra (E)
Mumbai 400051
India
Tel : (9122) 2659 1155 / 1156
Fax : (9122) 2659 1154
E-mail : mumbai@mida.gov.my

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
DUBAI
Consul (Investment)/Director
Consulate General of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Unit 2205, 22nd Floor, Tower A
Business Central Tower, Dubai Media City
(P.O. Box 502876) Dubai
United Arab Emirates
Tel : (9714) 4343 696/4343 697
Fax : (9714) 4343 698
E-mail : dubai@mida.gov.my

EUROPA

FRANKREICH
Director
Malaysian Investment Development Authority
42, Avenue Kleber
75116 Paris
France
Tel : (331) 4727 6696/ 3689
Fax : (331) 4755 6375
E-mail : paris@mida.gov.my

DEUTSCHLAND
FRANKFURT/MAIN
Consul (Investment)/Director
Consulate General of Malaysia
(Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
Level 9, HAT 64
Bleichstrasse 64-66
60313 Frankfurt Am Main
Germany
Tel : +49 (0)698700 679-0
Email : frankfurt@mida.gov.my

MÜNCHEN
Director
Malaysian Investment Development Authority
Level 6, Bürkleinhaus
Bürkleinstrasse 10
80538 Munich
Germany
Tel : (4989) 2030 0430
Fax : (4989) 2030 0431-5
E-mail : munich@mida.gov.my

ITALIEN
Consul (Investment)/Director
Consulate of Malaysia (Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
2nd Floor, via Albricci 9
20122 Milan (MI)
Italy
Tel : (3902) 8909 3824
Fax : (3902) 8909 545 418
E-mail : milan@mida.gov.my

SCHWEDEN
Economic Counsellor
Malaysian Investment Development Authority
c/o Embassy of Malaysia
Karlavaegen 37
P.O. Box 26053
S-10041 Stockholm
Sweden
Tel : (468) 440 8400/ (468) 440 8416
Fax : (468) 791 8761
E-mail : stockholm@mida.gov.my

GROSSBRITANNIEN
Counsellor for Investment/Director
High Commission of Malaysia
Malaysian Investment Development Authority
c/o Embassy of Malaysia
17, Curzon Street
London W1J 5HR
United Kingdom
Tel : (4420) 7493 0616
Fax : (4420) 7493 8804
E-mail : london@mida.gov.my

NORDAMERIKA

SAN JOSE
Director (Acting)
Malaysian Investment Development Authority
226, Airport Parkway, Suite 480
San Jose, CA 95110
Vereinigte Staaten Von Amerika
Tel : (1408) 392 0617/ 8
Fax : (1408) 392 0619
E-mail : sanjose@mida.gov.my

CHICAGO
Director
Malaysian Investment Development Authority
John Hancock Centre, Suite 1515
875, North Michigan Avenue
Chicago, IL 60611
Vereinigte Staaten Von Amerika
Tel : (1312) 787 4532
Fax : (1312) 787 4769
E-mail : chicago@mida.gov.my

NEW YORK
Consul (Investment)/Director
Consulate General of Malaysia
(Investment Section)
Malaysian Investment Development Authority
313 East, 43rd Street
New York, NY 10017
Vereinigte Staaten Von Amerika
Tel : (1212) 687 2491
Fax : (1212) 490 8450
E-mail : newyork@mida.gov.my

ANHANG I

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN & PRODUKTE, DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES PIONIERSTATUS UND DES STEUERFREIBETRAGS NACH DEM PROMOTION OF INVESTMENT ACT 1986 IN FRAGE KOMMEN

I. LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION

1. Blumenzucht

II. VERARBEITUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTEN

1. Schokolade und Schokoladenkonfekt
2. Gemüse, Knollen oder Wurzelgewächse & Obst
3. Tierische Produkte
4. Landwirtschaftlicher Abfall und Nebenprodukte
5. Aquatische Produkte
6. Futtermittel für die Aquakultur
7. Pflanzenextrakte für Pharma-, Parfüm-, Kosmetik- oder Nahrungsmittelindustrien und ätherische Öle
8. Nahrungsergänzungsmittel
9. Zusatzstoffe, Aromen, Farbstoffe und funktionale Inhaltsstoffe

III. HERSTELLUNG VON GUMMIPRODUKTEN

1. Reifen für Bagger, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Industriefahrzeuge, gewerbliche Fahrzeuge, Motorräder und Flugzeuge.
2. Latexprodukte:
   a) Sicherheitshandschuhe oder Handschuhe für spezielle Funktionen
3. Produkte aus Trockengummi
   a) Gurte
   b) Schläuche und Rohre
   c) Gummiprofile
   d) Verschlüsse, Dichtungen, Dichtungsringe, Verpackungen, Gummiringe und -beläge
   e) Antivibrations-, Geräusch- und Schallisolationsprodukte

IV. HERSTELLUNG VON PALMÖLPRODUKTEN UND DEREN DERIVATE

1. Oleochemikalien oder oleochemische Derivate und Präparate
2. Palm-basierte Nutrazeutika, wesentliche Bestandteile von Palmöl- oder Palmkernöl
3. Palm-basierte Nahrungsprodukte und Inhaltsstoffe
   a) Spezielle Tierfettersatzstoffe
   b) Palm-basierte Mayonnaise und Salatdressings
   c) Ersatzstoffe für Milch oder Kokosnusspulver
   d) Rotes Palmöl und verwandte Produkte
   e) Palm-basierte Nahrungsmittelstoffe
   f) Modifizierte Palmöl- und Palmkernölprodukte
   g) Margarine, Vanaspati, Backfett oder andere verarbeitete Fettprodukte
   h) Kakaobutterersatzstoffe, Kakaobutteräquivalente, Palmöl-Mittelschnitt oder spezielles Olein
4. Verarbeitete Produkte von:
   a) Palmkernkuchen
   b) Palmölmühlen-Abwasser
   c) Palm-Biomasse

V. HERSTELLUNG VON CHEMIKALIEN UND PETROCHEMIKALIEN

1. Chemische Derivate oder Präparate aus organischen oder nicht organischen Quellen
2. Petrochemische Produkte

VI. HERSTELLUNG VON PHARMAZEUTISCHEN UND VERWANDTEN PRODUKTEN

1. Pharmazeutika oder Biopharmazeutika
2. Nutrazeutika
3. Mikrobielle Substanzen und Probiotika

VII. HERSTELLUNG VON PRODUKTEN AUF HOLZBASIS

1. Design, Entwicklung und Produktion von Holzmöbeln
2. Technisch bearbeitete Holzprodukte, außer Sperrholz

VIII. HERSTELLUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND KARTON

1. Wellpapier, Kraftauslegepapier, oder Packpapier und Karton

IX. HERSTELLUNG VON PRODUKTEN AUF KENALBASIS

1. Produkte auf Kenalbasis, wie z. B. Tierfutter, Kenalteilchen oder -fasern, wiederaufbereitete Bretter (wie z. B. Spanplatten, mitteldichte Faserplatten) und Formteile

X. HERSTELLUNG VON TEXTILIEN UND TEXTILPRODUKTEN

1. Natürliche Fasern oder Kunstfasern
2. Garne aus Natur- und Kunstfasern
3. Gewebte Stoffe
4. Strickwaren
5. Nicht-gewebte Stoffe
6. Fertigstellung von Stoffen, wie z. B. Bleichen, Färben und Bedrucken
7. Spezialkleidung
8. Technische oder funktionale Textilien

XI. HERSTELLUNG VON PRODUKTEN AUF TON- UND SANDBASIS UND ANDERER NICHT-METALLISCHER MINERALPRODUKTE

1. Hochtonerdehaltige oder basische Schamotten
2. Labor-, Chemie- oder Industriegüter
3. Synthetische Diamanten
4. Kristall- oder Formglas, wie z. B. Glasbausteine, Glasfliesen, Glasplatten, Glassteinchen, Pflastersteine und Quadratsteine
5. Absorbierender Mineralton
6. Marmor- und Granitprodukte
7. Bretter, Platten, Fliesen, Blöcke oder ähnliche Artikel aus natürlichen und synthetischen Fasern verdichtet mit Zement, Gips oder anderen mineralisch bindenden Substanzen

XII. HERSTELLUNG VON EISEN UND STAHL

1. Luppen und Platten aus Stahl
2. Stahlformen oder -profile, größer als 200 mm
3. Stahlplatten, -bleche, -spulen, -bänder oder -streifen:
   a) Heiß gewalzt
   b) Kalt gewalzt oder kalt gefertigt
4. Nahtlose Stahlrohre
5. Ferromangan, Silikonmangan oder Ferrosilikon
6. Elektrolytische galvanisierte Stahlblechspulen

XIII. HERSTELLUNG VON NICHT-EISENHALTIGEM METALL UND DESSEN PRODUKTEN

1. Andere Rohblöcke, Barren oder Platten aus nicht-eisenhaltigen Metallen als dünnem Metall
2. Barren, Stangen, Formstücke aus nicht-eisenhaltigen Metallen, außer EC-Kupferstangen
3. Platten, Bleche, Spulen, Bänder oder Streifen aus nicht-eisenhaltigen Metallen
4. Rohre aus nicht-eisenhaltigen Metallen
5. Aluminium-Verbundstoffpanele

XIV. HERSTELLUNG VON MASCHINEN UND MASCHINENKOMPONENTEN

1. Spezialmaschinen oder Anlagen für spezifische Branchen
2. Maschinen oder Anlagen zur Stromerzeugung
3. Allgemeine Industriemaschinen oder Anlagen
4. Module für Maschinen oder Anlagen und industrielle Teile oder Komponenten
5. Maschinen oder Anlagen für die Metallverarbeitung
6. Modernisierung oder Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, einschließlich Schwermaschinen

XV. UNTERSTÜTZENDE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Metallabgüsse
2. Metallschmiedeteile
3. Oberflächenbehandlung
4. Maschinelle Bearbeitung, Vorrichtungen und Befestigungsmittel
5. Gussformen, Werkzeuge und Stempel
6. Wärmebehandlung

XVI. HERSTELLUNG VON ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN PRODUKTEN UND KOMPONENTEN UND TEILEN DAVON UND IN EINHERGEHENDE DIENSTLEISTUNGEN

1. Halbleiter:
   a) Waferherstellung
   b) Halbleitermontage
   c) Halbleiterkomponenten und -teile:
      i) hochentwickelten substraten
      ii) Lötmaterialien
      iii) Verbindungspolster
   d) Halbleiterwerkzeuge
      i) Waferträger
      ii) integrierte Schaltkreisträger (IC)
      iii) Fotomaske und Maskenrohling
   e) Halbleiter und einhergehende Dienstleistungen
      i) Vorbereitung von Matrizen- oder Waferniveau
      ii) Testen Integrierter Stromkreises (IC)
      iii) Wafer sondieren oder sortieren
      iv) Wafer Bumping
2. Hochentwickelte Display-Produkte und Teile
   a) Hochentwickelte Display-Produkte
   b) Hochentwickelte Display-Module
   c) Hinterleuchtungssysteme
3. Produkte, Systeme oder Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)
   a) Digitale Annäherungsprodukte oder -geräte
   b) Datenspeicherungssysteme oder -geräte
4. Digitale Unterhaltung oder Infotainment-Produkte
   a) Digitales Fernsehen
   b) Digitales Heimkinosystem oder Produkte hiervon
   c) Digitale Audio- oder Video- oder Bildaufzeichnungsgeräte oder Abspielgeräte
5. Optoelektronische Anlagen, Systeme, Geräte oder Komponenten
   a) Photonikgeräte oder Komponenten
   b) Optoelektronische Anlagen oder Systeme, Geräte oder Komponenten
   c) Lichtleitfasern oder Lichtleitfaserprodukte
6. Elektronische Verfolgungs- oder Sicherheitssysteme oder Geräte
   a) Sprach- oder Muster- oder Sichterkennung oder Syntheseanlagen oder Systeme oder Geräte
   b) Elektronische Navigations- und Verfolgungsanlagen oder Systeme oder Geräte
   c) Systeme oder Geräte zur Radiofrequenzidentifizierung (RFID)

7. Elektronische Komponenten
   a) Mehrlagige oder flexibel gedruckte Schaltkreisplatten
   b) Hochentwickelten Verbindungsteilen
8. Alternative Energieanlagen, Produkte, Systeme, Geräte oder Komponenten
   a) Solarzellen oder Paneele oder Module oder Systeme
   b) Wiederaufladbare Batterien oder Speichersysteme
   c) Brennstoffzellen
9. Energiesparende Beleuchtung
10. Elektrische Produkte:
    a) Ununterbrechbare Stromversorgung
    b) Transformatoren und Wandler

XVII. HERSTELLUNG VON FACHBEZOGENEN GERÄTEN ODER TEILEN FÜR MEDIZIN, WISSENSCHAFT UND INDUSTRIE

1. Medizinische, chirurgische, dentale oder tierärztliche Geräte oder Ausstattung und Teile oder Komponenten oder Zubehör hiervon
2. Laborausstattung oder Apparaten zum Testen und Messen

XVIII. HERSTELLUNG VON PLASTIKPRODUKTEN

1. Plastikfolien oder -planen
2. Geosystemprodukte
3. Technisch verarbeitete Plastikprodukte
4. Unter Reinraumbedingungen geformte Produkte
5. Biopolymere oder Produkte hiervon

XIX. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG UND GERÄTE

1. Beschichtete oder gewirkte Sicherheitshandschuhe
2. Hochgradig kugelsicheres Glas
3. Fallschutzausstattung

XX. PRODUKTIONSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

1. Integrierte Logistikdienstleistungen
2. Kühlkettenanlagen und Dienstleistungen für Nahrungsmittelprodukte
3. Sterilisierungsdienste mit Gas und Bestrahlung
4. Umweltmanagement
   a) Recycling von Abfall, wie z. B.
      i) giftiger und nicht-giftiger Abfall
      ii) Chemikalien
      iii) Wiedergewonnener Gummi
5. Industriedesign-Dienstleistungen

XXI. HOTELLERIE- UND TOURISMUSBRANCHE

1. Errichtung von Mittelklasse- und Budgethotels (bis zu Drei-Sterne-Hotels)
2. Errichtung von 4 und 5-Star-Hotels
3. Erweiterung und Modernisierung von bestehenden Hotels
4. Errichtung von Tourismusprojekten
5. Erweiterung oder Modernisierung von Tourismusprojekten
6. Errichtung von Freizeitlagern
7. Errichtung von Kongresszentren

XXII. SONSTIGES

1. Sportartikel oder Sportgeräte
2. Schmuck aus Edelmetallen
3. Modeschmuck
4. Biologisch abbaubare Verpackungen und Haushaltswaren

ANHANG II

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN UND PRODUKTE FÜR HIGH TECH-UNTERNEHMEN, DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES PIONIERSTATUS UND DES INVESTITIONSSTEUERFREIBETRAGES NACH DEM FÖRDERUNGSGESETZ IN FRAGE KOMMEN

I. DESIGN, ENTWICKLUNG UND HERSTELLUNG VON HOCHENTWICKELTER ELEKTRONIK- UND INFORMATIK

1. Design, Entwicklung und Herstellung von:
   a) Hoch verdichteten Modulen oder Systemen
   b) Hochentwickelten Displays
   c) Hochentwickelten Halbleitergeräten
   d) Hochentwickelten Verbindungsteilen
   e) Datenspeichergeräten oder Systemen
   f) Hochentwickelten Substraten
   g) Informations- und Telekommunikationsprodukten, Systemen oder Geräten
   h) Digitalen Unterhaltungs- oder Infotainmenrprodukten
   i) Optoelektronischen Anlagen, Systemen oder Geräten
   j) Elektronischen Sicherheits- und Überwachungssystemen oder Geräten
   k) Elektronischen Maschinen, Anlagen, Systemen oder Geräten
   l) Hochentwickelten elektronischen Komponenten

II. PROFESSIONELLE, MEDIZINISCHE, WISSENSCHAFTLICHE GERÄTE ODER TEILE UND MESSGERÄTE ODER TEILE

1. Design, Entwicklung und Herstellung von:
   b) Medizinischer Ausstattung, Teilen oder Komponenten
   c) Medizinische Implantate, Geräte, Teile oder Komponenten
   d) Laborausstattung oder Apparaten zum Testen und Messen

III. BIOTECHNOLOGIE

1. Entwicklung, Testen und Herstellen von:
   b) Pharmazeutika
   c) Feinchemikalien
   d) Biodiagnostik

IV. HOCHENTWICKELTE MATERIALIEN

1. Entwicklung und Herstellung von:
   a) Polymeren oder Biopolymeren
   b) Feinkeramik oder hochentwickelten Keramiken
   c) Hochfesten Komposita

2. Nanopartikeln und deren Formulierungen

V. ALTERNATIVER ENERGIETECHNOLOGIE

1. Design, Entwicklung und Herstellung von Produkten, Anlagen, Systemen, Geräten oder Komponenten zur Verwendung in Sektoren der alternativen Energie

VI. EISEN UND STAHL

1. Superfeiner Draht von 2,0 mm Durchmesser und darunter

ANHANG III

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN UND PRODUKTE FÜR KLEINUNTERNEHMEN, DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES PIONIERSTATUS UND DES INVESTITIONSSTEUERFREIBETRAGES NACH DEM FÖRDERUNGSGESETZ IN FRAGE KOMMEN

I. LANDWIRTSCHAFTLICHE AKTIVITÄTEN

1. Aquakultur
2. Imkerei

II. VERARBEITUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTEN

1. Kaffee
2. Tee
3. Obst
4. Gemüse
5. Kräuter oder Gewürze
6. Kakao und Kakao-Produkte
7. Kokosnussprodukte, außer getrocknete Kokosnuss und Roh-Kokosnussöl
8. Stärke und Stärkeprodukte
9. Getreideprodukte
10. Zucker und Süßwarenprodukte
11. Pflanzenextrakte
12. Imkereiprodukte
13. Tierfutterbestandteile

III. FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

1. Rattanprodukte (außer Stangen, Rinde und Split)
2. Bambusprodukte
3. Sonstige forstwirtschaftliche Produkte

IV. HERSTELLUNG VON GUMMIPRODUKTEN

1. Gummiformteile
2. Extrudierte Gummiprodukte
3. Allgemeine Gummiprodukte

V. HERSTELLUNG VON PALMÖLPRODUKTEN UND DEREN DERIVATE

1. Verarbeitete Palmölprodukte
2. Verarbeitete Palm-Biomasseprodukte / Abfall/ Nebenprodukte

VI. HERSTELLUNG VON CHEMIKALIEN UND PHARMAZEUTIKA

1. Pigment-Herstellung, Dispersions- und Spezialanstriche
2. Trockenmittel
3. Bio-Harz (Biopolymer)
4. Inkjet-Tinten

VII. HERSTELLUNG VON HOLZ UND HOLZPRODUKTEN

1. Ziersperrholz (außer einfaches Sperrholz)
2. Holzformteile
3. Bauschreinerei und -tischlerei
4. Produkte aus Holzabfall (z. B. Aktivkohle, Holzbriketts, Holzwolle)
5. Haushalts- und Büroartikel aus Holz

VIII. HERSTELLUNG VON PAPIER UND PAPPEPRODUKTEN

1. Geformte Papierprodukte

IX. HERSTELLUNG VON TEXTILIEN UND TEXTILPRODUKTEN

1. Batik, Songket oder Pura
2. Accessoires für die Textilindustrie

X. HERSTELLUNG VON PRODUKTEN AUF TON- UND SANDBASIS UND SONSTIGE NICHT-METALLISCHE MINERALPRODUKTE

1. Dekorationsartikel, Kunsthandwerk und Keramik- oder Glasartikel
2. Schleifwerkzeuge zum Schleifen, Polieren und Schärfen

XI. HERSTELLUNG VON EISEN- UND STAHLPRODUKTEN, NICHT-EISENHALTIGEN METALLEN UND DEREN PRODUKTEN

1. Draht- und Drahtprodukte
2. Verarbeitete Produkte

XII. HILFSPRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Metallstanzen
2. Industrielle Dichtungen oder Dichtungsmaterialien

XIII. HERSTELLUNG VON TRANSPORTKOMPONENTEN UND ACCESSOIRES

1. Transportkomponenten, Teile und Accessoires

XIV. HERSTELLUNG VON TEILEN UND KOMPONENTEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN

1. Teile und Komponenten für Maschinen und Anlagen

XV. HERSTELLUNG VON ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN PRODUKTEN, KOMPONENTEN UND TEILEN HIERVON

1. Elektrische Gebrauchsprodukte, Teile und Komponenten
2. Elektronische Gebrauchsprodukte, Teile und Komponenten
3. Industrielle elektrische Produkte, Teile und Komponenten
4. Industrielle elektronische Produkte, Teile und Komponenten

XVI. HERSTELLUNG VON MÖBELN, TEILEN UND KOMPONENTEN

1. Möbel, Teile und Komponenten

XVII. HERSTELLUNG VON SPIELEN UND ACCESSOIRES

1. Spiele und Accessoires

XVIII. HERSTELLUNG VON SOUVENIRS

1. Souvenirs, Geschenke und Dekorationsartikel

XIV. HERSTELLUNG VON PLASTIKPRODUKTEN

1. Zierleisten und Ornamente
2. Einkapselungsformmasse aus Epoxyd

ANHANG IV

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN UND PRODUKTE FÜR AUSGEWÄHLTE INDUSTRIEN, DIE FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES PIONIERSTATUS UND DES INVESTITIONSSTEUERFREIBETRAGES NACH DEM FÖRDERUNGSGESETZ IN FRAGE KOMMEN

I. MASCHINEN UND AUSSTATTUNG

1. Maschinenwerkzeuge
2. Materialhandhabungsgeräte
3. Robotik und Fabrikautomation
4. Module und Komponenten für Maschinenwerkzeuge, Materialhandhabungsgeräte

II. SPEZIALISIERTE MASCHINEN UND AUSSTATTUNG

1. Spezialisierte Verfahren oder Ausstattung für spezifische Branche
2. Verpackungsmaschinen
3. Module und Komponenten für spezialisierte Verfahren, Maschinen oder Ausstattung für spezifische Branche und Verpackungsmaschinen

III. PALMÖL-BIOMASSE

1. Nutzung von Palmöl-Biomasse für die Produktion von Mehrwertprodukten

IV. ERNEUERBARE ENERGIEN

1. Generation der erneuerbaren Energien

V. ENERGIEEINSPARUNG

1. Energieeinsparung

ANHANG V

LISTE DER GEFÖRDERTEN AKTIVITÄTEN UND PRODUKTE FÜR REINVESTITIONEN GEMÄß DEM FÖRDERUNGSGESETZ FÜR INVESTITIONEN VON 1986

I. RESSOURCE-BASIERT

1. a) Kautschuk
   b) Palmöl
   c) Holz

II. LEBENSMITTELVERARBEITUNG

1. Lebensmittelverarbeitungsaktivität

III. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSAKTIVITÄT

1. Forschungs- und entwicklungsaktivität

IV. HOTELLERIE- UND TOURISMUSBRANCHE

1. Hotellerie- und Tourismusaktivität

V. PALMÖL-BIOMASSE

1. Nutzung von Palmöl-Biomasse für die Produktion von Mehrwertprodukten

VI. KÜHLKETTENEINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Bereitstellung von Kühlketteneinrichtungen und Dienstleistungen für verderbliche landwirtschaftliche Produkte (Früchte, Gemüse, Blumen, Farne, Fleisch und aquatische Produkte)

Published by

Malaysian Investment Development Authority

MIDA Sentral
No. 5, Jalan Stesen Sentral 5
Kuala Lumpur Sentral
50470 Kuala Lumpur
Malaysia

Tel : (603) 2267 3633
Fax : (603) 2274 7970
Website : www.mida.gov.my
E-mail : investmalaysia@mida.gov.my

2019 EDITION